

26.16.

Ritter-Akademie zu Brandenburg.

Zu der

am 22. März 1866 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr im Festsaaale
der Ritter-Akademie stattfindenden Feier

des

Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Königs

ladet ehrerbietig und ergebenst ein

der Director

Dr. Ernst Köpke,
Professor.

X.

Inhalt des Programms:

1. Materialien zur Geschichte des Bischofs Stephan von Brandenburg, aus Handschriften gesammelt vom Adjuncten Richard Heydler, Cand. minist.
2. Bericht über das Schuljahr von Ostern 1865 bis Ostern 1866, darin die Gedächtnissrede auf den verstorbenen Curator Herrn Freiherrn von Monteton.
Vom Director.

Brandenburg a. H., 1866.
Gedruckt bei Adolph Müller.



9.6r
2. (1866)



Einleitung.

Das Bistum Brandenburg ist in seinem Anfange und in seinem Ausgange von bedeutsamem Einflusse auf die politische und religiöse Entwicklung Deutschlands gewesen. Durch seine Mission in dem südlichen Theile der von Wenden bewohnten Landstriche wurde das dort noch herrschende Heidentum überwunden, es wurde ein neues Reich für deutsche Gesittung und deutschen Glauben gewonnen. Die wendische Mark schien erst dann wolbefestigt, wenn die Weihe kirchlichen Segens über ihr waltete und sie des göttlichen Schutzes gewiss machte. Nachdem aber das Bistum vier Jahrhunderte hindurch eine Pflanzstätte neuer Bildung und eine Feste der alten Kirche gewesen, brach die Epoche, in welcher, wie Ranke urtheilt, die religiös-politische Lebensthätigkeit der deutschen Nation in ihren kraftvollsten und produktivsten Trieben stand, aus einem Kloster der Brandenburger Dioecese hervor. Und in dem mittlen Zeitraume zwischen der ersten cultivierenden Christianisierung unsers Landes und der deutschen Reformation treten hier die grossen Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum wirksam auf in den Streitigkeiten zwischen den Markgrafen und den Bischöfen.

Durch diesen Zusammenhang, der die Geschichte des Brandenburger Bistums mit den allgemein deutschen kirchlich-politischen Bewegungen verbindet, ist zugleich die andere nähere Beziehung bedingt, in der dasselbe zu den wechselnden Zuständen der Mark und ihren Herrschern gestanden. Während der dynastischen Wirren hat die gleichmässig fortgesetzte Arbeit der geistlichen Stiftung neben anderen Faktoren dazu beigetragen, den Hohenzollern einen bildsamen Stoff ihrer Thätigkeit und einen würdigen Schauplatz ihres Ruhmes zu bereiten. Und wenn wir heute noch die Bürgschaft gewissen Sieges darin erkennen, dass der fürstliche Thron an den Altar des Herrn sich anlehnt; so ist es wol vielmehr bei der in jenen Zeiten andersartigen Machtstellung der Kirche dem ersten Friedrich eine starke Stütze seiner befehdeten Verweserschaft gewesen, dass der Brandenburger Bischof sich ihm sogleich anschloss. Dass aber andererseits der Bestand des Bistums und die Entfaltung seiner Kräfte nicht ohne die Theilnahme der weltlichen Macht gedacht werden kann, wird als allgemein anerkannt hier vorausgesetzt. Abstracte Theorie mag das Verhältniss von Kirche und Staat einseitig zu bestimmen versuchen, in der Ge-

schichte stellt es sich nur in stetiger Wechselwirkung zwischen beiden Mächten dar. Unser Bistum ist überall in der engsten Verbindung mit den politischen Zeitereignissen, herrschend oder beherrscht, und das ist wol einer der vornehmsten Gründe, weshalb ihm von Geschichtsforschern wie Riedel eine grössere Berühmtheit zugesprochen wird, als den beiden andern märkischen Bistümern, denen es doch in landständischem Range und an Besitzümern nachstand.

Es kommt hinzu, dass unter den Prälaten, die auf dem bischöflichen Stuhle zu Brandenburg gesessen, mehrere Männer von hervorragender geistiger Tüchtigkeit und erfolgreicher Thatkraft waren. Wir gedenken des Wigger, dessen reinem Glaubenseifer das zähe Heidentum und sein Götze Triglaff endlich weichen mussten, unter dessen Einfluss Pribislav und seine Gemalin Petrusa dem Evangelium hier die ersten festen Stätten erbauten in der Kapelle zu St. Peter und der St. Godehardskirche.¹⁾ Oder des Gernand, des Zeitgenossen Friedrichs II., den er auf seinem Zuge nach Italien begleitete. Er war ein treuer Oberhirt seiner Diocese und zugleich ausgezeichnet durch wissenschaftliche Bildung und feine höfische Lebensform. Ihm sandte der Adel seine Söhne zur Erziehung und Unterricht; an seinem Tische speisten täglich Arme zusammen mit den Schülern, die seinen Worten lauschten.²⁾ Oder des Dietrich von der Schulenburg, des vertrauten Raths Karls IV. Im eignen Wandel ein Vorbild sittlicher Reinheit suchte er den ihm untergebenen Klerus durch ernste Zucht und milde Fürsorge zu fördern: die erste Brandenburgische Kirchenordnung ist von ihm erlassen. Die gleichzeitigen Pröpste von Berlin und Liebenwalde bewahren ihm nach seinem Tode ein dankbares Gedächtniss: den Klerus habe er mit väterlicher Liebe gepflegt und geschützt, die Ehre und Würde des geistlichen Standes nach seinem Vermögen vertheidigt und erhalten, gebildeten und gelehrten Männern Gunst und Zuneigung erwiesen.³⁾

Solcher Vorgänger würdig und sie vielleicht übertreffend erscheint in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts der Bischof Stefan (1421—1459.)

Die Persönlichkeit des Mannes, wie sie durch die bisher bekannten Nachrichten gezeichnet wird, übt schon eine mächtige Anziehung. Überdies sollten nach Gercken⁴⁾ und Riedel⁵⁾ mindestens zwei der handschriftlich hinterlassenen Werke Stefans in der hiesigen Bibliothek vorhanden sein. Es ist aber vergeblich darnach gesucht worden. Es scheint, dass jene Handschriften von hier entnommen wurden für die Königliche Bibliothek zu

¹⁾ Winter, die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts (1865) S. 67. 132 ff.

²⁾ Chron: Brand: in Spiekers Kirchen- und Reformationgeschichte, I. S. 584 Anm. 69. Welcher Art Gernands Bildung gewesen, kann daraus erschlossen werden, dass er als mustergiltiger Publicist angesehen und nachgeahmt wurde. Vgl: Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1858) S. 384 Anm. 2.

³⁾ Riedel, codex dipl: Brand: Hptt: I. Bd: VIII, Urk. 410 S. 330.

⁴⁾ Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg (1766) S. 221. 237.

⁵⁾ a. a. O. S. 83.

Berlin, wo sie sich gegenwärtig befinden nebst anderen Schriften desselben Verfassers. Ihre Benutzung wurde mit grosser Liberalität gestattet. Mit Übergang der Erwerbungen oder Veräusserungen und ähnlicher Vorgänge, die unter der bischöflichen Regierung Stefans stattgefunden und bei Gercken und Riedel urkundlich verzeichnet sind, stelle ich hier einige Nachrichten zusammen, die geeignet sein dürften theils zur Ergänzung oder Berichtigung des bisher Überlieferten theils zur Erläuterung der handschriftlichen Stücke, die ich mitzuthemen gedenke.

Über den Abschnitt des Lebens Stefans, der vor seinem Auftritte im Brandenburger Stift liegt, ist nur wenig und zusammenhangloses zu melden.

Nach dem Schlussworte, das er seinem Commentar zum Dekalog hinzugefügt hat,⁶⁾ ist er 1384 geboren und zwar, wie eine unten anzuführende Stelle der Magdeburger Schöppen-Chronik erweist, zu Rathenow. Der Sohn eines Böttchers — daher vielleicht der Zuname Bodeker — wuchs er in ärmlichen Verhältnissen unter der Pflege einer gottesfürchtigen Mutter auf.⁷⁾ Wol mag er den Segen einer strengen frommen Erziehung, deren Grundsätze er bei dem vierten Gebot praktisch darlegt, an sich selbst erfahren haben und dadurch bestimmt worden sein, den geistlichen Stand und die Regel des Prämonstratenser-Ordens zu erwählen. Für diesen Beruf sich auszubilden bezog er die kurz zuvor gegründete Universität zu Leipzig und widmete sich dort der Theologie und nicht minder dem kanonischen Rechte. Mit einiger Gewissheit ist anzunehmen, dass er hier zum Doktor, wahrscheinlich doctor decretorum promoviert wurde. Denn im J. 1412 behandelte er, wie neue Doktoren pflegten, in öffentlicher Vorlesung die nach seinem eignen Bericht den Theologen und Canonisten damals gewohnte Frage, ob ein Richter nach den Zeugenaussagen und Beweisen oder nach seiner inneren Überzeugung, nach seinem Gewissen zu entscheiden habe.⁸⁾ Von dieser Abhandlung, die er im kaum beginnenden Mannesalter verfasste, gibt er in dem Werke über den Dekalog einen Auszug, ausführlich genug, um uns erkennen zu lassen, mit wie erfolgreichem Eifer er den Studien obgelegen, welche umfassende Kenntniss von den Quellen des Kirchenrechts und den Rechtslehrern — Jo. Goldrini wird angeführt — er sich bereits erworben, zu welcher nüchternen Klarheit schon sein sittliches Urtheil gereift war. Nicht das Ergebniss der Untersuchung, das mit den Dekretalen zusammenstimmt,⁹⁾ ist das beachtenswerthe,

⁶⁾ Ms. bibl. reg: Berol: theol: lat: Fol: 118. comment: in decalogum (F. 300. A. a.) Da in den mss. die Blätter (F.), nicht die Seiten gezählt sind, so bezeichne ich die Vorder- und Rückseite mit A und B, die Columnen mit a und b. — Die Stelle ist bei Gercken S. 235 und bei Riedel a. a. O. abgedruckt; nur gibt die Hdschr. statt des unverständlichen *tomatis* deutlich *tornatis*.

⁷⁾ Ms. theol: lat: Fol: 117 comm: in oracionem dominicam F. 6, A. b. schreibt Stefan: *oracio dominica et symbolum apostolicum, que cum lacte matris in bibi — a cunabulis accepi.*

⁸⁾ Fol: 118 praec. V. cap. X. hanc questionem de facto posui in repetitione mea repetendo c. sacerdos, de off: or: anno domini 1412 in studio Lipzensi. F. 167 A. a.

⁹⁾ cf. Corpus Juris Canonici (Col: Mun: 1661) cap. II. de officio iudicis ordin: Xa. lib: I. tit: XXXI. pag. 450.

ondern die dialektische Form der Lösung (*dimissis argumentis pro et contra tunc factis*), eine Form, die hier nicht mehr wie in der Scholastik des XIV. Jahrhunderts um ihrer selbst willen geübt wird, sondern Conflict des wirklichen Lebens herausstellt und aufhebt oder aufzuheben sucht. An den Meistern, denen er damals folgte, lässt sich schon die Eigentümlichkeit seiner späteren theologischen Richtung wahrnehmen. — So verliess er Leipzig, ausgerüstet mit einer nach der Vorstellung seiner Zeit gründlichen wissenschaftlichen Bildung, die ihm nicht lange darnach im Dom-Capitel zu Brandenburg eine ungewöhnliche Anerkennung erwirkte. Wann er in dasselbe aufgenommen wurde, ist bis jetzt nicht erwiesen. Zuerst begegnen wir seinem Namen wieder in einer Urkunde vom J. 1415, die er als Kanonikus unterzeichnet hat.¹⁰⁾ In eben demselben Jahre und nicht erst 1417, wie die Stifts-Historiographen angeben, ist er von dem derzeitigen Bischöfe Johann von Waldow, der sich anschickte im Gefolge des Kurfürsten seine Diöcese auf längere Zeit zu verlassen, zum Vicarius bestellt worden. Denn in der unten abgedruckten Proposition, mit der Stefan die Visitation des Brandenburger Klerus a. 1417 eröffnete, redet er von Vergehen, die er während der verflossenen zwei Jahre seines Vikariats wahrgenommen.¹¹⁾ Die Auszeichnung aber, die durch den Auftrag dem jungen Stiftsherrn zu Theil ward, war um so ehrenvoller, als dem Herkommen nach die Vertretung des Bischofs dem Dom-Propste zu Brandenburg zustand, der das Archidiaconat über den weitaus grössten Theil der Diöcese inne hatte und in diesem seinem Sprengel der ständige Vikar des bischöflichen Oberhirten war.¹²⁾ Allein, wenn auch die erworbenen Kenntnisse und ein sittenreiner Lebenswandel dem Stefan bald das vollkommenste Vertrauen des Bischofs Johann gewonnen haben mögen; so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass er bereits im dritten Jahre nach seinem ersten Eintritt in das Capitel zur interimistischen Regierung des ganzen Bistums berufen worden sei. Dies wäre aber der Fall, wenn er erst nach jener Promotion und immerhin unmittelbar darauf Kanonikus zu Brandenburg geworden wäre. Es bietet sich aber eine andre Verbindung der Thatsachen an, die durch analoge Vorgänge gestützt wird. Die vierte Lateransynode 1215 und vor ihr die Päpste, denen die Bildung der Geistlichen

¹⁰⁾ Riedel c. d. I., 8. S. 390. Urk. 424.

¹¹⁾ Gercken S. 221 hat, wenn er überhaupt das ms. selbst sah, sich an der Überschrift genügen lassen. Viele seiner Angaben, die auf seine Auctorität hin in neuere Werke aufgenommen wurden, sind so ungenau, dass er mehr aus den von ihm vielmal gerühmten Collectaneen des Alphons des Vignoles, der im Anfange des vorigen Jahrhunderts Prediger der hiesigen französisch reformierten Gemeinde war, scheint geschöpft zu haben, als aus eigener Anschauung. Man vergleiche z. B. seine unten berichtigten Mittheilungen über die Synodal-Statuten. Nichts desto weniger würde diese compilatorische Abhdl. ohne Gerckens und Riedels Forschungen nicht haben geschrieben werden können.

¹²⁾ Der eben erwähnte Bischof Siegfried bekundet 1217: *Sciendum est, quod dictae Brandenburgensis ecclesie prepositus, qui et episcopalis sedis archidiaconus est, totius dyocesis in absentia episcopi curam ipsius in omnibus gerit tam in iudiciis exercendis, quam in aliis episcopalibus negotiis procurandis.* Bischof Friedrich bestätigt 1303 diese Stellung des Propstes und nennt ihn *legitimus vicarius noster.* (Riedel c. d. I., 8. Urk. 48. S. 135; Urk. 139. S. 197.) Wesentlich unterschieden hiervon war der in mehreren Urk. vorkommende *vicarius in spiritualibus*, der dem Bischof in seinen Amtshandlungen assistierte oder sie für ihn verrichtete.

der eifrigsten Förderung werth schien, hatten die jüngeren Stiftsherrn zum Besuch hoher Schulen ermahnt und ihnen den unverkürzten Genuss ihrer Pfründen während der Studienzeit zugesichert. (F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Bd. VI. S. 246.) Solchen Aufforderungen wurde von Seiten des hiesigen Hochstifts Folge geleistet. Im J. 1375 gewährte Bischof Dietrich seinem Verwandten, dem Subdiakon Werner v. d. Schulenburg für 7 Jahre Urlaub zum Zweck des Studiums, das ihm allerdings scheint hoch vonnöthen gewesen zu sein. (Gercken S. 179.) Und dass dieser nicht der einzige Capitular war, der eine Universität besuchte, zeigt eine Urkunde von 1350, in welcher derselbe Dietrich seinen Segensgruss auch *canonicis in scolis degentibus* sendet. (Riedel a. a. O. S. 265. Urk. 242.) Ausser diesen Beweisen, die einer ein wenig früheren Zeit entnommen sind, vermag ich noch ein handschriftliches Zeugniß dafür vorzulegen, dass Brandenburger Chorherrn auch in dem Zeitraum des XV. Jahrhunderts, in welchem wir mit Stefan uns befinden, gewohnt waren eine Hochschule zu beziehen. In einem codex der Bibliothek unsrer Anstalt ist ein Traktat über die Busse enthalten, der nach der Unterschrift in der Burse beim „Goldnen Stern“ zu Leipzig geschrieben ist von Heinrich Gotzke, einem Brandenburger Domherrn, den zwar Gercken in keiner Urkunde angetroffen und deshalb in seinen Verzeichnissen der Capitulare nicht aufführt,¹³⁾ dessen fleissiger Hand wir aber einige hier noch vorhandene Traktate verdanken. Die Worte lauten: *Explicit tractatus penitentie Anno domini M^oCCCC^oXIX. die terciā post Michaelis festum in Lypcz per manus Henrici Gotzke canonici ecclesie Brandenburgensis in bursa apud Auream stellam.* Nach alledem darf, wenn nicht die zuvor geäusserten Bedenken gegen eine allzu grosse Bevorzugung des unerfahrenen Ordensbruders nichtig sind, die Annahme wol als nicht ganz ungegründet bezeichnet werden, dass Stefan, ehe er seine Universitätsstudien begann, bereits dem Brandenburger Capitel angehörte. Und musste er sieben Jahre mit rühmlichem Fleisse und in löblichen Sitten studiert haben, bevor er zur Promotion zugelassen wurde¹⁴⁾; so erfolgte sein Eintritt in das Prämonstratenser-Stift im Jünglingsalter. Eben dies aber ist es, was ich wahrscheinlich machen möchte. Ein Mann, in welchem wir den Eifer der ersten Schüler Norberts wieder aufleben sehen, nur gemildert durch das Verständniß der weiter entwickelten Weltverhältnisse und geschult in mühsamer wissenschaftlicher Arbeit, ein Mann, dessen Leben in allen seinen Äusserungen von einer überlieferten kirchlich-religiösen Idee beherrscht wird, hat sich wol schon in den bildungsfähigsten, des Auctoritätsglaubens ebenso bedürftigen wie ihm geneigten Jahren dem Dienste des ihm Heiligsten ergeben.

¹³⁾ Aus den Handschriften lässt sich die Zahl der bis jetzt bekannten Stiftsherrn hier und da vervollständigen. So fand ich im Ms. bibl: reg: Berol: theol: lat: Fol: 309 eine *summa viciorum*, an deren Ende steht (F. 193.): *Scriptus est (liber) per dominum Mathiam de Seieser (h. t.=von Ziegessar) canonicum ecclesie Brand: Sub anno Incarnacionis domini MCCCLXXXV.*

¹⁴⁾ vgl. K. v. Raumer, die deutschen Universitäten. S. 28.

Als bischöflicher Vikar hielt Stefan, wie bemerkt, im J. 1417 eine Visitation der Geistlichkeit des Bistums, über die uns eine von ihm selbst verfasste Nachricht im Ms. erhalten ist. Es wäre aber irrig, hierauf unmittelbar die uns nach der Geschichte des Kirchenrechts gewohnte Vorstellung von einer kirchlichen Revision übertragen zu wollen.¹⁵⁾ In der abendländischen Kirche ist die Einrichtung, dass der Bischof jährlich seine Diocese visitierte, schon seit dem VI. Jahrhundert nachweisbar. Durch die fraenkischen Capitularien in Verbindung mit dem Send des königlichen comes ausgebildet und durch die canones sanktioniert, wurde der Brauch wie in unsern Tagen so geübt, dass der Bischof die einzelnen Pfarren besuchte, wofür ihm gewisse Prokurationen, wie freie Bewirthung und Vorspann von den Visitierten zu leisten waren. Aber theils die Entartung, in welcher die bischöflichen Rechte zu harter Bedrückung des Klerus gemissbraucht wurden durch ein über Gebühr ausgedehntes schwelgerisches Einlager, theils die Erweiterung der Archidiaconats-Functionen liessen die bischöflichen Visitationen mit dem XII. Jahrhundert zu meist aufhören oder doch zu einer ordentlichen Amts-Befugniss des Archidiacon sich umgestalten. In der durch solch Übergreifen hervorgerufenen Reaction entwickelte sich das Visitationsrecht seit dem XIII. Jahrhundert in den einzelnen Diöcesen verschiedenartig. Für das Bistum Brandenburg war es im Anfange des XV. Jahrhunderts, wie sogleich gezeigt werden wird, eine alte Observanz, dass die Visitation der Laien den Archidiaconen und Pröpsten innerhalb ihres Sprengels zustand, die des Klerus dagegen dem Bischof vorbehalten war. In demselben codex nämlich, nach dem ich die Abschrift der visitatio angefertigt, findet sich (F. 92 B. 93 A.) ein Bruchstück, das offenbar von derselben Hand und zu gleichem Zweck geschrieben vielleicht den ersten Entwurf der hernach umgearbeiteten Visitationsansprache Stefans darstellt. Dort wird aus der heiligen Schrift (Ezech: 33.; 1 Reg: 2—4) und aus den päpstl. Decreten die Pflicht des Bischofs aufgewiesen, die Diocese jährlich mindestens einmal entweder selbst oder, wenn dies unmöglich, durch einen Vikar zu visitieren und zwar die grösseren wie die kleineren Kirchen, die Kleriker wie die Laien. Darauf aber endigt das Fragment mit den Worten: *Verum quia laicorum visitatio in nostra dyocesi per Archidiaconum ecclesie Brandenburgensis, puta prepositum eiusdem ecclesie et per prepositum ecclesie beate Marie virginis in Liezka (Leitzkau) et per alios prepositos rurales in limitibus suorum archidiaconatum seu prepositurarum ex consuetudine longaeva sit prescripta, de ista visitacione laicorum non intendo me intermittere ad tempus, sed istam . . .* Hierdurch wird einerseits erklärt, weshalb in der unten Mat: II. abgedruckten Visitationshandlung der kirchliche Zustand der Gemeinen nur

¹⁵⁾ vergl. Walter, Kirchenrecht (1825) S. 424 ff. L. Richter, Kirchenrecht (3. Aufl. 1848) § 186. S. 360 ff. F. v. Raumer a. a. O. S. 197.

mittelbar berührt wird, und andererseits die eigentümliche Weise angedeutet, in der Stefan jene Visitation ausgeführt hat. Erachtete er es nicht für seine Aufgabe, auch das kirchliche Leben der Laien seiner Prüfung zu unterstellen, so war eine Reise durch die einzelnen Parochien des Bistums nicht das erste und nothwendigste Geschäft. Und in der That sind die zu visitierenden Geistlichen im J. 1417 zuvörderst, wie zu einer Synode, in Brandenburg versammelt gewesen. Ehrwürdige Väter, die Ihr an diesen Ort und zu dieser Stunde berufen seid, redet der Vikar sie an, und in seinen Weisungen ermahnt er überall den gesammten Klerus, der vor ihm steht. Diesem legt er dar, wie es die Amtspflicht des Visitators sei, nicht zu suchen was sein, sondern was Jesu Christi ist; durch Predigt und Zusprache mit strengem Ernste und milder Nachsicht zu reformieren, was eine Reformation erheische. Demnach rügt er, an die allgemeinen kanonischen und die besonderen Synodalstrafen erinnernd, die Sünden, die während seines Vikariats von vielen oder von einzelnen Klerikern begangen seien und noch gethan würden, durch die nicht das Seelenheil des Geistlichen allein, sondern auch das seiner Beichtkinder gefährdet werde. „Darum, ehrwürdige Herrn, bitte ich Euch — so schliesst der zweite Abschnitt — die Ihr aus Bosheit oder aus unentschuldbarer Thorheit oder aus strafbarer Gesetzesunkennntniss Euch solcher Vergehen schuldig gemacht habt, bessert Euch, damit nicht eine härtere Zucht gegen die Fehlenden eintreten muss.“ — Während durch die Einzelheiten dieses paränetischen Theils uns einiger Massen ein Einblick in die Zustände der damaligen Geistlichkeit eröffnet wird, dürfte der dritte Abschnitt für die Geschichte des kanonischen Rechts nicht ganz wertlos sein. Daraus erfahren wir, wie Stefan die Prüfung des einzelnen Beneficiaten auszuführen gedachte. Er stellt hierfür eine Form disciplinärer Untersuchung auf, die *inquisitio praeparatoria* genannt werde. Das Verfahren begann damit, dass jeder Kleriker, wie es bei den Synodalzeugen zu geschehen pflegte, eidlich verpflichtet wurde, gefragt oder ungefragt die reine und volle Wahrheit darüber auszusagen, wo und inwiefern nach seinem Wissen und Meinen die Kirche am Haupte wie an den Gliedern (d. h. innerhalb der Grenzen des Bistums) einer Reformation bedürfe. Von der Untersuchung waren aber ausgeschlossen einerseits die Dinge, die dem Auge des Visitators sich unmittelbar darboten wie unerlaubte Kleidung des Klerus, und andererseits die geheimen Verbrechen. Die letztere Ausnahme war durch die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels bedingt. Die zahlreichen inquisitorischen Fragen sind nur insofern geordnet, als zuerst von der einfachen Parochialkirche eingehendst, dann mit wenigem von den Cathedral- und Collegiatkirchen und den damit verbundenen Stiftern und endlich von den Nonnenklöstern gehandelt wird. Mit umfassender Vollständigkeit sind alle Verhältnisse des amtlichen wie des häuslichen Lebens der Pfarrer zum Gegenstand des Examens gemacht und hiermit zugleich der bauliche und Vermögenszustand der Kirchen. Eine un-

mittelbare Beziehung auf die Gemeinen kommt nur durch die Frage hinzu, ob Laien durch Verschuldung unachtsamer und träger Geistlichen ohne Taufe oder ohne Busse gestorben seien. Seiner Vorrede gemäss sollte Stefan, um die ihm so bedeutsame Vierzahl, die durch die grossen Propheten, die Evangelisten und vornehmsten Kirchenlehrer vorgebildet sei, zu vollenden, die dort angezeigte gratiarum actio und die Verkündigung des ordo divinus hier anschliessen. Statt dessen folgt auf die Inquisition der Nonnenklöster im Ms. eine Verordnung des Bischofs Johann an die Nonnen der Brandenburger Diöcese und eine Erläuterung, die Stefan dazu verfasst hat zur Zeit der Visitation¹⁶⁾ und vielleicht veranlasst durch die üblen sittlichen und materiellen Zustände jener Klöster. Der Schluss der Visitationshandlung, der von diesem Zusatz in der Ausarbeitung scheint verdrängt worden zu sein, bestand in der Danksagung d. h. in allgemeiner Fürbitte nach 1 Tim. 2. So geht eine in der Anstalts-Bibliothek erhaltene Synodalrede Stefans v. J. 1436 aus in die Aufforderung, jetzt und stets zu beten für den Papst Eugen, seine Cardinäle und Legaten, sonderlich für die auf dem heiligen Concil zu Basel versammelten, für den Kaiser, für den Bischof Stefan, für den Markgrafen Friedrich und seine Söhne Johann, Friedrich, Albert, für den Propst zu Brandenburg Dr. Peter (Klitzke), für alle Prälaten, endlich für die verstorbenen Bischöfe, Prälaten und Priester, die seit Dietrichs Regierung an der Brandenburger Kirche gestanden. Jener ordo divinus aber, der dem versammelten Klerus zuletzt überliefert worden ist, bezeichnet wol besondere Bestimmungen über gottesdienstliche Feiern und die geringer geachteten Heiligtage, in denen, wie die Synodalstatuten zeigen, nicht selten eine Änderung angeordnet wurde. — Im Überblick über die ganze Schrift macht uns die Weise, in der der Vikar die Visitation behandelt, nicht einen wolthuenden Eindruck. Es ist der unfruchtbare Boden entschiedener Gesetzlichkeit, von dem aus Stefan für die Hebung der kirchlichen Schäden zu wirken sucht. Sein innerstes Streben ist ohn Zweifel auf eine durchgreifende Reformation gerichtet. Fern liegt ihm jede masslose asketische Einengung des Lebens der Geistlichen. Ich habe mich während des Vikariats allzeit nachsichtig gegen die Reuigen erwiesen, darf er ihnen ins Angesicht sagen; dem Apostel, der die Korinthier nimmer beschweren wollte, darf er sich vergleichen. Aber doch weiss er ihnen nichts anderes als die gesetzliche Norm und die kanonischen Strafen zu warnender Beherzigung zu empfehlen: 120 Stellen etwa allegiert er aus kirchlichen und weltlichen Gesetzsammlungen und kaum zehn biblische Worte. Als gelehrter Canonist

¹⁶⁾ Ms. theol. lat. Fol. 213 Constitucio domini Brandenburgensis ad moniales et declaracio eius facta per me Stephanum anno domini MCCCCXVII tempore visitacionis. (F. 31. A. b.) Von den einzeln vorangestellten XVI. Artikeln der Constitution sind einige nur den Anfangsworten nach und so wiedergegeben, dass sie eines abgeschlossenen Sinnes entbehren. Die Erklärung aber, die Stefan jedem Artikel hinzugefügt hat, besteht grösstentheils, einige Male sogar ausschliesslich aus Aussprüchen der Kirchenväter, vorzüglich des Hieronymus, und wenigen Citaten kirchlicher Gesetze. Inzwischen kommen doch einzelne interessante Bemerkungen vor, und durch alle Mahnungen geht ein fast weicher Ton, milder als derjenige der visitatio.

mag er von den Untergebenen bewundert worden sein, theologisch hat er sie damals wol wenig gefördert, und der tödtende Buchstabe des Canon mag auch den erstorbenen Eifer geistlicher Amtstreue nicht von neuem belebt haben. Anderer Art waren seine Betrachtungen in der vorerwähnten akademischen „Repetition“, anders gerichtet ist der Inhalt seiner späteren Werke.

Durch seine stellvertretende bischöfliche Regierung, während welcher der Rath seiner Vaterstadt Rathenow dem Domkapitel ein Curienhaus zueignete, hatte Stefan die kirchlichen Zustände des Bistums auf das genaueste kennen gelernt und in einem gewissen, wengleich mehr äusserlichen Sinne geordnet, als der Dompropst Nikolaus Klitzke (Klitzke, Kliczeke), von dessen frommer Andacht noch zwei Inschriften in den Arkaden des Doms zu St. Peter Zeugniß geben, am 19. Maerz 1419 starb. Das Capitel erwählte nunmehr sein gelehrtestes Mitglied zum Praepositus: Stefan bekleidete in den Jahren 1419—1421 die Propstwürde. Nähere Nachrichten über diesen Zeitraum fehlen uns.¹⁷⁾

In der ersten Hälfte des Jahres 1421 wurde darauf der Bischof Johann von Waldow, den die Fürsprache des Kurfürsten begünstigte, in das Bistum Lebus, dessen reichere Einkünfte einen solchen Wechsel wünschenswert erscheinen liessen, vom Papste versetzt. An seine Stelle trat in demselben Jahre 1421 Stefan als Bischof von Brandenburg. Den entscheidenden Gründen, die Riedel gegen die früheren abweichenden Angaben für diese Zeitbestimmung vorgetragen hat, kann noch jene Stelle der Magdeburger Schöppen-Chronik hinzugefügt werden, welche zugleich des Bischofs Geburtsort nennt. Dort wird zum J. 1421 angemerkt: In demselben iare wart Bisschop Johannes van brandenborch, geheyt van waldawe, van der kerken to brandenborch over ghesat to dem bishopdom to lebus, und in syne stede wart wedder ghesat bisschop Steffanus bodeker, van Rathenaw gheboren, De eyn provest uppe der borch to brandenborch was ghewesen.¹⁸⁾

Stefan war der sechste und letzte Brandenburger Bischof, der durch päpstliche Provision berufen den bischöflichen Stuhl bestieg. Es providierten nämlich die Päpste seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts dem Brandenburger Bistume, indem sie mit Aufhebung des ehemals von dem Brandenburger und Leitzkauer Domkapitel gemeinsam, wenn-

¹⁷⁾ Riedel (I, S. S. 83.) gibt an, Stefan sei im J. 1418 Dompropst geworden, theilt aber einen Grund für diese Ansicht nicht mit. Entgegensteht ihm folgendes: Der Grabstein des Nik: Klitzke, der im nördlichen Kreuzflügel des Doms unter der zur Sakristei führenden Treppe aufgerichtet ist, zeigt in der sonst beschädigten Legende noch deutlich die Zahl XIX. Dass aber N. Klitzke vor seinem Tode resigniert habe, ist nicht erwiesen.

¹⁸⁾ Riedel, cod: dipl: Hptt: IV. Bd: I. S. 200. Die angenommene Zeitbestimmung wird auch von dem gleichzeitigen Chronisten Engelbert Wusterwitz († 1433) bestätigt, indem er bei der Nachricht von der im J. 1420 durch Johann von Waldow vollzogenen Taufe der kuriürstlichen Prinzessin Dorothea den Täufer noch als Bischof von Brandenburg bezeichnet. Dagegen irrt schon Peter Hafft (Haffitz) im XVI. Jahrhundert, wenn er bei demselben Vorgange den fungierenden Geistlichen „Bischof zu Lebus“ nennt. vgl. a. a. O. S. 44. und Microchronicon Marchicum S. 57.

gleich nicht friedlich geübten Wahlrechts unmittelbar den vakanten Sitz besetzten. Zwar bedient Stefan sich in den bei Gercken und Riedel gesammelten Urkunden niemals derjenigen Formel, die den durch die römische Curie vocierten Bischöfen gebräuchlich war: *dei et apostolicae sedis gratia episcopus*. Er zeichnet sich als *dei gratia* oder *divina miseratione* (van Godes Gnaden) *episcopus*, wie die aus des Capitels freier Wahl hervorgegangenen Bischöfe zu schreiben pflegten. Und sein Commentar zur *oratio dominica* beginnt sogar mit einer Selbstbezeichnung, die die päpstliche Einsetzung auszuschliessen scheint: *Stefanus Brandenburgensis sola dei paciencia vocatus episcopus*. Allein an der letzteren Stelle soll die göttliche Geduld im Gegensatz zur eignen Unwürdigkeit hervorgehoben werden. Und der Erlass vom 1. September 1421 stellt klar heraus, dass Martin V. kraft seiner päpstlichen Machtvollkommenheit den Bischof Johann von Brandenburg nach Lebus versetzt und Stefan zu seinem Nachfolger bestimmt hat, wenn er auch zuvor den Rath oder Wunsch des Praemonstratenser-Capitels gehört hatte (*de dictorum fratrum consilio*. Riedel I, S. S. 394. Urk. 430.) Überdies findet sich in den am Schluss dieser Abhdlg. mitgetheilten Synodal-Statuten (Mat: III.) die Formel, die wir in den Urkunden vermissen. Immerhin aber scheint aus dem Wechsel des Titels doch hervorzugehen, dass es ein Irrtum ist, jene Curialien für sich allein als einen überall gültigen Beweis für den einen oder den anderen Wahlmodus anzuziehen, wie unsere Stiftshistoriker thun.

Als eine dem Capitel nicht minder wie dem Papste genehme Persönlichkeit begann Stefan seine Regierung, nah und fern gepriesen wegen seines Glaubenseifers, gelehrter Bildung, Lebensreinheit, edlen Charakters, Fürsorge für geistliche, Umsicht in weltlichen Dingen. (vgl. das Breve a. a. O.)

Die Grenzen, die das Bistum zu Stefans Zeit einschlossen, sind umschrieben in der Matrikel, die sein Nachfolger Dietrich IV. von Stechow kurz nach dem Tode unsers Bischofs im J. 1459 anfertigen liess. Hiernach waren folgende achtzehn Propsteien dem bischöflichen Stuhle untergeben: Berlin, Spandov, Strausberg, Friedland, Bernov, Angermünde, Templin, Zedenick, Nauen, Rathenow, Leitzkau, Zerbst, Wittenberg, Jüterbock, Briezen, Beltitz, Ziegesar, Brandenburg. Jedoch ist hieraus nicht auf die Grösse der bischöflichen Einkünfte und Besitztümer zu schliessen. Diese waren vielmehr durch den Widerstreit der Markgrafen, durch Schenkungen und Verpfändungen allmählich auf die Tafelgüter des Bischofs und auf den Zehnten, der von ihnen entrichtet wurde, fast ausschliesslich eingeschränkt. Eins der ältesten und vorzüglichsten Güter war Ziesar, wo Stefan im bischöflichen Schlosse residierte, wenn ihn nicht, wie nicht selten geschah, auswärtige vom Papste oder vom Kurfürsten ihm übertragene Angelegenheiten fern hielten. Ausser dem Zehnten seiner weltlichen Unterthanen erhielt der Bischof noch von Pfarren und Stiftern die Abgabe der Prokuration für Ordinariatsfunktionen. Und es scheint, dass

das *subsidium caritatis*, das ehemals nur einzelnen Bischöfen und als einmalige Unterstützung vom Klerus gewährt worden war, gegen dessen Erhebung durch Bischof Heinrich III. von Bodendyk noch 1401 zwei Pröpste nachdrücklichst protestierten, nunmehr zu einer ordentlichen Steuer geworden ist. Denn schon als Visitator redet Stefan von der Prokuration und jener „Liebesgabe“ wie von zwei jährlich zu leistenden Abgaben; zu suspendieren und zu exkommunicieren droht er, die noch fernerhin der Steuern sich weigern würden. (Ms. F. 28. A. b. 30. A. a.) Indes wenn auch solche Bede¹⁹⁾ hinzukam, die Vorstellung von einer überflüssig reich begabten Prälatur ist für den Brandenburger Bischofssitz nicht zutreffend. Die Urkunden berichten, dass mehrmals Canonici nach anderen Stiftern entsandt wurden mit der Bitte um zeitweilige Aufnahme und Verpflegung. (Riedel a. a. O. Urk. 340. 341. 358.) Und noch im J. 1440 beklagt der Dompropst, dessen persönliche Lage günstiger war, die Noth seiner Conventsherren, die an dem täglichen Bedarf Mangel litten. (Urk. 452.) Die Ereignisse aber, durch die diea aristokratisch gesinnten, nicht zum geringen Theile dem Adel verwandten Chorherren an das unliebsame Ordensgelübde der Armut gemahnt wurden, übten die gleiche Wirkung in erhöhtem Masse auf die bischöflichen Einkünfte aus. Diese wurden merklich geschädigt durch die Zustände, die unter den Söhnen Karls IV. und den schnell wechselnden Landeshauptleuten die heimische Mark nach einem starken Regiment sich sehnen machten. Und hernach waren es wiederum vorzugsweise die Besitzungen des Havelberger und des Brandenburger Bischofs als Verbündeter des Burggrafen von Nürnberg, die von den ritterlichen Raubzügen arg verwüstet wurden. Daher befand sich der diesseitige bischöfliche Stuhl in ungeordneten, durch hohe Schulden schwierigen Verhältnissen, als Stefan ihn einnahm. Die Lösung derartiger Verwicklungen, die ihm bei bedachtsamer Verwaltung vielfach gelang, gehörte zu den weltlichen Geschäften, deren Bürde wider Willen tragen zu müssen er mehrmals versichert. Nebenhin aber sollten wir meinen, dass seine Regierung in friedlicher Ruhe verlaufen sei. Die Hussiten berührten bei ihren Einfällen in die kurfürstlichen Lande nur die östlichsten Gegenden des Bistums und wurden vor Bernau zur Umkehr gezwungen. Von fortgesetzten Fehden aber, wie sie der gleichzeitige Havelberger Bischof Konrad v. Lintdorf noch um die Mitte des Jahrhunderts wider die Edlen Herren Gänse zu Putlitz zu bestehen hatte, vernehmen wir hier nichts. Dennoch hat Stefan seine Zeit in Unruhe und vielem Leid geführt. Nach der Potsdammischen Quintessence²⁰⁾ Nr. 73. ist ehemals in der St. Peters-Kapelle auf Dom-Brandenburg ein Bildniss unsers Bischofs gewesen, dem eine längere Inschrift beigefügt war. Ausser chronologischen Zahlen und einem Verzeichniss der Schriften Stefans

¹⁹⁾ Der Name Bede, ursprünglich wol von einer bittweise erhobenen Beisteuer gebraucht, gieng dann auch auf solche Gaben über, zu deren Leistung die Leistenden verpflichtet waren: vgl. Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. Bd. II. S. 108.

²⁰⁾ vgl. Lentzens diplomatische Stifts-Historie von Brandenburg (1750.) S. 52.

zeigte sie die Worte: *ecclesiam gravissimis oneribus gravatam invenit et persecutiones maximas et dampna gravia perpessus est, reliquit tamen ecclesiam in statu competenti.* Diese Nachricht wird bestätigt und erweitert durch sein eigen Zeugniß. In der Einleitung zur Auslegung des Vaterunser beklagt er es mit tiefem Schmerze, dass die Sorge für die zeitlichen Güter und viele andere äussere, durch die Verhältnisse ihm aufgelegte Angelegenheiten ihn gehindert, das Evangelium so, wie er gewollt, zu verkündigen, und fährt dann fort: *preter alia innumerabilia extrinsecus instancia dampna, dolos et machinamenta adversum me insidiosos et maligna non tantum ab extraneis, sed etiam a domesticis, ita ut cum propheta Ezechiele inter scorpiones videbar habitare.* Mag Stefan bei den von aussen drohenden Gefahren der böhmischen Irrungen gedacht haben, deren Ausgang damals noch zweifelhaft war, oder mag er durch die im Havelbergischen andauernden Störungen des Landfriedens in Mitleidenschaft gezogen sein: jedenfalls war ihm, als er dies schrieb, nicht vergönnt, in sorgloser Ruhe seinem Amte und seinen Studien zu leben. Welchen Ursprungs die hinterhältige Feindschaft gewesen, die er von seinen eignen Leuten erfuhr, wissen wir nicht. Jedoch dürfen wir darin nicht eine Zwietracht angedeutet glauben, die etwa wie anderwärts zwischen dem Bischof und seinem Capitel bestanden. Vielmehr waltete in Brandenburg zumeist und gerade zu Stefans Zeit ein friedliches Einvernehmen zwischen beiden.

Je schmerzlicher aber für ihn die persönlichen Erfahrungen waren, die er in seiner Umgebung machte, und je trüber die politische Weltlage war, die ihn beängstigt zu haben scheint, desto bewunderungswürdiger ist es, dass er dennoch eine vielseitige und wirksame Thätigkeit für seine Diöcese entfaltete. Es ist eine genugsam beglaubigte Nachricht, dass er ein neues Breviarium redigiert hat, damit — wie die Unterschrift jenes Bildes sagt — der Klerus in den beiden Städten Brandenburg und auf dem Berge (an der Marienkirche) sich demjenigen der bischöflichen Kathedrale auf der Burg im Lesen der Horen conformierte.²¹⁾ „Dies Brevier ist nachhero gedruckt,“ bemerkt Gercken S. 236.²²⁾ G. G. Küster aber gibt den A. des Vignoles als Gewährsmann dafür an, dass das Werk im Anfange der Reformationszeit gedruckt sei. (*Bibliotheca historica Brandenburgica*. 1743. pag. 119. § IX.). Jahr und Ort des Drucks wird nirgends überliefert. In der Bibliothek der hiesigen St. Godehardskirche befindet sich ein *breviarium diocesis bran-*

²¹⁾ Die angezogenen Worte der Inschrift lauten: *ordinavit Breviarium novum, ut Clerus Civitatum et Montis conformaret se Ecclesiae nostrae in Horis legendis, quod et hodie plurimi faciunt.* Dass unter dem *clerus civitatum* nicht jedwede Stadtgeistlichkeit überhaupt, sondern die der Alt- und Neustadt Brandenburg gemeint sei, schliesse ich aus dem hinzugefügten *Montis*, womit nur der Berg schlechthin, der Harlungerberg bezeichnet sein kann. Das später dort errichtete Stift wird in den Urkunden oftmals das „Capitel auf dem Berge“ genannt. Der Stadtpfarrer wurde vom Landpastor unterschieden durch den Zusatz: *constitutus in loco murato.* Und überdies ist die Paraphrase, die ich von *ecclesia nostra* gegeben, wol richtig und zugleich ein Beweis für das Vorstehende.

²²⁾ Gercken gibt den Titel: *Breviarium reformatum Brandenb: dioeceseos* ohne allen Nachweis. Seine unbestimmte Bemerkung lässt erkennen, dass er nichts sicheres darüber besass.

denpurgensis, Impressum lipczk per mauritium brandis Anno domini M^oCCCC^oLXXXVIII^o sqq. Aus dem Prolog entnehmen wir, dass der Bischof Joachim I. von Bredow (1485—1507) den Druck angeordnet, um der Willkür und der daraus entsprungenen Unordnung in den kanonischen Stunden entgegenzutreten. Es war aber nicht Joachims Zweck gewesen, ein neues Breviarium abzufassen, sondern das in der Brandenburger Kirche allgemein anerkannte durch den Druck zu vervielfältigen und jedem Geistlichen einzuhändigen. Denn es ist gedruckt „secundum ordinationem, tenorem ac dispositionem Eiusdem ecclesie veri et indubitati breviarii atque eiusdem rubricarum.“ In dem kurzen Zeitraume zwischen Stefans Regierung und derjenigen Joachims I. ist kein Brevier angefertigt. Liegt da nicht die Vermuthung nahe, dass hier ein Abdruck eben jenes von Stefan redigierten Breviarii aufbewahrt ist? Küster a. a. O. theilt — wol nach Vignoles Excerpten — zwei Sätze aus dem Anfange des Stefanschen Breviers mit; diese sind allerdings in unserm Exemplar nicht aufzufinden, weil hier die ersten fünf Blätter nach dem Kalendarium fehlen. (Für die Typographie ist vielleicht noch erwähnenswerth, dass das Buch ausserdem Statuta provincialia ecclesie Magdeburgensis, gedruckt Leipzig 1489 enthält. Es sind jene Statuten, die Erzbischof Albert II. (1368—72) für das Erzstift und die ihm untergebenen Hochstifter erliess und die wieder herausgegeben sind in Lünigs Reichs-Archiv, Specileg: eccles: Contin: II. pag. 270—307.²³⁾)

Durch die Bearbeitung des Breviers regelte Stefan die gottesdienstlichen Übungen, die der Klerus verrichtete, ohne durch die Theilnahme der Gemeine bestimmt zu werden. Mit dem kanonischen Leben auf das engste verbunden lag die Beobachtung der sieben Zeiten vom Matutinum bis zum Completorium vorzüglich den Praemonstratenser Stiftsherrn ob, wie den Mönchen überhaupt. Denn die Praemonstratenser waren im Gegensatze zu den weltlichen Capitularen regulierte Chorherrn und hatten sich als solche den drei Klostergelübden unterworfen. Wiederum unterschieden sie sich von den Laienbrüdern (conversi), die mit ihnen demselben Orden angehörten, durch die Berechtigung und Verpflichtung zu priesterlichen Funktionen, welche den Conversen unbedingt verboten waren²⁴⁾. So ist denn Stefans Werk seinem nächsten Zwecke nach ein Praemonstratenser-Brevier gewesen.

Stefan trachtete aber das Seelenheil aller, die unter seinem Krummstab wohnten, zu hüten und zu sichern. Eine besondere oberhirtliche Aufmerksamkeit wandte er daher dem öffentlichen Gottesdienste zu. Sollte aber die Gemeine mit Verständniß an diesem theilnehmen, so war der Gebrauch der Volkssprache eine unerlässliche Bedingung. Deshalb waren schon Karls des Grossen Festsetzungen, wie das grosse kirchliche Capitular

²³⁾ Lünig nennt den Erzbischof Albert IV. als den Urheber der Provinzial-Statuten, offenbar irrtümlich, da Albert IV. jener aus den Ablasshändeln des XVI. Jahrhund. wolbekannte Kirchenfürst und Markgraf von Brandenburg ist, die Statuten aber bereits 1489 gedruckt wurden.

²⁴⁾ vgl: Pez, thesaurus anecdotorum IV, 2. bei Winter a. a. O., Excurs IX, S. 309: ad ordinem clericatus promoveri nec possunt nec volunt (conversi.)

vom J. 789, dahin gerichtet gewesen, eine Feier der Gottesdienste herbeizuführen, die allem Volke, also auch dem der lateinischen Kirchensprache unkundigen Haufen verständlich wäre. Hieran anknüpfend hatten Synoden und Concilien, wie das zu Mainz unter Hrabanus Maurus im J. 847 gehaltene, wieder und wieder geboten, das Wort Gottes zu predigen, „so wie es das Volk verstehen kann.“ Und dass solche Beschlüsse nicht wirkungslos geblieben, erweisen die Denkmäler deutschen Gottesdienstes aus dem VIII.—XII. Jahrhundert, die Müllenhoff und Scherer herausgegeben. (1864.) Im XI. Jahrhundert tritt die Gemeinefeier in der Gestalt auf, wie sie sich dann das spätere Mittelalter hindurch erhielt. Ihm entstammen daher auch viele Glaubens- und Beichtformulare in deutscher Sprache. Die deutsche Predigt aber, die durch die Bearbeitung Gregorianischer Homilien im XI. Jahrhundert vorbereitet und in dem folgenden durch die Übertragung älterer und neuerer lateinischer Sermone für Welt- und Leutpriester eingeleitet wurde, begann im XIII. Jahrhundert durch die Missionen der Dominikaner und Franciskaner und unter ihrem Einflusse sich selbständig auszubilden.²⁵⁾ Von dieser Entwicklung war auch das Brandenburger Bistum nicht ausgeschlossen und wir erkennen ihre Wirkung in litterarischen Erzeugnissen und in Statuten, die der Regierungszeit Stefans angehören. Wenn er auf der Synode im J. 1435 dem Klerus aufgibt, den Gemeinen die Constitutionen Martins V. und Eugens IV. über das Fronleichnamfest eindringlich vorzutragen, so konnte dies mit Erfolg nur durch deutsche Erklärung geschehen. In bestimmterer Form bietet die Synode des folgenden Jahres das gesuchte. Dort verordnet der Bischof, dass die Geistlichkeit der Städte, in denen sich Schulen befinden, in der Predigt wie in der Beichte die Eltern auffordern sollen, ihre Kinder mit Schulbüchern zu versorgen, damit diese das Gebet des Herrn, den Engelgruss und das apostolische Glaubensbekenntniss für den kirchlichen Gebrauch erlernen mögen und zwar in ihrer Volkssprache (in vulgari). Zudem besitzt die Bibliothek unsrer Anstalt aus eben jener Zeit handschriftliche Bruchstücke mit niederdeutschen Formularen für gottesdienstliche Feiern. Die sittliche Nothwendigkeit, der landesüblichen Rede sich zu bedienen, trat vorzüglich für die Beichte ein. Denn eine gewissenhafte beichtväterliche Thätigkeit war schlechthin unmöglich, wenn nicht der Geistliche mit der bei weitem grösseren Mehrheit der Gemeiniglieder sich deutsch unterredete. An die stille Privatbeichte schloss sich aber eine gemeinsame Beichtfeier an für alle, die zuvor einzeln ihre eigentümlichen Sünden bekannt hatten. Diese begann mit einer Ansprache des Priesters, worauf die beichtende Gemeine das Glaubens- und das Sündenbekenntniss ablegte. So gibt der Codex, aus dem oben die Synodalrede vom J. 1436 erwähnt wurde, eine priesterliche Beichtvermahnung, der die zehn Gebote — allerdings in

²⁵⁾ vgl: R. v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. 1845. S. 247 ff. — Müllenhoff in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. Göttingen 1865. S. 167 ff.

ungeordneter Folge — hinzugefügt sind. Und einem anderen Bande Ms., der zumeist lateinische Sermonen hier und da, namentlich bei den Bibelsprüchen, mit deutscher Interlinearversion versehen enthält, ist der unten (Mat: I.) abgedruckte Beichtspiegel, Vaterunser und Engelgruss entnommen. Am oberen Rande sind dort die Worte vorangesetzt: *Wyr gelouen al in eynen got*. Sie erinnern an eine freiere Fassung des apostolischen Symbolums, das der Confession vorangiegt. — Dies sind die sichersten Zeugnisse dafür, wie Stefans segenswerte Bestrebungen der Förderung des kirchlichen Lebens dienten. Ihm nacheifernd gab der Dompropst Dr. Peter Klitzke in einem Traktat über die Sakramente, den der uns schon bekannte Stiftsherr H. Gotzke aufgezeichnet hat, im J. 1446 den Pfarrern in Rücksicht auf die Nothtaufe die Weisung: *Quilibet plebanus debet docere subditos suos, tam viros quam mulieres, formam baptismi, ut sciant tempore necessitatis pueros in domibus baptizare*. (Ms. der Anstalts-Bibliothek in 4.^o F. 113 B.) Erhellte hieraus, wie Stefans Auctorität dahin wirkte, den Gemeinen die Aneignung verstandener Glaubenslehren zu vermitteln, so sehen wir ihn dabei zugleich und vornehmlich bemüht, die ihm untergebenen Schulen zu der Frömmigkeit zu leiten, die er für heilbringend hielt. Er wusste es wol, dass die Kirche, wenn sie die Knaben und Jünglinge ihr Eigentum nennen darf, die Zukunft beherrscht. Aber nicht zur Verherrlichung der äusseren kirchlichen Macht, um ihres eignen Heiles willen sucht er die Jugend zu gewinnen. Mit liebeathmender Innigkeit bittet und mahnt er auf den Synoden, dass die Leiter der Schulen mit ihren Scholaren das Fest des Leichnams des Herrn in fleissiger Andacht begehen möchten. Und wenn die Rektoren im Eifer des Studiums wähten, die Zeit im Gottesdienste müssig und nutzlos zuzubringen, so sollten sie des gewiss sein, der heilige Geist, der das Sakrament wunderbar schaffe, werde ihnen, was sie für ihre Arbeit verlören, durch seine Erleuchtung ersetzen.

Den Cultus innerlich zu beleben und seine treue Pflege im Klerus von neuem anzuregen, ist das Ziel, das der Bischof in seinen Statuten verfolgt. Und da sich in dem Abweichen von der geordneten Form die Geringachtung ihres heiligen Inhalts offenbarte, so suchte er die Missbräuche und Unzukömmlichkeiten, durch die hin und wieder die Würde der kirchlichen Handlungen verletzt worden war, schwinden zu machen. So verbot er, dass einem unbekanntem und unerprobtem Capellan ohne bischöfliche Empfehlung vom Pfarrer gestattet werde, die erste Messe zu lesen. Sein Missfallen äussert er darüber, dass die kirchlichen Feiern, zumal die des Messopfers, aus träger Bequemlichkeit gekürzt würden; dies sei nur zulässig, wenn die Zahl der Kommunikanten sehr gross wäre. Auch soll der Geistliche in den Officien nicht würdelos hin und hergehen. Und wenn er das Sakrament einem Kranken spenden will, so müssen ihm Leuchten vorangehen und nachfolgen, damit die Gläubigen, die des Weges kommen, dem Hochheiligen in Ehrfurcht begegnen.

Auf solchem Gange darf der Priester nicht Holzschuhe tragen, damit er nicht unsichere Schritte thue (propter periculum imminens).²⁶⁾ Ueberhaupt wird für die Eukaristie eine heilige Scheu gefordert. Der Behälter, der das Sakrament einschliesst, soll ausser am Fronleichnamsfeste nur zweimal wöchentlich und nur zur Messe geöffnet werden, damit nicht bei dem alltäglichen Anblick die Andacht ermatte. Ausser diesen und ähnlichen Verordnungen erliess Stefan noch mehrere andere, durch die er der Willkür der Geistlichen in Verkündigung und Aufhebung der Excommunication, in Veränderung der Pfarrverhältnisse, in Bestellung von Vikaren und Altaristen, in Anmassung der dem Bischof reservierten Fälle entgegentrat. Wol weiss er überall seine bischöfliche Auctorität zu wahren und unter der Zusicherung, jedem volle Gerechtigkeit zu gewähren, verbietet er, dass ein Laie oder Kleriker sich seiner Jurisdiktion entziehe und ausserhalb der Diöcese Recht suche. Aber daneben lässt er auch milde Rücksichten walten. Damit das Volk nicht beschwert werde, bestimmt er im J. 1435, dass die Tage der vier Evangelisten und der vier Kirchenlehrer fernerhin sub duplici festo zu begehen seien. Nach dem vorher beschriebenen Breviarium nahmen die festa duplicia (duo cantant) in der Stufenfolge der Feste den vierten Rang ein, ihre Feier war minder ausgedehnt als die der drei ersten Festklassen. Im J. 1436 entbindet er den Kleriker, der das Fronleichnamsfest normal halten werde, von nächtlichen Officien, die sonst gehalten wurden, nachdem die Tageshelle vergangen war. Und zuletzt ertheilt er den anwesenden Synodalen nicht nur, wie üblich, einen bedingten Ablass, sondern auch die Vollmacht, bis zur nächsten Synode einander zu absolvieren sogar in den Fällen, die der bischöflichen Entscheidung vorbehalten waren. Nur die in Widersetzlichkeit nicht erschienen sind, werden von den Indulgenzen ausgeschlossen. — Das ist in kurzer Umschreibung einiger Inhalt der Synodal-Statuten Stefans, die in dem S. 17 erwähnten Ms. unsrer Anstalt nebst den Provinzialstatuten der Magdeburger Erzbischöfe Burekhard III. und Otto und mannigfaltigen gerichtlichen und anderen Formularen aufgezeichnet sind. Der Abdruck (Mat: III.) will den von Gercken und Riedel veröffentlichten Verordnungen früherer Bischöfe zur Ergänzung dienen, da die von Küster a. a. O. pag. 112 aus einem Katalog angeführte Leipziger Ausgabe der Brandenburger Synodal-Statuten v. J. 1489 schwer aufzufinden sein möchte. Zugleich aber dürfte aus dem Texte selbst ersehen werden, dass die Angabe jener Historiker von einer neuen Kirchenordnung, die Stefans wichtigstes Werk gewesen, ungegründet ist. Es sind vielmehr nur einzelne durch gewisse Vorgänge hervorgerufene Bestimmungen, in zwangloser Weise und Zahl an einander gereiht wie diejenigen des Bischofs Henning c. 1410. (Riedel, I, S. S. 387. U. 419.) Gercken S. 226 weiss zwar, dass das Ms. noch in der Dom-

²⁶⁾ Die Havelberger Kirchenordnung vom J. 1427 enthält in ausgeführterer Fassung eine ähnliche Bestimmung. Den Grund des Verbots veranschaulicht dort der Zusatz: quantumcumque aura mala, via lubrica vel lutosa existat. Riedel, c. d. Th. I. Bd. III. S. 245.

Bibliothek vorhanden sei, hat es aber nicht benutzt, wie seine irrtümlichen Nachrichten über das Datum und den angeblichen Gegenstand der Verordnungen zeigen. Eine nach Form und Inhalt in sich abgeschlossene Kirchenordnung zu verfassen, konnte unser Bischof sich um so weniger berufen fühlen, da eine solche bereits für die Brandenburger Diocese von Dietrich III. im J. 1380 gegeben war. (vgl. S. 4.) Anders war es im Bistum Havelberg, wo erst in dieser Zeit (1427) der Bischof Konrad die wichtigsten kanonischen Vorschriften zu einer Kirchenordnung zusammenstellte, die dann sein Nachfolger der streitbare Held Wedego (Witticho Edler Herr Gans zu Puttlitz) erneuerte und erweiterte. Stefan aber kann überall an die bischöflichen Ordnungen erinnern, die geschrieben in jeder Pfarre aufbewahrt werden sollten.²⁷⁾ Denn Dietrichs Gebot, dass die Geistlichen innerhalb zweier Monate nach der Publikation eine Abschrift der Kirchenordnung sich beschaffen sollten, wurde unzweifelhaft befolgt. An eine wolbekannte Vorschrift knüpft Stefan an, wenn er fordert, dass ein Stadtpfarrer die Provinzial- und Synodal-Statuten, der Landpastor mindestens die letzteren besitze, und jeder die Beschlüsse nachtrage, die jährlich hinzukämen, um die Sammlung bei der Visitation vorzuzeigen. Hierin ist aber auch vorausgesetzt, dass Stefan gemäss den Festsetzungen v. J. 1380 (cap. XXI) in jedem Jahre am Donnerstage nach Laetare oder, wenn Mariae Verkündigung in diese Woche einfiel, am Trinitatisfeste eine allgemeine Versammlung des Klerus, die *summa synodus* zu halten gewohnt war, wengleich nicht immer besondere Verordnungen in seinem Namen erlassen wurden, wie es in den J. 1435 und 1436 geschah. Es sind hier Collationen vorhanden, die auf den Synoden 1436 und 1438 gehalten wurden; eine dritte mit dem J. 1422 bezeichnet scheint für gelegentlichen Gebrauch ausgearbeitet zu sein, da der Name des Papstes und der Ort des Concils durch N. chiffriert sind; die Irrungen in der Kirche jener Zeit bedingten das Zeichen. — Wenn demnach kein Grund vorliegt, der Versammlung des J. 1435 eine auszeich-

²⁷⁾ Auf Dietrichs Kirchenordnung weist Stefan sowol bei der Visitation als in seinen Statuten oft zurück. Allein der Abdruck in Gerckens cod: dipl: hist: episc: Br: S. 612—628 bietet nicht immer die durch das Citat erforderte Grundstelle. Denn während Gercken S. 486 das Register von XXVIII Capiteln nach einem Berliner Ms. mittheilt, gibt er hernach nur XXVI capp.; wenn er auch XXVII capp. zählt, c. XIX unmittelbar nach c. XVII. Riedel c. d. I, 8. S. 324—330 hat nur die Ziffern geändert. Unsere Bibliothek besitzt eine Hdschr., welche gleich wie der S. 17 angeführte Quartant sowol Metropolitan-Statuten als auch Brandenburger Synodalbeschlüsse enthält und zwar ausser einem Erlass Dietrichs über den Zehnten und die Tricesima v. J. 1363 und den bereits gedruckten Verordnungen des Bischofs Heinrich v. J. 1406 auch die grosse Kirchenordnung v. J. 1380. Nach diesem Ms. sind die zwei bei Gercken und Riedel vermissten Capitel so zu ergänzen, dass der zweite Theil des cap. III (G. und R. von „Quia iuxta Canonum“ an) als c. IV. zu bezeichnen ist; de missis celebrandis sqq. Als Schluss der ganzen Kirchenordnung aber das nachstehende Capitel hinzukommt, das hier eingerückt wird, weil Stefan gerade dies mehrmals berücksichtigt.

cap: XXVIII. de pena statutorum synodaliū.

Item mandamus vobis omnibus et singulis presencia statuta inviolabiliter observari. Quicunque autem de vobis aliquo eorum contrarium attemptare presumpserit aut inobediens fuerit, penam eo ipso incurrat synodalem, quam ad quinque marcas puri argenti estimamus, et ne ignoranciam pretendere de predictis valeatis, vobis omnibus et singulis clericis precipimus, ut copiam aut a nobis aut Archidiaconis aut eorum vices gerentibus infra duos menses sub predicta pena aut alias arbitrio nostro reservata vobis procuretis et recipiatis.

nende Wichtigkeit beizulegen; so erscheint es noch wundersamer, wenn Gercken und die ihm gefolgt sind, vorgeben, dort seien Verordnungen publiciert, „so besonders auf den verdorbenen Zustand der damaligen Clerisei abzielten.“ Der Text der Statuten widerlegt diese Behauptung.

Freilich war das sittliche Verhalten vieler Geistlichen zu der Zeit, als Stefan seinen Commentar über das Gebet des Herrn schrieb d. h. sehr bald nach dem Baseler Concil der Art, dass er genöthigt wurde, seine Stimme zu öffentlicher Vermahnung dawider zu erheben. Er klagt dort mit schmerzvollem Seufzen über die größten Vergehungen des Klerus. Der priesterlichen Heiligung vergessend scheuen die, die im Cälibat leben, sich nicht, die Taufe ihrer Kinder mit üppiger Festlichkeit zu begehen, statt ihre Sünden zu beweinen. Und hernachmals verloben sie einander ihre Söhne und Töchter, die Unehre erneuernd und fortpflanzend, die vergessen zu machen sie sich bemühen sollten. (Ms. a. a. O. F. 80. B. b. ff.) Es nimmt uns nicht Wunder, dass die Kleriker, die also wandelten, auch in der Ausübung ihres Berufs untreu waren. Nicht nur der geringere Mangel an geschäftlicher Pünktlichkeit, sondern auch die Unterlassung der Seelsorge ist ein mehrmals wiederkehrender Vorwurf. Der Missbrauch, mehrere Pfründen in einer Hand zu vereinigen und die pastoralen Funktionen durch kärglich besoldete Vikare verrichten zu lassen, hatte bereits gesetzliche Form erhalten. Ein Innocenz III. sogar hatte *beneficia compatibilia*, deren gleichzeitiger Besitz zulässig sei, anerkannt, und für *incompatibilia* wurde Dispensation gewährt. (Sexti Decr: I. 16, 3. pag. 50.) Hiermit hieng es zusammen, dass Pfarrämter wie die der Städte Brandenburg, Nauen und Mittenwalde, die dem Dom-Capitel einverleibt waren, für einen jährlichen Mietszins gleichsam verpachtet wurden. Diesen überlieferten Verhältnissen gegenüber fordert Stefan, dass die Geistlichen, die nicht durch ein Dekret von der Residenzpflicht entbunden wären, in ihren Parochien stetigen Aufenthalt nehmen, und streng verbietet er die Anstellung unwürdiger oder untüchtiger Vikare. Gegen beide so eingeschränkte Gebote war gefehlt worden. — Über das Leben, das die Stifsherrn im Unterschiede von der Weltgeistlichkeit führten, vermag ich aus den Schriften unseres Bischofs dem bekannten kaum etwas hinzuzufügen. Aber es scheint, als ob der längst begonnene Verfall damals doch weniger in der Verletzung der äusseren Ordnungen sichtbar war. Bei der Visitation darf Stefan noch fragen, ob die regulierten Chorherrn an gemeinsamer Tafel speisen und in einem und demselben Schlafsaal der Ruhe pflegen: eine Frage, die doch gegenstandslos gewesen wäre, wenn — wie man gemeinhin glaubt, gestützt auf einzelne nachweisbare Fälle — das Wohnen in eignen Kurien bereits zu einer allgemeinen, durch das Herkommen befestigten Sitte durchgeführt war. Auch das Tragen des Ordenskleides, wenigstens in den Officien, erachtet er dort für eine unaufgehobene Pflicht. Und in der Erklärung des dritten Gebotes spricht er die vertrauensvolle Über-

zeugung aus, dass die Horen von den Stiftern mit ausnehmendem Fleiss gelesen würden, und gibt den Grund ihrer Beständigkeit in den gottesdienstlichen Übungen an: quia maior devocio debet inesse regularibus, qui etiam minus circa temporalia habent sollicitarem(!) quam seculares canonici. (Ms. Fol: 118. praec: III. cap. XX. F. 125. B. b.) Dennoch, die Zeit, wo die Laienwelt meinte, hinter den Stifts- und Klostermauern lebten eitel Heilige in gottgeweihter Askese, war vergangen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die innere Auflösung der älteren Orden, wie der Praemonstratenser und Cistercienser, welchen letzteren innerhalb des Brandenburger Bistums z. B. die Klöster zu Lehnin, Chorin, Zehdenick, Zinna zugehörten, sich im XV. Jahrhundert vollendete, während die Thätigkeit der Bettelmönche in ihrem Sinne erstarkte und ihr Gebiet mehrte.²⁸⁾ Die Wandlungen, die in der Verehrung der Marienkirche eintraten, können uns die Ermattung des kirchlichen Eifers unter den Praemonstratensern vorstellen. Sie war von Pribislav erbaut, als noch der Geist der ersten Liebe die Jünger des heiligen Norbert zu freudiger Selbstverleugnung erhob. Ihr Ruhm hatte ehemals Wallfahrer aus weiter Ferne herbeigerufen und am Mittwoch nach Pfingsten war die ganze Umgegend in kirchlichem Festgewande erschienen zu der Procession, die sich dann von der Burg und den beiden Städten Brandenburg nach dem Harlunger Berge bewegte. Als aber Kurfürst Friedrich I. im J. 1435 dort ein Kloster für Prämonstratenser Stiftern, das nach einem Bilde in der St. Godehardskirche im Osten der Kirche gestanden hat, zu gründen beschloss, bewog ihn dazu im allgemeinen die Frömmigkeit, mit der er den Dienst „der hochgelobten Königin Marie“ pflegte, die durch viel grosse Gnade und Wunderwerk geoffenbart, dass sie die Stäte sich selbst zu ihrem Lobe auserkorn. Sodann aber auch die Geringschätzung jenes erinnerungsreichen Heiligtums, dessen Gottesdienste keine Gemeinde mehr versammelten und daher auch von dem Klerus vernachlässigt, fast aufgegeben waren. In der Stiftungs-Urkunde schreibt der Kurfürst: Es hat uns erbarmet und gar unbilligen gedäucht, das an der hochgelobten steten unser liben frauen getzeit mit anderm Irem lobe bissher als gar geringe bestalt ist.²⁹⁾ Durch diese Worte klingt ein harter Vorwurf hindurch wider die Ordensgeistlichkeit, der das Gotteshaus überwiesen war. Und wir irren wol nicht, wenn wir dieselbe auch in den Rügen, die Stefan dem Klerus überhaupt ertheilt, miteingeschlossen glauben, wenn er gleich ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung thut. — Gewisseres erfahren wir von ihm durch die (S. 10. Anm. 16.) berührte Constitution von dem Zustande

²⁸⁾ Winter a. a. O. S. 252 ff. stellt den Verfall des Praemonstratenser-Ordens nach den Vorgängen in anderen Stiftern dar. Wenn er aber auch die Brandenburger Zustände nicht besonders berücksichtigt, so erinnert doch die Mittheilung über das Wiperti-Kloster in Quedlinburg (S. 268) lebhaft an das, was wir aus der Visitation und der Verordnung für die Brandenburger Nonnen entnehmen.

²⁹⁾ Die Urk. in Heffters Geschichtlichen Nachrichten von Brandenburg (1840) S. 119. vgl. Desselben Geschichte der Kur- und Hauptstadt Brandenburg S. 262 ff. Dem Herrn Verfasser dieser Schriften bin ich für seine Bereitwilligkeit zu Rath und Hilfe in besonderer Dankbarkeit verpflichtet.

der Nonnenklöster. Es ist heiter zu lesen, wie jene Frauen und Jungfrauen, deren natürliche Eitelkeit in dem gleichförmigen Nonnengewande keine Befriedigung fand, durch kleine Zierate und kunstvolle Haar-Toilette sich zu entschädigen suchten. Um ihrer vornehmen Herkunft willen verschmähten sie die sonst den Nonnen üblichen Handarbeiten. Die vorgeschriebene Kost, in der auch damals noch Fleischspeisen und Wein nur den Kranken gewährt wurden, schien ihnen zu gering. Und ihre Neigung zu unerlaubten Ausflügen war von so gefährlicher Gewalt, dass der Propst und die Äbtissin zwei verschiedene Schlüssel zu jeder Pforte des Klosters führten, damit nur beide Oberrn gleichzeitig den Ein- oder Ausgang öffnen könnten: eine Einrichtung, die dem strengen Gewahrsam der Ketzer nachgebildet war. (Clementin: V. 3, 1. § 3. p. 248). Das Vergehen, das aus dem J. 1426 von dem Nonnenkloster in Ziesar urkundlich berichtet wird, mag nicht einzigartig gewesen sein. (Riedel c. d. I, 8. S. 397. U. 434). Jedoch dürfen wir nicht vergessen, dass die deutschen Prämonstratenser-Mönche sich einer so harten Klausur und Zucht, wie sie hier den Nonnen noch als Gesetz entgegengehalten wird, bereits im XIII. Jahrd. entzogen hatten.

Die eben gegebenen Andeutungen zielen offenbar nicht darauf ab, die klerikalen Schäden jenes Zeitraums zu verdecken. Aber sie gemahnen uns auch an das Wort K. von Raumers: „Keine menschliche Corporation ist ohne Tadel; sie sind alle abgewichen, das gilt für alle Zeiten und Länder.“

In der geschichtlichen Betrachtungsweise reformatorischer Männer pflegt der Tadel vorzüglich Raum und Recht zu erhalten. Das aber, was löblicher Ordnung gemäss verlief, wird durch keine Auszeichnung hervorgehoben, eben weil es normal ist. Nach einer idealen Regel gerichtet zeigt die Wirklichkeit zwiefach klar ihre sündlichen Unvollkommenheiten. Das ist der Standpunkt, von dem aus die prophetischen Geschichtsschreiber des alten Testaments, wie der Verfasser des Buchs der Richter, ihres Volkes Vergangenheit beurtheilen. Das ist der Grund, weshalb das XVII. Jahrd. nach den Schilderungen seiner besten Söhne ein ungünstiges Bild darbietet. Eben deshalb waren auch im Mittelalter die, die schon vor Luthers Reformation eine geläuterte evangelische Erkenntniss besaßen, sehr geneigt, ihr Jahrhundert in religiös-sittlicher Beziehung zu verurtheilen. Ein solches von reformatorischer Anschauung aus gefälltes Urtheil über die Zeit, von der wir handeln, ist uns aufbewahrt in einem Gedichte, dessen Verfasser zwar nicht genannt wird, das aber dem Kreise des Bischofs Stefan, jedenfalls einem Ordensmitgliede seine Entstehung dankt. Denn es ist zwischen andern Schriften eingefügt, die zum Theil von Stefan selbst verfasst sind. (Ms. bibl: reg: Berol: Fol: 182.) Strophenweis beklagt der Dichter die Sünden der einzelnen Stände und hebt, seine Ordensbrüder anredend, mit dem Klerus an (F. 165. 166):

Viri fratres, servi Dei, Vos non terrebant vana mundi,
 Sed audite propter Deum Flebilem sermonem meum.
 Mundum dolens circumivi, Fidem undique quesivi.
 Ubicunque fidem quero, Vel in plebe vel in clero,
 Vel in claustro vel in foro: Ubi fides sit, ignoro.

Diese Elegie ist aber auch ein Zeugniß davon, dass innerhalb des Brandenburger Bistums damals eine Richtung vertreten war, die um den Schaden Josefs sich bekümmerte mit Leide. Getragen und geleitet von dem Bischofe und seinem ersten Prälaten ist sie sicher stark genug gewesen, andersgesinnte zu gewinnen. F. v. Raumer nimmt für eine frühere Epoche es als Regel an, dass die Würde des Standes, die Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von den Obern streng gehandhabte Zucht auf die Geistlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe (a. a. O. S. 225). Wir dürfen, wie zahlreich auch die Ausnahmen gewesen sein mögen, mit einiger Einschränkung ein ähnliches Verhältniß für Stefans Regierungszeit behaupten. Sein Mahnen und Drohen ist nicht vergeblich gewesen. In dem Commentar zum Dekalog, an welchem er in den Jahren 1446—49 gearbeitet, wendet er zwar das harte Wort, das einst der heilige Bernhard wider den Ehrgeiz des Klerus gesprochen, auf seine Geistlichkeit an (praec. X. cap. IV. F. 297. B. b.). Aber zur Exemplificierung für Vergehen wider das sechste Gebot und deren Folgen bietet der Klerus hier nicht, wie in der früheren Schrift, einen schmähligen Stoff dar; Stefan entnimmt ihn aus der politischen Zeitgeschichte (praec. VI. cap. VI. F. 205. B. b. b.)³⁰). Überhaupt fühlt er sich, obwol das Leben der Geistlichen der vornehmste Gegenstand seiner ethischen Betrachtungen ist, nicht mehr zu beschämenden Vorwürfen genöthigt. Das Schweigen, das in diesem Falle nicht zufällig sein kann, das den Umständen nach entweder nothwendig oder unerlaubt war, kann als Zeugniß gelten: es war durch Stefans Einwirkung eine Änderung zum Bessern eingetreten in den kirchlichen Zuständen. Wol ist es in eben dieser Zeit gewesen,³¹) dass Kurfürst Friedrich II. ein Schreiben an die päpstliche Curie richtete, in welchem er die Prämonstratenser eines völligen Abfalls von ihrer Ordensregel zieh. Dadurch bewogen gab der Papst Nikolaus V. dem Bischof von Lebus Johann VII. (v. Deher oder Dyhrn) auf, die Brandenburger und Havelberger Stifteherrn entweder in das Capitel der Marienkirche, das dem kanonischen Leben in Treue anhänge, oder an die Kirche zu versetzen, die der Markgraf in Wilsnack zu diesem Zwecke zu gründen gedenke. Allein die Aufhebung der regulierten Dom-Stifter oder ihre Um-

³⁰) Ms. th: 1: Fol: 117 a. a. O. Quid dicimus nostris temporibus? que fuit causa originalis et radicalis discordie et tumultus inter Fredericum et Wilhelmum fratres, duces Saxonie et lantgravios Thuringie, nonne ut publice famatur illicitus concub.?

³¹) Die hiervon handelnden Urk. bei Lenz a. a. O. S. 77 und bei Riedel a. a. O. S. 414 weichen wesentlich von einander ab. Riedels Abdruck ist zwar authentisch nach dem Vatic: G. Arch.; die Jahreszahl aber unsicher, weil im Original unvollständig a. 144 . . (1447?)

wandlung in weltliche ist damals nicht erfolgt. Das Ergebniss der Untersuchung, die der Bischof von Lebus einleitete, dürfte eben die vom fürstlichen Hofe vorgetragene Anklagen nicht völlig bestätigt haben. Friedrich II., der dem kirchlichen Glauben seiner Zeit und daneben auch dem Wilsnacker Wunderblutswahne eifrig ergeben war, der die Ritterbrüderschaft auf dem Berge bei Alt-Brandenburg stiftete für solche, die ehelich geboren seien von allen ihren vier Ahnen zu Schild und Helm (Stat: cap. 2.), mag immerhin von dem Geiste moralisch-religiöser Reinheit in der Beschwerde über das Wesen der Prämonstratenser in seinen Landen geleitet worden sein. Zugleich aber wurde er wol auch von politischen Beweggründen getrieben, die Lebensweise der Ordensherren, denen als Capitulum eine gewisse Autonomie gegenüber der Territorialmacht eignete, im ungünstigsten Lichte anzuschauen. Es ist derselbe Kurfürst, der im J. 1447 das landesherrliche Nominationsrecht für die märkischen Bistümer erwarb³²⁾ u. nach Stefans Tode zum ersten Male für Brandb: ausübte. Genug, die Thatsache, dass die Stifter nicht aufgehoben wurden, obwol das päpstliche Breve bereits das Verfahren für die vom Fürsten erbetene Änderung genau vorschrieb, lässt die vorgegebene zuchtlose Entartung der Capitulare minder bedenklich erscheinen. Es kommt hinzu, dass, wenn wir uns den Einfluss, den Stefan geübt, vorstellen wollen, gerade das erst unter seiner Regierung gestiftete Capitulum auf dem Berge am geeignetsten ist, die Bedeutung seines Vorbilds darzuthun. Dort widerstanden nicht, wie anderwärts, Unsitten und Übel, die ein Gewohnheitsrecht schützte; dort begegnete seiner Lehre eine jugendliche Empfänglichkeit, seiner Zucht ein williger Gehorsam. Das Lob, das diesem Stifte von dem Kurfürsten gespendet ward, ehrte zugleich den Bischof.

Vornehmlich aber war in einer Beziehung die uns bekannte Thätigkeit Stefans nicht erfolglos. Von seinem stetig fortgesetzten Studium und dessen Erzeugnissen gieng eine Anregung aus, die alle, welche davon berührt wurden, davor bewahren musste, in sittliche Roheit zu versinken. Wissenschaftliche Bildung war immer von den Praemonstratensern für einen Ehrenpunkt der Congregation geachtet worden. Um wie viel mehr dürfen wir ihre Pflege unter den Auspicien eines Bischofs von seltner Gelehrsamkeit voraussetzen. Das neu gegründete Stift weiss alsbald eine Bibliothek zu erwerben a. 1441. (Heffter a. a. O. S. 271). Aber es fehlten auch dem Capitulum auf der Burg nicht Männer, die mit Eifer den Studien oblagen. Der schon mehrmals gerühmte Propst Peter Klitzke, dessen edler Charakter in seinen Schenkungen an die nothleidenden Domherren a. 1440 sowie in der von ihm a. 1443 erwirkten Verleihung freier Wahl und selbständiger Verwaltung an das Stift auf dem Marienberge hervortrat, wird in der Unterschrift des Traktats über die Sakramente *decretorum doctor illuminatus* genannt. Und als er jener anfangs ärmlich ausgestatteten Stiftung ein ansehnliches Geschenk aus seinen Besitzungen

³²⁾ vgl. Wohlbrücks Geschichte des Bistums Lebus. Bd. II. S. 151. — Die Urk. S. 166. Anm. —

in Warnitz und Schlaberndorf zuwandte, erwähnte der Freibrief, den der Kurfürst hierzu ertheilte, seiner auf das ehrenvollste. Der Heiligen Nothdurft habe er befriedigt mit dem Vermögen, das er durch seine Kunst und Arbeit, durch redliche Forderung und emsige Dienste erworben.³³⁾ In der Kgl. Bibliothek zu Berlin (theol: lat: Fol: 213) sind Indices zu den zwei ersten Theilen des Corpus Juris Canonici von ihm erhalten aus d. J. 1417 (F. 92. A. a.). Und ausser dem eben citierten Traktat, den er verfasste, ist ihm wol auch der hier vorhandene umfangreiche Commentar zu dem zweiten Buche der Decretalen Gregors IX. (493 F. in 4^o) zuzuschreiben. Dann gedenken wir wiederum jenes H. Gotzke, der sich selbst als bischöflicher Official und baccalaureus in decret: bezeichnet; ferner ist eine der hier bewahrten Synodal-Collationen von einem M. Blessus (der Name ist nicht mehr sicher lesbar) aufgezeichnet, welcher Licentiat war. Allein nicht diese Einzelheiten, die doch nur einen Bruchtheil der Capitulare³⁴⁾ angehen, geben der Meinung, dass auch in jener an Mängeln reichen Zeit die Wissenschaft im Hochstifte geachtet und gewartet wurde, eine sichere Grundlage; wol aber die Thatsache, dass an seiner Spitze zwei Männer verwandten Sinnes und gleichen Eifers wirkten, Stefan und Peter. Ist es möglich, dass ihre gemeinsame Arbeit keine Frucht getragen habe? Und kann wol der Bischof, wenn er, wie er mehrmals gethan, dem Capitel handschriftliche Werke zueignete, nur den Zweck verfolgt haben, die schwindende oder gar geschwundene Theilnahme für die Studien von neuem zu wecken? Vielmehr bezeugt die öftere Wiederkehr solcher Geschenke eine freudige Annahme von Seiten dankbarer Empfänger, die die Gabe zu würdigen wussten. Bis jetzt wurde in der Geschichte des Brandenburger Hochstifts nur die ungemein schöne, auf Pergament geschriebene hebräische Bibel, nach der Eintheilung des A. T. aus drei Bänden bestehend, erwähnt. Auf dem ersten Blatte des ersten Theils steht die Widmung und Stefans eigenhändige Bemerkung, dass er diese 24 Bücher a. 1437 zu seinem Studium für 33 Gulden erkaufte habe. (Kgl. Bibl. ms. orient. Fol. 5.) Ebendort wurden mir noch andre Handschriften nachgewiesen, an deren Ende ebenfalls eine Zueignung Stefans an das Dom-Capitel eingeschrieben ist. Die eine (ms. th. lat. Fol. 306) ist 1437 beendet und enthält Traktate wider die Juden, eine lat. Übersetzung von Büchern des Talmud und eine Schrift des Nikolaus de Lyra über die Abweichungen der Vulgata von dem hebräischen Grundtexte. Die andere (Fol: 294) gibt ausser einer gegen den jüdischen Unglauben gerichteten Auslegung der messianischen Weissagungen von demselben Nikolaus und einem Traktat über die Vollkommenheit des geistlichen Lebens, dem Titel nach auch Briefe des Seneca und Lucilius. — Erinnern diese Schenkungen an die von uns auch

³³⁾ G. W. v. Raumer cod: dipl: Brand: cont: I. Urk. 49. S. 192.

³⁴⁾ Die Zahl der Domherren zur Zeit Stefans ist uns nicht überliefert. Im J. 1491 werden in einem Schreiben des Magisters des Prediger-Mönchsordens 32 Brandenburger Stiftsherrn, mit Einschluss des Prior, aufgezählt. Riedel, c. d. I, S. S. 448 Urk. 490.

anderwärts wahrgenommene Fürsorge, die der Bischof seinem Capitel zuwandte, so weisen sie zugleich auf seine eigne schriftstellerische Thätigkeit, über die hier noch eine Andeutung gegeben werde. Schon aus dem Inhalte der dem Stifte geschenkten Handschriften erkennen wir, ein wie lebhaftes Interesse Stefan für alttestamentliche Studien hegte. Zudem ist es gewiss,³⁵⁾ dass er ein hebräisches Lexicon geschrieben: eine Arbeit, die allerdings damals einzigartig gewesen sein mag, zu der er aber, der nicht nur des Alten Testaments, sondern auch der talmudischen Schriften kundig und mächtig war, sich befähigt glauben durfte. Seine übrigen grösseren Werke sind durch einen inneren Zusammenhang mit einander verbunden; sie wurden in bestimmter Folge nach einem vorher bedachten Plane verfasst, den Stefan im Eingange zur oratio dominica darlegt und vor dem Dekalog wiederholt. Von den drei Haupttugenden, die Augustin aufgestellt, ausgehend und noch an andere Kirchenlehrer sich anlehnend sagt er etwa: Dreierlei ist zum Heile nothwendig, die *sciencia credendorum, sperandorum, desiderandorum*. Aber dem gewohnten catechetischen Verfahren zu Lieb wolle er mit Änderung der Reihe zuerst behandeln, wie Gott durch das Gebet, dann wie er durch den Glauben, und zuletzt, wie Gott durch die Liebe verehrt werde. Demnach schrieb er am ersten seinen Commentar zum Vaterunser und im Anschluss hieran zum Engelgruss (oder das Sertum beate virginis Marie), darauf über das apostolische Glaubensbekenntniss und zuletzt die Auslegung des Dekalog. Diese Werke sind auf der Kgl. Bibliothek noch zu finden, von dem Sertum b. virginis Marie sogar drei Bearbeitungen. Die eine ist aus dem J. 1433 (ms. th. lat. Fol. 182), eine spätere (Fol. 309) bietet keine Jahreszahl, die dritte in einer kostbaren Pergamenthandschrift (Fol. 186) aus dem J. 1451. Die erste schliesst mit einem Nachtrag, der in den Text der beiden anderen bereits eingefügt ist. Die Schrift über das Symbolum apostolicum habe ich nicht gesehen. Das Ms. Fol. 182 enthält zwar eine Paraphrase des Symbolum, die aber zu geringfügig ist, als dass sie der von Stefan angelegten Sammlung seiner Werke zugehören könnte. Und das Exemplar des Commentars zum Vaterunser, das ich benutzte, ein eleganter Pergamentcodex von 150 F., umfasst nur die zwei ersten Bitten. Dass aber dies Werk seinen vollständigen Abschluss erhielt, erweist nicht nur das vorangestellte Register, sondern auch die Stellen in der Erklärung der Gebote, wo der Verfasser sich auf seine Auslegung der letzten Bitten bezieht. — Stefan selbst spricht stets in demüthiger Bescheidenheit von den Erzeugnissen seiner Gelehrsamkeit. Er mag sie nicht den feurigen Weinen vergleichen, an denen der Adel der Gelehrten sich labe. Für eine geringe Gabe achtet er sie, nur dem bäuerlichen, dem gemeinen Manne will er einen Trunk reichen, der ihm

³⁵⁾ Das Lexicon war zwar auf der Kgl. Bibliothek trotz der entgegenkommenden Hilfe der Herren Bibliothekare nicht aufzufinden; aber die Nachricht, dass es dort vorhanden gewesen, leidet keinen Zweifel. Vgl: Müller und Küster, A. und N. Berlin (1737.) Abt. III, cap. I, pag. 25. — Oelrich, Entwurf einer Geschichte der Kgl. Bibliothek zu Berlin. 1752. S. 61. 62. Oelrich beruft sich auf die Correspondenz des gelehrten la Croze. — Gercken und Riedel erwähnen das Lexicon nicht.

wolthue wie Gerstensaft (praec: X. cap. IV.). Die Auslegung des Engelgrusses nennt er einen Kranz, geflochten aus mannigfaltigen Blumen und Zweiglein. Das Bild hat er im voraus gedeutet, indem er in dem Commentar zur oratio dominica seine Schriften als Excerpte aus den Werken der Kirchenlehrer bezeichnet und versichert, dass er sie deshalb angefertigt habe, weil vielen Geistlichen die Anschaffung der Originalwerke unmöglich sei. Vor allen aber preist er den ausgezeichneten Lehrer des Prediger-Ordens Thomas von Aquino als seinen Meister. Wenn ein Kleriker aus Stefans Schriften einen heilsamen Gewinn empfangt, so solle er es, nächst Gotte, jenem heiligen Manne danken (cuius eloquia firmiter credo esse igne caritatis examinata et naturalis rationis dictamine multipliciter purgata.). Ausser diesem nach Verdienst hochgeachteten Lehrer gilt ihm vorzugsweise Petrus Lombardus als Auktorität. Indes es möchten nur wenige orthodoxe und irgendwie bedeutsame Schriftsteller der alten und der mittelalterlichen abendländischen Kirche sein, die nicht mindestens einmal als Zeugen herbeigerufen würden, und überdies werden noch Aristoteles, zumeist schlechthin „der Philosoph“ genannt, Tullius, Seneca, Ovid eingeführt mit einzelnen, oft wenig vermittelten Aussprüchen. Unverkennbar ist hierin der Einfluss der Scholastik, unter deren Herrschaft Stefan seine Studien begonnen hatte. Der Versuch, den er in dem Werke über das Vaterunser macht, den gesammten Lehrgehalt der kirchlichen Dogmen in Verbindung mit der Ethik systematisch abzuhandeln, erinnert durchaus an Thomas. Hingegen in der begrifflichen Zerlegung des Stoffes u. in der dialektischen Ausführung des einzelnen, die im Dekalog consequent geübt wird, gibt sich der Schüler des Meisters der Sentenzen kund. Aber dennoch bewahrt sich Stefan, wie sehr er auch an den überkommenen Formen haftet, in einiger Rücksicht ein freies Urtheil. Er tritt in einen gewissen Gegensatz zu der späteren, in dem formalen Elemente sich verzehrenden Scholastik theils dadurch, dass er überall geneigt ist, auf das praktische Gebiet überzutreten, eine unmittelbare Anwendung auf die concreten Zustände zu machen, deren Beobachtung ihm als treuem Aufseher der Diöcese wichtiger schien als die der Form, theils dadurch, dass er immer den Schriftbeweis als das endgiltige Zeugnis für die Kirchenlehre aufsucht oder, wo er mit dem kirchlichen Dogma in einem Irrtum befangen ist, doch aufzusuchen sich ernstlich müht. Seine eifertige Aufnahme des eben auf dem Basler Concil proklamierten Dogmas von der unbefleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau ist fast nur daraus zu begreifen, dass Maria die Schutzheilige des Praemonstratenser-Ordens war, zu der er wol seit seiner Jugend eine glühende verehrungsvolle Liebe in sich genährt. Denn mit der unwürdigen aristokratisch-liberalen Partei des Concils, die den unheilvollen Wahn zu kirchlicher Anerkennung brachte, hatte Stefan nichts gemein.³⁶⁾ Und nur mit schmerzlichem Mitleid sieht man sein aufrichtiges und langwieriges Bemühen, in der Polemik gegen die Hussiten die Kelchentziehung als nicht-schriftwidrig darzuthun,

³⁶⁾ E. Preuss, die röm. Lehre von der unbefleckten Empfängnis S. 58.

(*petit: I. cap. X. F. 68. B. a.—F. 74. B.*). Das eigenmächtige und zuchtlose Verfahren der Böhmen musste ohnehin das Missfallen eines Prälaten erregen, der in dem geschichtlichen Rechte auch ein mittelbar göttliches anerkannte. Aber wenn wir gleich in Stefans Dogmatik eine reformatorische Richtung nicht anzunehmen wagen, so wird er doch, wo er, wie bei dem Dekalog, ethische Fragen entscheidet, vielmal die Zustimmung des evangelischen Christen gewinnen. In seinen ausführlichen Untersuchungen über Kindes- und Eltern-Pflichten, über das Duell, zu dessen damals nicht einmal in der Kirche allgemeiner Verwerfung er treffliches vorträgt, und insonderheit über die Liebe, die wir den Anders- und den Ungläubigen, namentlich den in jener Zeit (a. 1446) hart verfolgten Juden schulden,³⁷⁾ vereinigen sich hohe religiöse Erkenntniss und sittliche Lebenserfahrung mit klarer Gedankenschärfe, er kommt seinem Vorbilde dem Thomas von Aquino nahe (Wuttke, Handbuch der christl. Sittenlehre Bd. I. S. 162). Und der ganze Commentar zum Dekalog geht aus in ein von Glaubensinnigkeit getragenes und rein-biblisches oder echt-evangelisches Gebet zu dem, der den Sünder gerecht mache nicht nach den Werken der Gerechtigkeit, die er thun könne, sondern nach Seiner grossen Barmherzigkeit. Darauf gründet Stefan seine Hoffnung für die Ewigkeit (*qui iustificat impium secundum magnam misericordiam, secundum quam et me misericorditer et mirabiliter salvum faciet sperantem in se F. 300, A. b.*). Als Stefan die Auslegung der zehn Gebote vollendete und damit die Werke, welche die ganze christliche vorreformatorische Kirchenlehre umfassen, beschloss, hatte er bereits das fünf und sechzigste Lebensjahr erreicht. Aber noch war seine Arbeitskraft nicht erschöpft. Und seine Lust zu wissenschaftlicher Beschäftigung blieb so wirksam, dass er einen längst gefassten Entschluss jetzt auszuführen unternahm. Aus dem, was er bei seinen Studien sowol christlicher und gelehrter Werke als auch der jüdischen Schriftsteller selbst sammelt, arbeitete er in hohem Alter einen Traktat wider die Juden, veranlasst theils durch die Verordnung des Basler Concils, welches die Juden-Mission anempfohlen hatte, theils durch eine Schmähchrift des Rabbi Lipmann (*liber Nizzachon*), die im J. 1393 in Krakau erschienen und dem Bichof jetzt zugekommen war. Er beginnt die Arbeit, wie er sagt: *ut hanc senectam meam utinam uberem ad optatum perducerem finem, et ut qui in tirocinio negligenter militavi, veteranus saltem, quamdiu spiritus meus hos regit artus, quantum largitor omnium bonorum dignanter velit elargiri, supplerem.* Das Werk war bestimmt, denen, die den Juden das Evangelium predigen wollten, eine praktische Anweisung und zugleich einen wissenschaftlichen Unterricht in den zu solcher Mission nothwendigen Kenntnissen zu ertheilen. Daher wird hier, nachdem der Beschluss der Basler Kirchenver-

³⁷⁾ Dass der Bischof ein Vertreter der wahren Toleranz war, lesen wir in *praec. V. cap. XXVI. F. 188 A. b.* *Quia quilibet homo tam catholicus quam infidelis, tam inimicus quam amicus proximus noster est, unde et iubemur illum diligere sicut et nos. Omni enim homini, eciam infideli, eciam inimico hoc optandum est et desiderandum, ut iniquitate et infidelitate relictis fidem, spem et caritatem firmissime teneat, quorum ducatu ad vitam veram et eternam perveniat.*

sammlung seinem Wortlaute nach angeführt und erläutert ist, zuerst von der pastoralen Weisheit gehandelt, die für den Verkehr mit den Juden erfordert werde, darauf geht Stefan auf die alttestamentlichen wie die ausser-biblischen Bücher ein, die von den Juden als authentische Glaubens- und Bekenntnisschriften recipiert seien, erklärt ihre hebraeischen Namen und ihren wesentlichen Inhalt mit einer Sachkenntniss, die ihn vertraut mit der talmudischen Litteratur zeigt. Nachdem er so das Wissen, das zu einer Wirksamkeit unter den Juden erworben werden müsse, mitgetheilt, legt er die alttestamentlichen Weissagungen aus, wie sie zu predigen und wider die Einwürfe, die die Juden entgegensetzen pflegten, zu vertheidigen seien, den letzten und schärfsten Beweis aus der weltgeschichtlichen Thatsache herleitend, dass das einst auserwählte Volk seit der Kreuzigung des Messias in Gefangenschaft, in Verblendung und Verstockung gebunden sei. (Ms. Berol. th. lat. Fol. 118. F. 301—354.)

Mit dieser Arbeit beschloss der Bischof Stefan seine Lebensaufgabe. Die Vollkraft der Mannesjahre hatte er seinem Klerus und seinen Gemeinen gewidmet und allzeit das Hirtenamt und Regiment in ungebrochener Kraft und wandelloser Treue geführt, seine Lehre im eignen Wirken darstellend und bekräftigend. Da sich der Tag ihm neigte, gieng er noch den verlorenen Söhnen Israels nach. Er starb am 15. Febr. 1459 nach der Legende seines Grabsteines, der im Dome an dem östlichsten Pfeiler der südlichen Arkaden errichtet ist:

Anno Domini M^oCCCCLIX^o XV. Febr. obiit reverendus in Christo
Pater et Dominus Stephanus, XXXVI. Episcopus Brandenburgensis,
cuius anima in pace quiescat. Amen.

In der Urkunde, durch die der Kurfürst Friedrich II. den Propst Dietrich v. Stechow als Nachfolger im Bistume dem Capitel „nennt“, geschieht des Heimgegangenen Erwähnung: Als uch dann villicht wol wisslich ist, das leider der Erwidige Unnser Rat und liber gevatter, Here Steffan bischoff zu Brandenburg, von dem Jamertal disser werlt mit tod verscheidenn, das uns dann getrewlich leyt ist, und hetten In y gernn lenger gehabt und Im seins lebens gegonnet, hett In got wollenn fristenn, wann er uns In allen sachen gar getrew gewest ist, got müsse Im gnedig und barmhertzig sein. (v. Raumer, cod: dipl: I. S. 224. U. 87.)

MATERIALIEN.

I.

Brandenburger Beichte, Waterunser und Engelgruss.

(Aus einer Handschrift der Bibliothek der Ritter-Akademie. vgl. Einl: S. 16.)

Speculum consciencie Laycorum.

Ik bekenne deme almechtigen gote, der zuczen (sic) Juncvrowen marien, allen heylygen vnn vch, prester, alle myne sunde, dy yk hebbe gedan weder got, weder my seluen vnn weder mynen negesten met deme herthen, met den munde¹⁾ vnn met den werken, met bosen vorsathe, met boser menunge, met vnwysseheyt, met vorgethenheit vnn met egenner bosheyt. Sequitur de negligencie (cia). Ik geue my schuldych, dat yk hebbe vorsumet tu bewaren myn herthe van bosen gedanken vnn van boser begerunge vnn hebbe nycht bewart mynen mud¹⁾ van vnnutzen, schentlyken, spotlyken, scheltlyken, tomtlyken worden. Ok hebbe yk achtherkoset oder lyfkoset²⁾ mynen negesten. Dy tyt hebbe yk boslyken vortert,³⁾ wenne³⁾ yk hebbe vorsumet myn ghebet, dy lere myner selicheyt, vnn tu buweynen⁴⁾ myne sunde. Ok hebbe yk vorsumet vele gude werk, sunderlyken dy werk der barmehertycheit vnn hebbe nycht ghemerket dat ende myner werk. Sequitur de concupiscencia. Ik geue my schuldych, dat yk hebbe gesundiget met boser begerunge; wen⁵⁾ yn wollustycheit mynes lyues hebbe yk begert wol smeckende spyse, linde vnn wollustighe⁵⁾ kleder vnn vntuchtyghe werk. Ok yn vorwyczicheit⁶⁾ hebbe yk begert tu wethen heymelyke, vnnutthe dynk, vnn tu syn schone werlyke dynk vnn tu hebben selczen⁷⁾ dynk. Ok yn ytylcheit hebbe yk begert van den luden gunst,

¹⁾ Die Hdschr. gibt das eine Mal „mund,“ das andere Mal „mud.“ — ²⁾ lyfkoset, zu Lieb reden, schmeicheln. — ³⁾ vortert, verzehrt. — ⁴⁾ buweynen, bukorunge haben ein aus den Wörterbüchern nicht erklärbares bu statt be, vgl. gebundit (gebenedeit) im Mariengruss. — ⁵⁾ wollustighe, reizend. — ⁶⁾ vorwyczicheit (Fürwitz), lip (Leib), secczen (setzen) u. a. hochdeutsche Formen, die dem Schreiber mitunterliefen, wie in deutschen Urkd. des XV. Jahrd. eine Mischung des Hoch- und Niederdeutschen fast das regelmässige ist. — ⁷⁾ selczen, (seltsāni), kostbar, wie seltene Dinge sind.

lof vnn ere; vnn dat yk desse begerunge muchte dervullen,⁸⁾ so rucht¹⁰⁾ yk nycht tu dun weder dy gebot gotis. Sequitur de nequicia. Ik gene my schuldych, dat yk hebbe gesundiget van egenner bosheyt; wenne⁹⁾ met vorsathe vnn met bedachthen mude, van hoffart, nyt vnn hat hebbe yk gestanden thu benemen mynen negesten syn gut, lip⁶⁾ vnn ere vnn syle. Met den sunden geue yk my schuldych aller sunde, wy, wu, wenne⁹⁾ ader wy dikke yk sy begangen hebbe, vnn wu sy got an my derkent,⁶⁾ alzo ruwen sy my vnn synt my leyt vnn bydde yu, Prester, dat gy my vmme sy eyne gnedighe bute secczen⁶⁾ vnn byddet got vor my sunder. Amen.

Speculum consciencie Klericorum.

Confiteor omnipotenti deo, beate virgini marie, omnibus sanctis et vobis patri, quod peccavi contra deum, me ipsum et proximum meum negligencia, concupiscencia et propria nequicia. Sequitur de peccatis negligencie. peccavi quidem negligencia, quia cor meum a vanis et malis cogitationibus et delectacionibus et affectionibus non custodiui. Tempus inutiliter expendi et finem operum meorum non preconsideravi. Item negligens fui in oracione, quam dixi coepte (inepte) sine attentione et deuotione. Item in operis boni execucione et graciaram accione pro beneficiis dei. Eciam pro peccatis meis iam perpetratis non dolui. Temptamenta dyabolica cito a me non repuli et in bonis operibus, quantum potuissem, non profeci. Sequitur de peccatis concupiscencie. peccavi concupiscencia, quia voluptuose concupivi cibaria saporosa, vestimenta deliciosa et opera luxuriosa. Item curiose concupiui scire occulta, videre pulchra et habere rara. Item vane concupiui ab homine favorem, laudem et honorem. Sequitur de peccatis nequicie. peccavi nequicia, quia maliciose ex proposito in superbia, ira vel invidia mea laboravi, ut perficerem opere, quod cogitavi corde, licet scirem, quod esset contra deum: de hiis peccatis et omnibus, sicut ea in me noscit deus, doleo et peto a vobis asolucionem propter deum. etc. Explicit.

vader unse, dy du bist in den hemelen, gheheylyget werde dyn name, thukomen sy¹¹⁾ dyn ryke, dyn wylle dy werde alzo yn den hemel vnn in der erde, vnse tegelysche brot gef vns hutten, vnn vorgef vns vnser schult, alzo ok wy vorgeuen vnssen schuldegern, vnn nycht uns invure¹²⁾ yn bukorunge,⁴⁾ sunder irlose vns van ouel. amen.

Gegrutet sistu, maria vul gnade, der here met dy, ghebundit⁴⁾ bistu yn den vrowen, vnn gebundit⁴⁾ ist dy vrucht dynes lyues ihesus christus. amen.

⁸⁾ dervullen, derkent haben der statt er, was im XIV. und XV. Jahrd. öfter vorkommt als im XII. und XIII. Jahrd. — ⁹⁾ wenne, wen, (wan), weil, denn. — ¹⁰⁾ ruchen, (ruochen) sich kümmern, Rücksicht nehmen. — ¹¹⁾ thukomen sy; hier „ich bin“ mit dem Inf., sonst häufiger mit dem Participium. — ¹²⁾ nycht invure, doppelte Negation. — Dankbar erwähne ich, dass Hr. Prof. Dr. Müllenhoff in Berlin meine Abschrift durchgesehen und dabei sehr lehrreiches mitgetheilt hat. Und mein gelehrter Freund Hr. Dr. Jaenicke in Wriezen gab mir in reicher Fülle sprachliche Bemerkungen, die ich des Raumes wegen nur theilweis benutzen durfte.

II. Visitatio cleri.

(Ex codice msc. bibliothecae regiae Berolinensis, theol: lat: Fol: 213.¹)

Visitatio cleri facta per me Stephanum anno domini M^oCCCC^oXVII^o, tunc
vicarium domini Johannis Brandenburgensis episcopi.

Honorabiles domini, sicut citati estis in hunc locum et in hanc horam ad recipiendum a me tamquam a vicario domini Brand: visitacionis officium: ita pro actu visitacionis expediendo primum restat videre, quid sit visitatoris officium. Secundo pro eiusdem officii visitacionis continuacione exhortacio et correccio quedam brevis subsequatur. Tercio cuiuslibet beneficiati singularis examinacio, qualiter se in ordine et officio suo regat et habeat, annectatur. Quarto et ultimo cum graciaram accione, quam presentibus et obedientibus domino Brand: et michi referam, divinus ordo a vobis hoc anno observandus propaletur, ut sic quaternarius numerus²) a me quamvis indigno saltem ad hoc recommandetur et tali quadriga actus huius visitacionis compleatur. I. Quantum ad primum dico, quod visitatoris officium est querere non que sua sunt, sed que Jhesu Christi, ymo predicacioni et exhortacioni, correccioni et reformationi, per salubria monita nunc levia, nunc aspera iuxta datam sibi a deo scienciam diligenter intendere, ut fructum referat, qui non perit. I ad Cor: XIV. Luc: X. Mt: VI. Jo: XV.³) II. Quantum ad secundum dico, quod quamquam in multis circa clerum huius nostre dioecesis heu reformationi opus esset, tamen inter cetera, que iam fere per duos annos, quibus officio vicarii prefui, consideravi reprehensibilia valde ista, que infra dicenda sunt, que tamquam magis periculosa, magis correccioni et reformationi indigent. Nam ubi maius periculum intenditur, ibi procul dubio caucius est consulendum.⁴) Primo namque multi negligentes sunt in execucionibus mandatorum prelatorum suorum, qui nec habent sigilla, ut debite sigillare possunt mandata, et si habent sigilla, non subscribunt de die execucionis, cum tamen sic frequenter consueverunt recipere in mandatis. Ex quo oriuntur multe inconveniencie: fiunt dubia iudici, dampna parti, et datur occasio committendi fraudem nunciis⁵) quia cum nuncii

¹) In dem Geh: Staats-Archiv zu Berlin befindet sich eine Abschrift dieses Visitationsberichts, deren Vergleichung mir durch die Güte des Geh. Archiv-Raths Herrn Dr. Friedlaender ermöglicht wurde. Von einzelnen Fehlern und Auslassungen abgesehen ist diese Copie besonders deshalb nicht unmittelbar zu benutzen, weil die Citate aus den kanonischen und römischen Rechtsquellen nicht aufgesucht worden sind. Ohne diese viel Zeit und Geduld fordernde Arbeit kann aber der Zusammenhang im Ms. oftmals nicht festgestellt werden, da die allegierten Stellen leicht mit dem Texte selbst vermischt werden bei der bekannten mittelalterlichen Citationsweise. In unserm Abdruck sind die Citate von dem Texte getrennt worden und in die jetzt übliche Form übertragen mit möglichster Abkürzung, daher C. = Causa; D. = Distinctio; X. = Decr: Greg.; VI. = liber Sextus; Cl: = in Clementinis; Inst: = Institutiones, Cod: = Codex Iustiniani. — Die Schreibfehler des Ms., nicht aber die grammatischen Lizenzen sind verbessert. Des Raumes wegen mussten einige für das Verständniss des Ganzen nicht durchaus notwendige Stellen unterdrückt werden.

²) Hier folgt in der Hdschr. eine biblische Ausführung über die Vierzahl. vgl. Einl: S. 10. — ³) c. 12. C. X. qu. 1; c. 1. D. XLIII; c. 9. D. XLV; c. 1. in VI^o, 3, 20. — ⁴) c. 2. D. XLII; c. 3 in VI^o, 1, 6.

— ⁵) Hier ist in der Abschrift die längere Stelle gestrichen worden, die von den für den Richter und die eine Partei entstehenden Schwierigkeiten handelt und nichts eigentümliches enthält. —

sciunt ipsos plebanos non habere propria sigilla, sed apponere modicum de cera vel sigillare denario, ipsi recepto sallario copioso absentant se per tantum tempus, quantum potuissent ivisse et rediisse. Et sic per se apponunt de cera et tunc callide redeunt ad actorem cum Gabaonitis, de quibus Josue c. IX., calceos portantes attritos et aspersos pulvere, panes ob viaticum duros habentes et in frusta comminutos, faciebus comparent pleni sudoribus et ligwam ad modum rabidi canis pretendentes, sic se fatigatos ex itinere simulant, conquerentes quoque nimis modicum de precio pro tantis miliaribus se recepisse. Ecce quod propter istorum negligenciam illuditur iudici, iuri et parti. Domini venerandi, isti, qui sic non habent sigilla, credo, nec habent statuta synodalia, que si haberent et non servarent, inutiliter haberent, unde parinde est ac si non haberent, quia vel et inutile equipollent⁶⁾ vel forte nunquam perlegunt. Et sic pretendunt ignoranciam, que cum crassa et supina est, nunquam eos excusat.⁷⁾ Unde tales pro tam multiplici delicto multiplici pena puniendi sunt et ad minus in quinque marcis secundum statuta synodalia,⁸⁾ vel si allegant Odardum,⁹⁾ luant in corpore . . . Unde impropere ipsi et in confusionem talium dicam eis illud Jeremie XVII: duplici contricione contere eos, domne deus noster. — Secundo multi sunt et fuerunt negligentes per tempora, quibus ego officio vicarii prefui, in solucione procuracionis et caritatis subsidii.¹⁰⁾ Quos si propter hoc excommunicavi et excommunicatis denunciare mandavi, ipsi tamen nichilominus nec satisfecerunt nec huiusmodi excommunicacionis sentencias curaverunt celebrando in ipsis et divinis officiis se ut prius ingerendo: contra quos ego diversis curis secularibus, quibus contra voluntatem meam involvor, prepeditus ulterius non processi, vel quia processus perdidit vel quia ex causa premissa tradidi oblivioni. Et ipsi clausurunt oculos, ne viderent telum et more aspidis turde obturaverunt aures suas, Pharaonis imitantes duriciam, huiusmodi sentencias meas et moniciones ejata obstinacione et obstinata elacione despexerunt.¹¹⁾ Isti, qui non solvunt procuracionem domino et alia iura prelatis debita, forte nolunt scire, quod cum Juda loculos habent et furantur ea, que prelatis debentur, quos utique loco dei supra capita posuerunt.¹²⁾ Unde merito maledicciones Jude in ps. CVIII.¹³⁾ positas super se inducunt et precipue illam: Et episcopatum eius accipiet alter. Et valde illam: et diripient alieni labores eius. Nam non immerito contingit ipsis plerisque, de quo non dubito, ut qui nolunt prelatis solvere iura eorum, que ipsi debent, nec ipsi sibi subditis solvuntur iura ipsis debita. Unde defraudantur in oblacionibus, decimis, primiciis, funeralibus, testamentis, legatis et multis aliis: et congrue, quia secundum iura puniri debet quis in eo, in quo deliquit.¹⁴⁾ Quid ergo faciendum, domini? Certe, reddite que

⁶⁾ c. 2. X. 1, 7. — ⁷⁾ reg. iur. in VI^o. 5. — ⁸⁾ vgl. Einl: S. 19. Anm: 27. — ⁹⁾ Odardus, wol ein mittelalterlicher Kanonist, wird auch in dem handschr. Comm. zu den Decr. Greg. und zwar mit einer Schrift de solucione genannt. An unsrer St. folgt ein zusammenhangloses Citat aus Odardus. — ¹⁰⁾ vgl. Einl: S. 13. — ¹¹⁾ c. 2. in VI^o. 2, 14. — ¹²⁾ Joh: XII; can. 88. C. I. qu. 1; c. 3. C. XIX. qu. 1; c. 27. in VI^o. 1, 6. — ¹³⁾ ps. 108. Vulg: = ps. 103, 8. 11. — ¹⁴⁾ c. 29. X. 3, 38; c. 10. X. 3, 49. —

sunt cesaris, cesari et que sunt dei, deo.¹⁵⁾ Sint igitur clerici peramplius erga prelatos suos tales, quales volunt sibi subditos esse erga se. Nam qui scit se aliquibus esse prepositum, non molestum ferat aliquem sibi esse prelatum, sed obedienciam, quam exigit, et ipse dependat. Alias frustra petit debitum, qui quod debet, non impendit.¹⁶⁾ Nec habent se tales excusare propter paupertatem, quia plures ex dominis meis sciunt, quod erga obedienciam et benivolos benivolus extiti ita, ut secure et bona consciencia dicere possum illud, quod dicit apostolus II. ad Cor. XII: Ego ipse non gravavi vos, et ad lineam iam verum est, quod ibi ad lineam sequitur: Ecce hic tercio paratus sum venire ad vos et non ero vobis gravis. Isti vero, qui parvi pendentibus censuram ecclesiasticam in contemptum clavium celebrant, non perpendunt nec ponderant graves penas talibus a iure inflictas, quia iurisdictione privati sunt, si quam habent; ineligibiles sunt, quod etiam verum est de celebrante in minori excommunicacione; irregulares et deponendi sunt. Excommunicatus enim maiori excommunicacione sive a iure sive ab homine, scienter durante excommunicacione celebrans, semper efficitur irregularis et deponendus est.¹⁷⁾ Et si irregulares, etiam iam a iure officio privati sunt, quare beneficio convenienter privandi (non) sunt, cum beneficium datur propter officium.¹⁸⁾ — Tercio multi peccaverunt et peccant in hoc, quod propria auctoritate, dicam potius temeritate intromittunt se seu usurpant vel permutant beneficia, vel per potenciam laycalem intruduntur in ipsis. Domini, isti non attendunt, quod Christus tales nominat fures et latrones, cum dicit: qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed descendit aliunde, ille fur est et latro. Et fur non venit, nisi ut furetur et mactet et perdat. Joh: X. Quod tales sunt fures et latrones, probatur sic: furtum committit, qui rem alienam invito domino contrectat.¹⁹⁾ Sed illi, qui propria auctoritate, sed potius temeritate se intromittunt de beneficiis seu per potenciam laycalem intruduntur, faciunt hoc invito domino, dicamus Christo seu eius vicario, scilicet prelato habente auctoritatem instituendi. Et quia tales peccant contra plures, pluribus penis puniri debent. Primo namque peccant contra legem divinam, puta contra ewangelium, ut supra Joh: X., etiam perdunt animam et non solum animam propriam, sed etiam, quia sic propria auctoritate ministrant ecclesiastica sacramenta, faciunt hoc in dispendium salutis animarum multarum, quia cum cura talium beneficiorum et ecclesiarum ipso iure ad eos nullatenus pertinet nec eis est commissa, eodem anime per eos miserabiliter decipiuntur: et est ratio, quia cum non sunt ipsorum prelati seu rectores, non possunt illas animas solvere vel ligare.²⁰⁾ Secundo tales peccant contra legem canonicam seu ius

¹⁵⁾ Mt. XXII; Mrc. XII; c. 4. 5. C. XXIII. qu. 1. — ¹⁶⁾ c. 7. D. XCV; c. 6. D. XXIII; c. 7. C. XXVIII. qu. 1. — ¹⁷⁾ c. 18. X. 5, 31; c. 10. X. 5, 27; c. 5. 6. C. XI. qu. 3; c. 1. in VI^o. 2, 14; c. 1. in VI^o. 5, 11. Irregularitas est der körperliche oder sittliche Mangel, der die Weihe hindert und wenn die Ordination schon erworben ist, rechtliche Nachteile herbeiführt. Richter a. a. O. § 93. S. 169. — ¹⁸⁾ c. 4. X. 5, 27; c. 3. Cl. 5, 8. Das non, das die Hdschr. gibt, scheint gestrichen werden zu müssen. — ¹⁹⁾ c. 113. C. I. qu. 1; c. 12. C. XXIII. qu. 4; c. 21. X. 3, 38; Inst. IV. 1. § 6. — ²⁰⁾ c. 54. X. 1, 6; c. 3. D. VI. de poen.; c. 12. X. 5, 38. —

positivum, sed secundum illud debent excommunicari et deponi, quia clericus, qui ecclesiam per laycos sine proprii episcopi auctoritate recepit, communione privetur, et si perstiterit, a ministerio ecclesiastico et ordine deponatur.²¹⁾ Tercio tales peccant contra legem dyocesanam, intelligo statuta synodalia, unde a talibus exigi debet pena statutorum, scilicet quinque marcarum.*) Eciam videtis, quanto lex procedit a maiore, tanto maior pena contravenienti imponitur: quia secundum legem divinam isti privantur vita eterna, secundum legem positivam privantur officio et ordine ecclesiastico, secundum legem vero dyocesanam privantur ere: primo anima, secundo honore et fama, tercio pecunia. Preterea isti, qui beneficia ipsorum permutant propria auctoritate sicut vile mancipium vel sicut asinum pro equo vel domum pro agro, non attendunt, quod Turonense concilium interdicat commutationem beneficiorum, et permutatio beneficiorum de iure fieri non debet, presertim paccione premissa, que circa spiritualia vel spiritualibus adnexa semper continet labem symonie, nisi fiat auctoritate superiorum, quia tunc admittitur, et illi, qui sine auctoritate superiorum permutant beneficia, eis spoliandi sunt.²²⁾ Ut ergo simplices quosque saltem in aliquo instruat, practica sit, quod cum aliqui volunt ipsorum beneficia ad invicem permutare, quod habito consensu patroni veniant simul per se vel per procuratorem ad prelatum habentem auctoritatem instituendi, et ille recepta resignatione utriusque beneficiorum suorum personas transferat de loco ad locum, ut qui uni loco minus fuerit utilis, alibi valeat utilius se exercere:²³⁾ non autem sic, sicut communiter consuevistis facere renunciatione ad manus laycorum, quia talis renunciacio facta in manus layci, licet teneat quoad renunciantem, non tamen tenet quoad prelatum et ecclesiam.²³⁾ Et certo in eo videre ista sunt satis gravia crimina et omni reformatione et correccione dignissima, nam hic salus anime non unius tantum, sed plurimorum periclitatur, hic irregularitas et depositionis ab officio et beneficio penalitas incurritur, ut satis supra dictum est: que bene crimina dicuntur.²³⁾ Et quia in istis multi non solum sunt suspecti, sed eciam adeo notarie infecti, quod nulla tergiversacione celari posset: quare, domini venerandi, rogo quatenus vos qui sive ex malicia, quod tamen non spero, sive ex simplicitate, que tamen in hoc mala est, sive ex iuris ignorancia, que utique in hoc vos non excusat, culpabiles in istis et in aliquo istorum hucusque fuistis, emendetis vos. Nam hanc exhortacionem idcirco premisi, ut contra hos, quos rebelles, negligentis vel delinquentes deinceps in istis vel in aliquo ipsorum invenero, duriori cohortacione discipline procedam. Tantum de secundo.

III. Quantum ad tercium principale de singulari cuiuslibet beneficiati examinatione, sciendum quod visitator aut vult simpliciter visitare et tunc simpliciter et nude nullo iuramento premissa et absque exactione alicuius iuramenti querat de vita, moribus et

²¹⁾ c. 11, 12. C. XVI. qu. 7; c. 4. X. 1, 9; c. 11. X. 3, 38. — ²²⁾ c. 8. X. 3, 5; c. 5. 8. X. 3, 19. — ²³⁾ c. 5. X. 3, 19; c. 8. X. 1, 9; c. 3. D. XXV. — *) vgl. Einl. S. 19. Anm. 27.

conversacione ministrancium in ecclesiis et de aliis, si placet, infra positis, sigillatim et secreta.²⁴⁾ Si vero vult non simpliciter visitare, sed cum hoc inquisitionem generalem facere, que alias dicitur preparatoria, de statu ecclesie, tam in capite quam in membris inquirendo, tunc iurent clerici.²⁵⁾ Forma autem iuramenti est hec: Ego N. iuro, quod de omnibus, que scio vel credo in mea ecclesia reformanda tam in capite quam in membris, exceptis occultis criminibus, meram et plenam dicam vobis domino visitatori et inquisitori veritatem, sive fuero interrogatus sive non, et quod ad interrogata veritatem respondebo: sic me deus adiuvet etc. Et si obicitur per clericos, quod non meminerint se sic sic visitatos nec esse in memoria hominum, replicabitur, quod contra visitacionem sicut nec contra procuracionem, que visitacionis ratione debetur, prescribi potest.²⁶⁾ De hiis, que subiecta sunt oculis visitatoris, non habet necesse interrogare vel inquirere, sicut de debita vel indebita clericali tonsura, vestium licitorum vel illicitorum quantum ad colorem et ad nimie brevitatis vel longitudinis delacionem videat per se et corrigat. — Inquisitiones: Primo ergo querat visitator de nomine beneficiati, deinde de tytulo beneficii, deinde de patrono vel collatore, deinde an preterito anno supra continue solverit procuracionem et alia iura episcopalia domino Brand: aut ecclesia synodalia archidiacono seu preposito suo et quantum vel cui vel quibus.²⁷⁾ Extunc querat, an clericus visitandus habeat proprium beneficium vel commendatum. Si commendatum, cuius auctoritate habeat in commenda vel quis dederat sibi auctoritatem ministrandi ibi sacramenta vel alium accessum altaris aut regimen beneficii et cuius auctoritate verus rector sit absens et non resideat in beneficio.²⁸⁾ Si vero habeat proprium, querat de tytulo sive institutione. Item si habet plura, an compatiblea vel non compatiblea; si sunt compatiblea, doceat cuiuslibet institutione, si incompatiblea, prefigatur sibi tempus secundum locorum distanciam moderandum, infra quod compellatur dispensacionem desuper exhibere.²⁸⁾ Item si habeat plura compatiblea, queratur, an ea solus officiet; si solus, queratur cuius licencia, cum sacerdos non debet nisi unam missam de die celebrare.²⁹⁾ Si dicit se habere substitutos vel capellanos, querat, qui sunt et an sint noti in dyocesi Brand:, si de licencia

²⁴⁾ c. 1. in VI^o. 3, 20. — ²⁵⁾ In dem hier unterdrückten Stücke reihet Stefan die nachher in der Eidesformel zusammengefassten Bestandtheile einzeln an einander nach c. 17. 18. 20. 24. X. 5, 1. — Uebrigens möge zur Ergänzung der Einleitung hier wenigstens angedeutet werden, dass der Vikar in diesem dritten Theile seiner Schrift nicht nur ein Programm der eignen Visitation aufstellt, sondern zugleich eine Visitationsordnung, nach der auch andre Visitatoren ihr Verfahren regeln könnten. Deshalb wol die reichliche Begründung durch Gesetzesstellen. — ²⁶⁾ prescribere = Widerspruch erheben. c. 16. X. 2, 26. — ²⁷⁾ c. 6. in VI^o. 1, 16. An unsrer St. steht diese Frage in allgemeiner Fassung und kehrt dann mit Beziehung auf Brandenburg nochmals wieder. Da aber das Allgemeine in das Besondere aufgenommen ist, so schien es entbehrlich. — Synodalia sind die Abgaben, die dem Archidiaconus auf der jährlichen Synode von den Pfarren gezahlt wurden; im weiteren Sinne begreifen sie auch das pröpstliche ius spolii, kraft dessen der Propst bestimmte beste Stücke aus dem Nachlass verstorbener Geistlichen erhielt; diese partikularrechtliche Bestimmung galt in der Provinz des Erzbistums Magdeburg. — ²⁸⁾ X. 3, 4, 3, 7 per totum; c. 3. in VI^o. 1, 16; compatiblea oder verträglich waren zwei Beneficien in einer Hand, wenn die Seelsorge nicht beeinträchtigt wurde. Genaueres bestimmte hierüber das Tridentinum. —

dyocesani vel sui vicarii vel officialis, quia clerici peregrini sine literis commendaticii recipi non debent.²⁹⁾ Item queratur, an altaria sint consecrata vel ne. Si vero fuerit beneficium curatum, non tamen ecclesia katedralis, regularis vel collegiata, sed simplex parochialis, queratur, an debite celebretur ibi divinum officium diurnum et nocturnum.³⁰⁾ Item queratur, an in ipsa ecclesia mos ecclesie dyocesane, scilicet Brand: vel metropolitane, quod debet fieri, in divinis observetur.³⁰⁾ Item an teneant ecclesias, cimiteria et eucharistiam, extremam unccionem, reliquias et alia huiusmodi munde et caute sub debita custodia et clausura.³¹⁾ Item qualiter baptysant vel penitencias iniungunt, et an hec facienda prompti sunt vel negligentes, et an ob hoc sine baptismo vel penitencia aliqui decesserunt.³¹⁾ Item an scit vel credit vel fama sit aliquem esse in civitate vel dyocesi hereticum vel suspectum de heresi vel conventiculas per tales fieri, vel an scit domum predictum vel antrum vel locum ubi conveniant. Item an scit vel credit vel fama est aliquem esse receptatorem vel fautorem, credentem vel defensorem vel laudatorem vel vice eorum ministrantem eis, que ad victum vel vestitum et alia necessaria.³²⁾ Item an scit sqq. aliquem esse qui consuevit questores seu elemosinarum petitores³³⁾ sine literis domini pape prius examinatis per dominum Brand: vel suum vicarium, vel alias sine literis patentibus eiusdem domini Brand:mittere.³³⁾ Item an scit sqq. aliquem esse plebanum, qui consuevit ipsos fratres mendicantesmittere sine literis presentationis et admissionis domini Brand: vel sui vicarii.³³⁾ Item an scit sqq. aliquos esse symoniacos, periuros, dilapidatores.³⁴⁾ Item querat an edificia dotis sint integra vel collapsa. Item an sit debitis obligatus et ad quantum se extendunt debita et ex quibus causis et quibus sit obligatus.³⁴⁾ Item an scit sqq. aliquem sentenciis excommunicacionis vel suspensionis ligatum divina officia celebrasse vel ipsis sic interfuisse, vel aliquem sacramenta sic ligato ministrasse.³⁵⁾ Item an scit sqq. aliquem esse qui non proponat publica edicta seu proclamaciones, quando inter aliquos parochiales suos sint matrimonia contrahenda, ut si qui voluerint vel valuerint legitimum impedimentum opponere, quod infra terminum competentem veniant. Item an scit, credit vel fama est aliquem esse qui interesse consuevit huiusmodi clandestinis desponsacionibus.³⁶⁾ Item an scit sqq. aliquem esse qui copulat alibi quam in facie ecclesie, ut puta qui non in cimiterio vel infra ambitum ecclesie vel in ecclesia copularet. Item an scit sqq. aliquos esse inobedientes et rebelles prelati suis, mandata eorum non debite

²⁹⁾ c. 53. D. I. de cons.; c. 3. X. 3, 41; c. 1. 2. D. XCVIII; X. 1, 22 per totum. — ³⁰⁾ c. 1. Cl: 3, 14; c. 1. 9. X. 3, 41; c. 13. D. XII; c. 31. D. II. de cons. — ³¹⁾ c. 11. X. 3, 41; c. 1. 2. X. 3, 44; c. 1. X. 3, 42. c. 1. D. V; c. 3. X. 1, 24; c. 5. 98. D. IV. de cons.; c. 16. X. 5, 38; c. 12, 13. D. XXVI. qu. 6. — ³²⁾ c. 13. § 6. c. 11. 12. X. 5, 7; Cod: I. 1, 1. 3, 15. 5, 3—6; c. 7. C. XXXV. qu. 6. — ³³⁾ c. 14. X. 5, 38; c. 2. Cl: 5, 9; c. 2. Cl: 3, 7. — Questores sqq. sind die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablassgelder beauftragten päpstlichen Commissarien. vgl. Richter a. a. O. §. 244 S. 487. — ³⁴⁾ Hier folgt die oben mitgetheilte Frage über die Abgaben an den Bischof u. s. w. — c. 31. X. 5, 3; c. 22. X. 2, 27; c. 2. C. X. qu. 2; c. 4. X. 3, 22; c. 1. X. 3, 23. — Dilapidatores a. d. St. sind Verschwender des Eignen, unten werden dieselben in Beziehung auf Kirchengüter genannt. — ³⁵⁾ c. 5. 6. C. XI. qu. 3; c. 1. in VI^o. 2, 14. 5, 11. — ³⁶⁾ c. 3. X. 4, 3. —

exequentes nec statuta eorum servantes aut hiis similia facientes.³⁷⁾ Item an habeant statuta synodalia. Item an habeant sigillum. Item an scit sqq. aliquem clericum concubinam habere vel ei cohabitare vel eam suis expensis in domo vel extra tenere vel ad aliquam accedere vel ad se venire, vel cum aliqua suspecta consorcium vel colloquium habere.³⁸⁾ Item an scit sqq. aliquem esse aleatorem vel lusorem ad taxillos.³⁹⁾ Item an scit sqq. blasphemium.⁴⁰⁾ Item an scit sqq. aliquem esse coniuratorem vel conspiratorem et maxime contra prelatos.⁴¹⁾ Item an scit sqq. aliquem esse alienatorem rei ecclesiastice. Item an scit sqq. esse dilapidatorem et male administrantem res ecclesiasticas vel consumentem vel male dispensantem.⁴²⁾ Item an scit sqq. aliquos esse qui immisceant se secularibus negociis, ut puta qui negociantur vel qui essent mercatores vel usurarii, qui emerent, ut carnis venderent, vel qui differunt precium ad tempus, ut magis reciperent.⁴³⁾ Item an scit sqq. aliquem esse clericum percussorem, litigiosum et rixosum.⁴⁴⁾ Item an scit aliquem esse fideiussorem, qui fideiussit pro aliis ecclesiam de pactacionibus suorum parochianorum.⁴⁵⁾ Item an scit sqq. aliquem esse qui ornamenta seu instrumenta ecclesiastica pignori obligat.⁴⁵⁾ Item an scit sqq. aliquem esse clericum insistentem venacioni clamorose sive cum canibus etc.⁴⁵⁾ Item si quis semel ad minus non fecit confessionem suam vel celebrat in septimana, ut in statutis synodalibus.⁴⁵⁾ Item si quis sit, qui se intromisit de casibus a iure vel consuetudine domino Brand: reservatis.⁴⁶⁾ Item si quis auctoritatem det vel licenciam in cimiterio vel ecclesia sepeliendi aliquem, cui de iure fuit interdicta ecclesiastica sepultura, ut puta, qui sine ecclesiasticis decessit sacramentis vel in casibus notatis.⁴⁶⁾ Item an servarit statuta provincialia et synodalia.⁴⁶⁾ Item generaliter an scit sqq. aliquem in clero in spiritualibus vel temporalibus correccionem vel reformationem indigere.⁴⁶⁾ — Si vero fuerit ecclesia kathedralis vel collecta vel conventualis, queratur, an clerici eius sint assidui in divinis officiis. Item an surgant ad matutinum horis competentibus. Item an intrant chorum honeste cum cappis vel sine cappis et tamen cum superpellicio. Item an dormiunt in uno dormitorio. Item an comedunt in communi mensa.⁴⁶⁾ Item an ecclesia vel monasterium sit debitis obligatum.⁴⁷⁾ Utile

³⁷⁾ X. 1, 33 per totum. — ³⁸⁾ c. 1—4. X. 3, 2; Cod: I. 3, 19 auth.; c. 18. D. XXXII; c. 25. D. LXXXI. — ³⁹⁾ c. 15. X. 3, 1; c. 1. X. 3, 50; Cod: I. 3, 17. auth. — ⁴⁰⁾ c. 2. X. 5, 26; c. 3. D. XXV; c. 6. D. XXI; c. 10. 11. C. XXIV. qu. 3. — ⁴¹⁾ c. 21. 22. C. XI. qu. 1; c. 22. X. 2, 27; c. 19. X. 2, 1. — ⁴²⁾ c. 18. 19. C. XII. qu. 2; c. 6. X. 3, 13; c. 13. D. XXVIII; c. 31. X. 5, 3; c. 9. C. III. qu. 2; c. 27. X. 5, 1. — ⁴³⁾ c. 1. X. 3, 50; c. 6. X. 5, 19. — ⁴⁴⁾ c. 29. C. XI. qu. 1; D. XLV. per totum. — ⁴⁵⁾ c. 29. C. XI. qu. 1; c. 1. X. 3, 22. — c. 1. X. 3, 21. — c. 1. 2. X. 5, 24. — Stat: syn: a. 1380. c. V. (G. c. 4.) — ⁴⁶⁾ c. 2. in VI^o. 5, 10. — c. 11. X. 3, 28. — c. 17. X. 5, 1. — c. 9. X. 3, 1. — ⁴⁷⁾ Hier schliesst sich eine Inquisition der Nonnenklöster an, welche, mit Ausschluss der schon aus dem Vorangegangenen bekannten Fragen über Vermögensverhältnisse u. dergl., so lautet: Si vero fuerit monasterium monialium, queratur de istis, ad quam regulam sint institute. Item an eam omnes expresse sint professe. Item an debitam servant obedienciam. Item an ea, que sibi ab amicis vel aliis dantur, teneant ad obedienciam abbatisse vel priorisse. Item an in debitis locis et horis silencium servant. Item an omnes in sancto refectorio comedant. Item an eis ad mensam vel collacionem legatur. Item an omnes in dormitorio simul dormiant. Item an in dormitorio de nocte lampadem ardentem habeant. Item an officium diurnum et nocturnum horis competentibus celebrent. Item an ad ipsum

videtur, quod visitatores prescribant nomina singularium ecclesiarum cuiuslibet territorii specialiter et numerum altarium (et) altaristarum cuiuslibet ecclesie, designando ipsa altaria per nomina sanctorum, in quorum sunt honore consecrata.

III.

Brandenburger

Synodal-Statuten aus den J. 1435. 1436.

(Aus einer Handschrift der Bibliothek der Ritter-Akademie. vgl: Einl: S. 18.)¹.

Mandat dominus Brandenburgensis omnibus et singulis ecclesiarum Prelatis, Canonicis, Rectoribus nec non sacerdotibus et clericis beneficiatis quibuscunque, Quatenus ante inceptioem quarumcunque horarum Salutacionem integraliter cum Jehsus Christus premittere non obmittant et in fine misse Recordare dixerint de hoc incolis, ac indulgencias ad illud largissime concessas recepturi.

Preterea mandat idem dominus Brnd: omnium ecclesiarum prelati etc., Quatenus quatuor ewangelistarum et quatuor ecclesie doctorum, videlicet Gregorii, Ambrosii, Augustini et Jeronimi festa et cuiuslibet illorum sub duplici festo in choro et ecclesia duntaxat, ne populus granetur, cum pulsu et cantu sollempnant et celebrent. Et quod rectores scolarium cum suis scolaribus officia diuina in eiusdem festiuitatibus, prout in festis apostolicis fieri consuevit, omni anno perpetuis temporibus decantari (decantare) debebunt. Idem omnibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui in festo Thome de Aquino diuinis officiiis, capellis siue oratoriis in dyocesi Brnd: situatis interfuerint, missam de sancto Thome audierint siue celebrauerint, oblacionem ad altare detulerint aut sanctum monasterium, vbi fuerit, introierint, quociuscunque talia fecerint, XL. dies indulgenciarum indulsit et concessit, exhortans nichilominus rectores ecclesiarum et ministros scholasticos et scolarium

omnes communiter veniant. Item queratur media (?) vita etc. Item an bene et continue vestem deferant regularem. Item an ieiunia ecclesie et regule debite observent. Item quot officia inter se habeant et que sint illa et quantum ad quodlibet officium pertinet. Item quomodo quolibet officialis suum officium regat. Item quot sunt moniales preter officiales. Item an possint de bonis monasterii competenter sustentari. Item an propositus ab eis vocatus benivole veniat. Item an prepositus vel abbatissa vel priorissa aliquas sine licencia episcopi exire permittat. Item an prepositus eis computet questiones et quando. Item an abbatissa vel priorissa officium suum debite exerceat. Item an aliis bonum exemplum prebeat. Item an corrigenda corrigat. Item an extrinsecus et intrinsecus clausuris debite habeantur. Item an aliqua sola vadat ad fenestram. Item an aliqua cum personis extraneis in claustro vel ad fenestram confabulaciones habeat. Item de hospitis viris in monasterio.

¹) Der Text der Hdschr. ist an einigen St. verderbt. Die Fehler des Ms., die den Sinn zu stören schienen, sind parenthetisch verbessert.

rectores, eisdem inremissionem peccaminum iniungens, ut dictam festiuitatem cum pulsu et cantu aliisque sollempnitatibus saltem dominicaliter peragere non postponant. Item mandat amodo omnia festa IX leccionum occurrancia infra octauas corporis Christi propter indulgencias differantur in vacantes ferias post octauas preter festum Johannis baptiste, quod non potest congrue mutari. Idem dominus Brand: infra scriptos articulos in publica synodo per ipsum pridie ydus mensis Junii, que erat dominica dies sancte trinitatis, anno domini M^oCCCC^oXXXV^o celebrata legi iussit et publicari ac districcius eosdem mandat obseruari. Item mandat eidem (idem) dominus Brnd: ut constitucio domini Martini pape quinti de festo corporis Christi sepius animabus fidelium inculcetur, maxime cum portatur ipsum corpus Christi ad infirmos, ut tunc luminaria ante et post, et cetera que in ipsa constitucione continentur, et de constitucione domini Eugenii moderni, qui pariformiter totidem addidit quot et Martinus. Item mandat dominus omnibus et singulis sue dyocesis plebanis et altaribus (altarium) rectoribus, ut infra hinc et festum Martini proximum ipsorum ecclesias et altaria non consecratas, quantum de eis est, procurent consecrari. Alioquin dicto termino decurso omnia et singula indulta celebrando in portatibus²⁾ et tabulis consecratis ipsis quomodolibet per ipsum aut suos vicarios concessa reuocat per presentes, nisi eciam essent per (pro) principibus et nobilibus castrensibus uel pro infirmis concessa graciose. Item ne interminarios aliquos de ordine mendicancium admittant nisi eiusdem³⁾ visis patentibus literis et easdem formaliter seruat, alioquin eos (eas) extunc reuocat et esse reuocata dicunt per presentes. Item ne aliquis aliquem excommunicatum, suspensum uel interdictum ab ipso aut suis iudicibus absoluere presumat aut absolutum publicet uel eciam aliquem excommunicatum denunciat, nisi visis patentibus literis mandatorum. Item ne aliquis ad celebrandam aliquem suam primam missam in ecclesia sua admittet uel capellanum extraneum recipiet nisi visis formatis suis et literis commendaticijs approbatis. Item diuinorum rectores diligenter pronuncient festum Marcij et aliorum ewangelistarum nec non quatuor principalium doctorum tanquam apostolica iuxta eiusdem domini Brand: dudum decreta et processus in visitacione publicatos. Item ut quilibet plebanus habeat proprium sigillum ad exequenda mandata iudicis sub excommunicacionis pena. Item ne aliquis sacerdotum, infirmum cum viatico visitans, calopedatus incedat propter periculum imminendum (imminens). Item ne aliquis sacerdotum in diuinis officijs incedat. Item quilibet plebanorum in loco murato constitutus habeat statuta prouincialia et synodalia, aliorum vero locorum plebanum synodalia ad minus. Item quod nullus ad aliquam (ecclesiam) locatus (aut) accessu altaris se intromittat, nisi prius per literas domini aut sui vicarii sit canonice institutus. Item ne aliquis diuinum officium, presertim missam in sua ecclesia in cantu syncopet aut sincopari permittat, nisi fuerit multitudo offertorium attendens, extunc post offertorium

²⁾ portat: = tragbare Altäre — ³⁾ Die Hdschr. gibt reue oder reue pris, das erste Wort ohne irgend ein Abkürzungszeichen, das andere mit einer Bogenlinie versehen (regule prius?).

decantatur responsorium aut aliud cum deuocione. Item ne quis de casibus episcopalibus sine ipsius domini aut sui vicarii licencia speciali se intromittat. Contrafacientes trium dierum canonica monicione premissa excommunicat in hiis scriptis. Item mandat omnibus presentibus, ut quilibet representet se collatori sue sedis et se per eundem inscribi faciet, ne tanquam contumax habeatur. Qui vero sunt procuratores illorum, quibus hoc specialiter est indultum, dimittant mandata sua apud collatores eosdem.

Stephanus dei et apostolice sedis gracia episcopus Brandenburgensis Vniuerso clero per nostras ciuitates et dyocesan Brand: vbilibet constitutis Salutem in domino sempiternam Attendentes deuocionem summorum pontificum bone memorie Urbani pape quarti ac Martini quinti nec non sanctissimi in Christo patris domini nostri domini Eugenii quarti pape moderni, quam circa diuinissimum preciosissimi corporis et sanguinis domini nostri Jehsu Christi habuerant et habent, Vobis eorundem decreta et mandata et indulgenciarum literas presentibus intimamus, quas hic pro insertis haberi volumus. Mandamus in virtute sancte obediencie, quatenus ad earundem fidelem execucionem procedatis et vestris subditis, ut et ipsi easdem fideliter exequantur, mandare et efficere velitis. Et quia, ut veri simile presumendum est, in multis locis multi deuocione predictorum pontificum accensi libenter participes dictarum Indulgenciarum efficerentur, si diuina officia hore nocturne videlicet et diurne in locis, vbi moram trahunt, celebrentur: Proinde exhortamur et per viscera misericordie dei et eiusdem domini nostri Jehsu Christi obsecramus et statuimus, quod et unanimi nostrorum prelatorum voluntate et consensu ordinauimus, quatenus in locis muratis et vbi vicarii vel altarum rectores cum plebanis sunt, ad horarum earundem complecionem, signo tamen pulsu ad hoc premissa, ipsi diuinorum rectores cum vicariis conueniant et easdem pariter in ecclesiis cum deuocione decantant et persoluant. In locis vero aliis, vbi sacerdos tantum cum scolare est, ad minus matutine, misse et vespere cum completorio decantentur. Ceteras horas in ecclesiis cum deuocione solus presbyter vel cum scolare persoluat, ut sic non solum ipsi clerici, sed ipsi deuoti layci ipsarum indulgenciarum participes effici mereantur. Vobis enim omnibus clericis, qui ut premittitur horas in ecclesiis persoluant, ad matutinas tantum tres psalmos cum suis antiphoniis et tribus leccionibus et laudibus matutinis singulis octauarum diebus dicere possunt, tenore presencium fundabiliter indulgemus nec ad nocturnum solito more dicere teneantur, ipsa die corporis Christi et dominica infra octauas et ipsa octaua vtique excepta. Volumus eciam et ordinamus, quod omnia festa novem leccionum infra octauas ipsas occurrencia vsque post octauas congruis diebus differantur, de festis vero trium leccionum fiat mencio in vespere et matutinis cum antiphoniis et collectis. Ceterum in locis, vbi sunt scolares, rogamus et exhortamur, vt et ipsi scolarum rectores ad salutem animarum suarum et suorum scolarum attendant singulis diebus octauarum saltem ad minus matutinas, missam

et vespas cum suis scolaribus uel cum aliquibus, vbi multitudo scolarium est, deuote decantant nec estimant se idem tempus ociose pertransire et inuulter perdere, sed pocius attendant et firmiter credant, quod idem Spiritus, cuius misterio panis et vinum in corpus et sanguinem Jehsu Christi transformatur, eosdem vnione sua inuisibili de omnibus eos docere potest, vicissitudine congrua, si illud cum deuocione exorauerint, talem ipsis laborem reconpensando. Datum Brandenburgi in publica synodo ipsa die trinitatis per nos celebrata anno domini M^oCCCC^oXXXVI^o. Item mandat idem dominus Brand: et seriosius exhortatur omnes et singulos plebanos saltem in locis muratis, vbi scole sunt constitute, diligenter admoneri (*admonere*) et exhortari eorum parrochianos vtriusque sexus tam in sermonibus quam in confessionibus, ut seruent decretalem ex consilio Matice: (de vi. et ho., ut usq. psbr.⁴), videlicet quod eorum (*idem*) libros scolasticos mancipent (*mancipent*) discipulis, ut oracionem dominicam et salutationem angelicam cum symbalo apostolorum pertinenter discant et fidem in vulgari discendo ad ecclesiam secum recipiant tempore competenti. Mandat idem dominus Brnd: articulos infra scriptos sub pena synodali firmiter observare. Primo quod nullus faciat suam ecclesiam sensualem aut antiquam pensionem augeat nec beneficium aliquod a patronis per se uel alium sub pacto recipiat sub pena contra tales a iure promulgata. Item quod quilibet clericus, presertim curatus suis familiaribus vtriusque sexus precium conuencionis eorundem in termino, ad quod fecerunt se conuenire, persoluat, quod si familiares ipsi sic non solui procurauerint, successor conducentis ad id soluendum minime sit astrictus. Item quod nullus ecclesie sue libros ad domum propriam uel alium locum recipiat pro horis legendis, ne per negligenciam amittantur vel alias, prout sepius visum est, defedantur. Item quod quisque hic presencium domino nostro Brand: aut suis officialibus intimet et reuelet, si inter parrochianos suos fuerint publice symoniace prauitates, contractos (*contractus*) usurarii, publica adulteria, concubinos (*-tus*), sacrilegia, diuinationes et cantaciones, supersticiones aut aliqua alia figmenta dyabolica, que gregem dominicam et dyocesi inficere possent, super quo conscienciam vnus cuiusque in domino exhonerant, nam hoc decretum consilii Basiliensis aperte videtur demandare. Item ne christifidelium circa continuum et familiarem corporis domini nostri Jehsu Christi aspectum tepescat deuocio, mandat, quod capsule in ecclesiis pro deposicione eiusdem sacramenti condite raro uel saltem bis in ebdomada et non amplius reseratur, nisi missa de hoc sacramento contingerit decantari, dempto tamen festo corporis et eius octaua. Item (ne) in dyocesi Brandenburgensi beneficiati, vnus contra alterum vtatur Karolina⁵) sine speciali domini nostri

⁴) cap. 3. X. de vita et honestate clericorum III, 1. ex concilio Matisconensi: Ut quisque Presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui possit tenere scholas et admonere suos parocianos, ut filios suos ad fidem discendam mittant ad ecclesiam, quos ipse cum omni castitate erudiat. (pag. 357.)

⁵) Das im Ms. fehlende ne ist unzweifelhaft zu ergänzen. — Unter der Karolina, deren Anwendung hier verboten wird, kann offenbar nicht die nach Karl V. benannte Constitutio Criminalis verstanden werden, sie erhielt zuerst im J. 1507 eine lokale Gesetzeskraft. Es muss ein früherer Entwurf einer peinlichen Gerichtsordnung, durch welche die klerikalen Privilegien gekränkt wurden, im XV. Jahrh. unter gleichem Namen in Geltung gewesen sein.

licencia et consensu: contrafacientes ad mensem ab ingressu ecclesie suspendit in hiis scriptis. Item vbi periculum magis vertitur, ibi caucius videtur agendum. Mandat predictus dominus Brand:, ut confessores in qualitates peccatorum sciant distinciones, que sint venalia, que mortalia, propter (que) episcopus auctoritatem suam hoc casu habens sit consulendus, prout hec in statutis synodalibus plurime continentur, ne ligarent quod debent relaxare. Item quod multi errores circa festiuitatum celebraciones committuntur, mandat, ut curatus debite sciat differenciam inter festa per integrum diem et usque ad meridiem celebranda, prout hec in statutis synodalibus aperte collocantur. Item ne quis curatus in baptisterio non consecrato baptiset aut vbi attenus baptisteria erecta non fuerunt, noua erigat sine dicti domini nostri licencia speciali. Item innouat statutum alias anno elapso promulgatum, videlicet ne quis in altari portabili sub tabula consecrata in ecclesia sua celebret, nisi supra indultum anno presenti obtinuisset speciale. Item quod nullus alteri det licenciam abessendi a synodo, cuiuscunque eciam fuerit status siue preeminencie sine nostro scitu et speciali voluntate. Item quod quilibet saltem curatus huiusmodi statuta et statuenda singulis annis apud alia synodalia statuta conscribat eaque suo in spiritualibus vicario tempore visitacionis exhibeat oculatim, si penam ob hoc condignam voluerit euitare. Item quod presentes in synodo nomina sua scribi faciant et qui procuratores sunt aliorum absentium, procuracionis mandatum eidem domino nostro aut nobis presentent, alioquin absentes contumaces reputant (reputantur) in hiis scriptis. Item omnibus hic presentibus XL dies indulgenciarum de iniunctis sibi penitenciis in domino misericorditer relaxat. Item indulgeat presentibus per se aut per sufficientes procuratores, ut alter alterum in casibus eidem domino nostro reseruatis usque ad proximam synodum absoluere possit, contumacibus vero nichil.

Reuerendus in Christo et dominus dominus Stephanus episcopus Brandenburgensis in uirtute salutaris obediencie sub pena synodali irremissibiliter persoluenda districcius inhibet, ne aliquis sue dyocesis clericus uel laycus alium eiusdem dyocesis clericum uel laycum quacunque auctoritate extra dyocesan suam trahat, citet aut citari procurat, quia ipse per se aut suos officiales vnicique de altero querulanti paratus est plenam iusticiam ministrare.

Berichtigung.

S. 20. Z. 20. ist statt Sexti u. s. w. zu lesen: c. 28. X. de praeb. III, 5.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Bericht über das Schuljahr von Ostern 1865 bis Ostern 1866.

A. Allgemeine Lehrverfassung.

S e x t a.

Ordinarius: Adjunct Dr. Lange.

Religion. 3 St. w. Im S. Biblische Geschichte des A. T. bis David. Im W. Biblische Geschichte des N. T. Besprechung der evang. Perikopen. Erlernen von Sprüchen, Kirchenliedern und des 1. Hauptstückes nach erfolgter Worterklärung. Lehrer Gersdorf.

Deutsch. 2 St. w. Orthographische Uebungen, die Declinationen der Haupt- und Eigenschaftswörter, Einiges aus der Flexionslehre des Zeitworts u. besonders der Gebrauch der Präpositionen nach Jaenickes Formenlehre. Ausserdem Lese- und Declamationsübungen. Dr. Lange.

Lateinisch. 10 St. w. Einübung der regelmässigen Formenlehre nach dem Lernstoff, mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus Bonnells Uebungsstücken, Exercitien und Extemporalien. 8 St. Dr. Lange. Repetition der Verba. 2 St. Der Director.

Geographie. 2 St. w. Vorbegriffe der Geographie, dann allgemeine Uebersicht über die 5 Erdtheile, vorzugsweise in physischer Beziehung. Dr. Lange.

Rechnen. 4 St. w. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen, benannten Zahlen nach Böhmers Uebungsbuch im Rechnen, I. Abtheilung. Lehrer Gersdorf.

Naturkunde. 2 St. w. Im S. Besprechung von Pflanzen nebst Einleitendes zur Pflanzenkunde. Im W. Zoologie, insbes. Säugethiere. Lehrer Gersdorf.

Zeichnen. 2 St. w. Vorübungen in Linien, Winkeln und ebenen Figuren. Im S. Maler Hertzberg. Im W. Lehrer Hauptstock.

Schreiben. 3 St. w. Erlernen und Einüben des deutschen und lateinischen Alphabets. Lehrer Gersdorf.

Gesang. 2 St. w. Erläuterung der Tonzeichen. Anleitung zum Tonbilden. Einübung von Chorälen u. Volksliedern. Vorbereitung zum mehrstimmigen Gesange. Lehrer Gersdorf.

Q u i n t a.

Ordinarius: Adjunct Heydler.

Religion. 3 St. w. Im S. Einige Geschichten des A. T. Im W. Biblische Geschichte des Neuen Test. bis zur Himmelfahrt. Daneben Erlernen der 3 ersten Hauptstücke des Katechismus, Sprüche zu dem ersten Hptst. und Kirchenlieder nach den Festzeiten. Adjunct Heydler.

Deutsch. 2 St. w. Orthographische Uebungen, Lehre von der Interpunction und den zusammengesetzten Sätzen, sowie einzelnes aus der Formenlehre im Anschluss an die orthogr. Arbeiten und die Uebungen im Lesen und Declamiren. Adjunct Heydler.

Lateinisch. 10 St. w. Wiederholung der regelmässigen und Einübung der unregelmässigen Formenlehre; die wichtigsten syntaktischen Regeln. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus Bonnells Lesebuch. Extemporalia und Exercitia. Vocabellernen nach Bonnells Vocabularium. Adjunct Heydler.

Französisch. 5 St. w. In halbjährigem Cursus Formenlehre nach Plötz Elementargrammatik bis Lect. 72, durch Exercitien und wöchentliche Extemporalien eingeübt. Oberlehrer Dr. Hasper.

Geographie. 2 St. w. Im S. Allgemeine Uebersicht von Asien, Afrika, Amerika und Australien. Im W. Europa excl. Deutschland nach Daniels Lehrbuch S. 83—128. Vorübungen zum Kartenzeichnen. Lehrer Gersdorf.

Rechnen. 3 St. w. Die Bruchrechnung im Anschluss an Böhmers Uebungsbuch im Rechnen, II. Abtheilung. Lehrer Gersdorf.

Zeichnen. 2 St. w. Zeichnen nach Körpern und landschaftlichen Vorlagen. Im S. Maler Hertzberg. Im W. Lehrer Hauptstock.

Schreiben. 3 St. w. Fortgesetzte Uebung in zusammenhängender deutscher und lateinischer Schrift, Besprechung einzelner Formen. Lehrer Gersdorf.

Gesang. 2 St. w. Combinirt mit Sexta und Quarta. Lehrer Gersdorf.

Quarta.

Ordinarius; Schulamts-Cand. Dr. Mewes.

Religion. 2 St. w. Geschichte des A. Bundes von Moses bis Salomo mit Lectüre ausgewählter Stellen der historischen Bücher des A. T. Katechismus. Sprüche und Kirchenlieder. Adjunct Heydler.

Deutsch. 2 St. w. Uebungen im Lesen und Declamiren. Erklärung von Gedichten und prosaischen Lesestücken. Satzbau und Interpunction. Alle 3 Wochen ein Aufsatz und ein Dictat erzählenden Inhalts. Dr. Mewes.

Lateinisch. 10 St. w. Casuslehre nebst Repetition der Congruenz- und Formenlehre nach Ellendts und Seyfferts Grammatik, jede Woche ein Extemporale und Exercitium, letzteres nach Fritzsche. Vocabellernen nach Bonnell. Corn. Nepos Timotheus, Datames, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus, Eumenes, Phocion, Timoleon, De regibus, Hamilcar, Hannibal. Einzelne Kapitel wurden auswendig gelernt. Dr. Mewes.

Griechisch. 6 St. w. Formenlehre bis zur Conjugation der Verba in μ nach Frankes Formenlehre; wöchentliche Extemporalien, Uebersetzen aus Jacobs Lesebuch. Ordentl. Lehrer Biermann.

Französisch. 3 St. w. Grammatik nach Plötz Elementar-Grammatik Lect. 73—112; Exercitien und Extemporalien 3—2 St. Lectüre aus Lüdeckings Lesebuch in der zweiten Hälfte des Semesters 1 St. Oberl. Dr. Schultze.

Geschichte. 1 St. w. Im S. Uebersicht der deutschen Geschichte, im W. brandenburgisch-preussische Geschichte bis 1815. Ausserdem wurden die wichtigsten Jahreszahlen aus der allgemeinen Weltgeschichte auswendig gelernt. Dr. Mewes.

Geographie. 2 St. w. Im S. Deutschland; im W. Preussen. Dr. Mewes.

Mathematik und Rechnen. 3 St. w. Im S. Geometrische Vorübungen. Die Lehre von den Linien und Winkeln in der Ebene. Im W. Einfache und zusammengesetzte Regula de tri, Zins-, Rabatt- und Gesellschafts-Rechnung; Kopfrechnen. Oberlehrer Dr. Müller.

Zeichnen. 2 St. w. Nach der Dupuisschen Methode. Im S. Maler Hertzberg, im W. Lehrer Hauptstock.

Gesang. 2 St. w. Combinirt mit Sexta und Quinta. Lehrer Gersdorf.

T e r t i a .

Ordinarius: Ordentlicher Lehrer Biermann.

Religion. 2 St. Im S. Apostelgeschichte cap: I—XVII. Im W. Die Reisen St. Pauli, dann das Evangel: Matthaei mit Auswahl gelesen. — Repetition des Katechismus und einiger Kirchenlieder. Erlernen von zusammenhängenden Schriftstellen. Adjunct Heydler.

Deutsch. 2 St. w. Besprechung gelesener und vorgetragener Gedichte. (Im S. gelesen Schillers Jungfrau v. Orl.) Declamation und freie, meistens von den Schülern selbst ausgearbeitete Vorträge; vierwöchentlich ein Aufsatz. Ord. Lehrer Biermann.

Lateinisch. 10 St. w., davon 4 St. Caes. de bello Gall. I—V med. 2 St. Ov. Metam. XII und I mit Auslassungen. Längere und kürzere Stellen wurden gelernt. 4 St. Grammatik: Modus u. Tempuslehre nach Ellendt-Seyffert. Wöchentlich ein Extemporale, ausserdem öfter Exercitien u. mündliches Uebersetzen aus Gruber. Ord. Lehrer Biermann.

Griechisch. 6 St. w. Formenlehre der Verba auf μ und der gebräuchlichsten unregelmässigen; Wiederholung der ganzen Formenlehre, besonders der Verba. Wöchentlich ein Extemporale, alle 14 Tage ein Exercitium. Xen. Anab. VI u. VII, 1. 2. 3. 6. 8. die vorkommenden Reden wurden zum Theil auswendig gelernt. Buch II. wurde von den Gereiften im W. privatim gelesen. Dr. Lange.

Französisch. 3 St. w. Grammatik nach Plötz Schulgrammatik Lect. 1—23. Exercitien, Extemporalien u. Inhaltsangaben nach dem Gelesenen, 2 St. Lectüre aus Michaud, première croisade (ed. Goebel vol. III p. 113—216.) 1 St. Oberlehrer Dr. Schultze.

Geschichte. 2 St. w. Im S. allgemeine Weltgeschichte von 1517 bis 1789. Im W. nach einer Uebersicht über die alte Geographie asiatische und griechische Geschichte bis 338. Dazu werden Zeittafeln über die allgemeine Weltgeschichte gelernt. Dr. Lange.

Geographie. 1 St. w. Im S. Allgemeine, besonders physische Geographie aller Erdtheile. Im W. Repetition des Sommerpensums, dann Geographie von Europa, besonders von Deutschland mit genauerem Eingehen auf das Alpensystem. Mehrere Karten wurden gezeichnet. Dr. Lange.

Mathematik. 3 St. w. Im S. Planimetrie, erste Hälfte. Im W. Arithmetik, erster Cursus. Oberlehrer Dr. Müller.

Naturkunde. 2 St. w. Im S. Naturgeschichte der flüssigen und luftförmigen Naturkörper. Im W. Einiges aus der Zoologie. Oberlehrer Dr. Müller.

Zeichnen. 2 St. w. (davon eine ausser der Schulzeit.) Im S. Zeichnen und Tuschen mit einfachen Farben nach landschaftlichen, figürlichen u. architektonischen Vorlegeblättern. Im W. Schattenconstructionen und Linienperspective, Zeichnen und Tuschen mit einfachen Farben nach Körpern. Im S. Maler Hertzberg, im W. Lehrer Hauptstock.

Gesang. 2 St. w. Die geübteren Sänger aus allen Klassen waren zu einem gemischten Chore vereinigt und sangen Choräle, Motetten und Lieder vierstimmig, wozu die einzelnen Stimmen vorher eingeübt wurden. Lehrer Gersdorf.

S e c u n d a .

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Schultze.

Religion. 2 St. w. Im S. Bibelkunde des A. T. (Didaktische und prophetische Schriften, Apokryphen). Im W. Bibelkunde des N. T. (Jüdische Geschichte vom Exil bis 70 n. Chr., die 4 Evangelien, Leben Jesu.) Lectüre ausgewählter Abschnitte der Evangelien im Urtext. Oberlehrer Dr. Schultze.

Deutsch. 2 St. w. Einleitung in die epische Poesie. Gelesen wurde aus Ph. Wackernagels Edelsteinen ein Theil des Nibelungenliedes, und zuletzt Klopstocks Messias. Die mittelhochdeutsche Formenlehre wurde nach Kobersteins Laut- und Flexionslehre erlernt. Disponirübungen, Aufsätze und Uebungen im freien Vortrag. Dr. Mewes.

Lateinisch. 10 St. w. Im S. Ciceros Verrin. act. II lib IV (de signis) mit Memorierung längerer Abschnitte. 3 St. Privatim die in die Griech. Gesch. einschlagenden vitae des Corn. Nepos bis Phocion; ferner Livius lib. XXII—XXIV mit Auswahl. Die Privatlectüre wurde in gewohnter Weise durch lateinische Inhaltsangabe controllirt. 1 St. Im W. Die Rede pro Milone und Liv. II und III theilweis. Auch hier wurden längere Stücke auswendig gelernt. Privatim das 1. Buch des Liv. und theilweis das 3. in der oben angegebenen Weise. 3 St. Ausserdem wöchentliche Extemporalien, Exercitien nach Seyffert, freie Inhaltsangaben aus Livius und Cicero. 2 St. Wiederholung der Grammatik, mündliche Uebersetzungen aus Seyfferts Uebungsstücken, metrische Uebungen und Anfertigung von Distichen. 2 St. Oberlehrer Dr. Hasper. Vergil 2. St. w. Aen. lib. X, XI, XII mit Auswahl; I. II. Dr. Mewes.

Griechisch. 6 St. w. Repetition der Formenlehre, das Wichtigste vom Gebrauch der Casus und Modi nach Seyffert; wöchentlich abwechselnd ein Exercitium oder ein Extemporale. 2 St. Lectüre, im S. Hom. Od. XIII—XIV, 190 (privatim XII, 259—453. XXII) Plutarch Aristides (privatim Xenoph. Anab. II.) Im W. Hom. Od. XV—XVI (privatim XIV, 190—533. XXIII) Herod. V. 1—88 (privatim Xenoph. Anab. III—IV, 2), je 2 St. Oberlehrer Dr. Schultze.

Hebräisch. 2 St. w. Lautlehre und Flexion des starken Verbuns; Erlernen von Vocabeln und schriftliche Uebungen; Uebersetzungen aus Gesenius Lesebuch. Adjunct Heydler.

Französisch. 3 St. w. Grammatik nach Ploetz Schulgrammatik Lect. 24—65. Exercitien, Extemporalien und Inhaltsangaben nach dem Gelesenen. 2 St. Lectüre aus Collect. Goebel VIII (Nouvelles pittoresques). 1 St. Oberlehrer Dr. Schultze.

Englisch. 2 St. Combinirt mit Prima.

Geschichte und Geographie. 3 St. w. Im S. zweite Hälfte der griechischen Geschichte. Im W. erste Hälfte der römischen Geschichte. Alte Geographie. Oberlehrer Dr. Hasper.

Mathematik. 4 St. w. Im S. Planimetrie, zweite Hälfte. Im W. Arithmetik, zweiter Cursus. Häusliche Aufgaben. Oberlehrer Dr. Müller.

Physik. 1 St. w. Im S. Die Grundbegriffe der Chemie. Im W. Electricität und Magnetismus. Oberlehrer Dr. Müller.

Zeichnen. 2 St. w. (davon eine ausser der Schulzeit.) Im S. Zeichnen u. Tuschen mit bunten Farben nach Vorlagen und nach der Natur. Einige Schüler malten in Oel. Im W. Einiges aus der Kunstgeschichte mit Vorlegung der besten Antiken und der vorzüglichsten Bilder, der Attribute der Heiligen u. s. w., die Baustile der verschiedenen Zeiten. Im S. Maler Hertzberg. Im W. Lehrer Hauptstock.

Gesang. 2 St. w. combinirt mit Tertia und Prima. Lehrer Gersdorf.

Themata für die deutschen Aufsätze.

Im S. 1. Inhaltsangabe einer Schillerschen oder Goethischen Tragödie. 2. Schilderung eines Gewitters. 3. Metrische Uebersetzung von Verg. Aen. X. 332—369. 4. Wo viel Licht ist, ist viel Schatten. 5. Welche Gründe haben den Untergang der atheniensischen Macht veranlasst? (Klassenarbeit.) Im W. 1. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. 2. Wer ist höheren Ruhmes werth, Achilles oder Hector. 3. Rüdiger im Kampf der Pflichten. 4. a. Die Ankunft des Aeneas bei der Dido. (Nach Verg. lib. I.) b. Der Zug Conradins nach Italien, (Gedicht in der Nibelungenstrophe.) 5. Pinciüs obsta. (Chrie.) 6. Lobrede des Antonius auf Caesar. (Klassenarbeit.)

P r i m a.

Ordinarius: Der Director.

Religion. 2 St. w. Im S. Kirchengeschichte 2. Theil. Lectüre des Epheserbriefs. Im W. Glaubenslehre 1. Theil. Lectüre der Augsbургischen Confession, zugleich Wiederholung der Reformationsgeschichte. Oberlehrer Dr. Schultze.

Deutsch. 3 St. w. Lectüre von Shakespears Coriolan, Richard III. und Lessings Hamburg: Dramaturgie. Litteraturgeschichte von Opitz bis Göthe. — Philosophische Propaedeutik. — Aufsätze und freie Vorträge. Der Director.

Lateinisch. 8 St. w. davon 2 St. Tacitus (Annal. II, III, IV); 3 St. Cicero pro Murena, pro Balbo, de Offic. I. Privat. Tac. de clar. Or. Grammatische und stilistische Uebungen in Aufsätzen, Exercitien und Extemporalien. Der Director. 2 St. Horaz. Od. lib. II u. III, ausgewählte Episteln u. Satiren. Acht Oden wurden memorirt. Dr. Mewes.

Griechisch. 6 St. w. Im S. Demosthenes 1. philipp. Rede u. de pace. Homers Ilias lib. II—VII. Privatim Plutarch. vita Demosthen. et Ciceronis. Im W. Thucydidis lib. VI. Sophoclis Philoct. u. II. VIII—XII, letztere privatim oder cursorisch. Aus Homer sind charakteristische Stellen vielfach auswendig gelernt worden. 4 St. Exercitien und Extemporalien. 1 St. 1 Stunde Grammatik. Oberlehrer Dr. Hasper.

Hebräisch. 2 St. w. In der Grammatik: Bildung der Nomina. Lectüre: Psalm XXXIV—XLIV, II Sam: I—V. Einige Stellen wurden auswendig gelernt. Schriftliche Arbeiten verbunden mit der Lectüre. Adjunct Heydler.

Französisch. 3 St. w. Grammatische Repetitionen nach Plötz Schulgrammatik, Extemporalien, Exercitien und Aufsätze im Anschluss an die Lectüre; Sprechübungen nach Plötz Vocabulaire systématique, 2 St. Lectüre Collect. Goebel vol. XXX (Dumas, hist. de Napoléon 1—164). Oberlehrer Dr. Schultze.

Englisch. (ausser der Schulzeit und facultativ.) Im S. 2. St. Macaulay cap. III. zu Ende. Grammatik und Exercitien nach Plate. (Combinirt mit II.) Biermann.

Geschichte und Geographie. 3 St. w. Allgemeine Weltgeschichte; die neuere Zeit und die Brandenburgisch-Preussische Geschichte bis 1740. Repetitionen aus allen Theilen der Geschichte und verschiedenen Gebieten der Geographie. Der Director.

Mathematik. 4 St. w. Im S. Die Gleichungen. Die einfachsten Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Syntaktik. Der binomische Lehrsatz. Im W. Trigonometrie. Häusliche Aufgaben. Oberlehrer Dr. Müller.

Physik. 2 St. w. Im S. Mechanik, 2. Theil. Im W. Akustik. Oberl. Dr. Müller.

Zeichnen. 2 St. w. (davon 1 ausser der Schulzeit) combinirt mit Secunda. Im S. Maler Hertzberg. Im W. Lehrer Hauptstock.

Gesang. 2 St. w. combinirt mit Tertia und Secunda. Lehrer Gersdorf.

Themata zu den deutschen Aufsätzen.

1. Erklärung eines Gedichtes von Schiller oder Göthe.
2. Charakteristik des Coriolan nach Shakespear.
3. Ueber Devisen.
4. Das Thema der Abiturientenarbeit.
5. Die Jugend ist die Blüthezeit der Freundschaft.
6. Über die nachtheiligen Folgen der Einsamkeit.
7. Billigt das Christenthum die Sklaverei?
8. Das Thema der Abiturienten.
9. Herrenlos ist selbst der Freieste nicht.

Themata zu den lateinischen Aufsätzen.

1. Graecorum principatus penes quas civitates deinceps fuerit quaeritur. 2. De Hectoris natura et moribus. 3. Quibus de causis bellum Peloponnesiacum exortum sit quaeritur. (Klassenarbeit.) 4. Calamitas virtutis occasio. 5. Marius reipublicae salus ac pestis. 6. Quid statuendum sit de Phocionis voce, qui cum ad mortem duceretur, Hanc exitum, inquit, plerique clari viri habuerunt Athenienses. 7. Regulus in senatu captivos reddendos esse dissuadet. 8. Ea fato quodam sors Romanis data est, ut omnibus magnis bellis victi vicerint. 9. De Romanorum bellis cum Gallorum gentibus in ipsa Italia gestis. (Klassenarbeit.) 10. Solonis illud: Nemo ante mortem beatus, exemplis probetur.

Themata zu den Abiturienten-Arbeiten.

Michaelis 1865.

Deutsch: Welche Umstaende und Ereignisse haben die Lutherische Reformation vorbereitet und gefördert.

Latein: Quo iure Cicero civitatem Romanam bello civili Mariano in omni genere deformatam dixerit.

Mathematik: 1. In einen gegebenen Kreis ein Dreieck zu zeichnen, von dem ein Winkel und der Inhalt gegeben ist.
2. Von einem Dreieck sind gegeben die drei Winkel und der Umfang; es sollen die drei Seiten und der Inhalt berechnet werden.

3. Wie gross ist die Höhe einer Calotte, deren körperlicher Inhalt gleich dem Kubus der Höhe ist?

$$4. X^3 - Y^3 = 1385; \frac{1}{XY} (1 + 3X) = \frac{16}{XY} + \frac{3}{X}.$$

Ostern 1866.

Deutsch: Man spricht von einer ewigen Roma. In welchem Sinn kann man von einem ewigen Athen sprechen?

Lateinisch: Illustretur illud, quod Horatius (Od. IV, 4.) Hannibalem facit dicentem: gens Romana per damna, per caedes ab ipso ducit opes animumque ferro.

Mathematik: 1. Zu drei gegebenen Punkten a, b und c, einen vierten d, in dem Concavwinkel abc so zu bestimmen, dass sich dem Viereck abcd ein Kreis sowohl um - als einschreiben lässt.

2. Ein gleichseitiges Parallelogramm ist an einer Ecke, (deren Winkel = C) frei beweglich aufgehängt. Die übrigen Ecken β , γ und δ , sind mit den Gewichten B, C und D beschwert. Welchen Winkel wird die Diagonale η mit der Vertikalen machen? (Beispiel: d = 90°, B = 2fb, C = 5fb D = 3fb.)

3. In einen gegebenen geraden Kegel soll ein Würfel eingeschrieben werden.

$$4. \sqrt{\frac{X+1}{X}} + \sqrt{\frac{X}{X+1}} = 3.$$

Den Turnunterricht erteilte der ordentliche Lehrer Biermann in zwei wöchentlichen Stunden. Nach dem Maasse ihrer Kraft und Leistungsfähigkeit waren die Zöglinge und Hospiten in Riegen getheilt, welche unter Aufsicht und Anleitung des Lehrers von Vorturnern geübt wurden.

Den Fechtunterricht auf Hieb und Stich gab in zwei wöchentlichen Stunden der Lehrer Spiegel an die erwachsenen Zöglinge der Ritter-Akademie. Derselbe erteilte auch in einer wöchentlichen Stunde den Tanzunterricht an die ungeübteren.

Den Schwimmunterricht erteilte in der an der Oberhavel gelegenen, der Ritter-Akademie allabendlich von 6—7½ Uhr zu alleinigem Gebrauche überlassenen Schwimmanstalt unter Aufsicht des Tagesinspicienten der Schwimmlehrer Rentsch.

Lehrbücher, Leitfäden, Tabellen und Atlanten,

welche beim Unterricht von den Schülern gebraucht wurden:

Religion.	Bibel. Katechismus. Brandenburgisches Kirchengesangbuch.	III—I. Franke: Aufgaben. 1. 2. 3.
Deutsch.	VI. V. O. Schulz: Bibl. Lesebuch. VI—III. Jänicke: Deutsche Rechtschreibung u. Formenlehre. VI. V. Masius: Deutsches Lesebuch. I. IV. III. Echtermeyer: Gedichtsammlung. II. Koberstein: Laut- u. Flexionslehre. — Ph. Wackernagel: Edelsteine.	Hebräisch. I. II. Gesenius: Hebr. Grammatik bearb. von Rödiger. II. Gesenius: Hebr. Lesebuch bearbeitet von Heiligstedt.
Lateinisch.	VI—III. Bonnell: Vocabularium. VI. V. Lernstoff. — Bonnell: Uebungsstücke. IV. III. Ellendt: Lateinische Grammatik von Seyffert. II. I. Zumpt: Lateinische Grammatik. III. Seyffert: Palaestra Musarum. III. v. Gruber: Uebungsstücke. II. I. Seyffert: Uebungsbuch.	Französisch. V. IV. Ploetz: Elementar-Grammatik. III. II. Ploetz: Schulgrammatik. I. Ploetz: Vocabulaire systématique. IV. Lüdeking: Lesebuch.
Griechisch.	IV. III. Franke: Formenlehre. IV. Gottschick: Vocabularium. II. I. Franke-Seyffert: Syntax. IV. III. Jacobs: Elementarbuch I. II. I. Köpke: Homerische Formenlehre.	Englisch. II. I. Plate Lehrgang. Geschichte. Peter: Tabellen. IV. Voigt: Grundriss der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. II. I. Peter: Zeittafeln der Griechischen und Römischen Geschichte.
		Geographie. Atlas von Sydow oder Lange-Lichtenstern. VI. V. Daniel: Leitfaden. IV. III. Daniel: Lehrbuch. Kiepert: Atlas der alten Welt.
		Mathematik. II—I. Kambly: Elementar-Mathematik. Heiss: Beispielsammlung.
		Physik. II. I. Koppe: Physik.
		Rechnen. VI. V. Böhme: Rechenaufgaben.

Lehrer und Beamte.

Im Winterhalbjahr 186 $\frac{3}{4}$ unterrichteten an der Ritter-Akademie:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. der Director Dr. Köpke. | 7. Adjunct II. Dr. Lange. |
| 2. Oberlehrer Dr. R. Schultze. | 8. prov. Adjunct, Schulamtscand. Dr. Mewes. |
| 3. Oberlehrer Dr. Hasper. | 9. Gymnasial-Elementar- und Gesanglehrer Gersdorf. |
| 4. Oberlehrer Dr. Joh. Müller. | 10. Interim. Zeichenlehrer Hauptstock. |
| 5. Ordentliche Lehrer Biermann. | 11. Fecht- und Tanzlehrer Spiegel. |
| 6. Adjunct I, Cand. minist. Heydler. | |

Unter dieselben waren die Lectionen in folgender Weise vertheilt:

Namen.	Kategorien nach dem Etat.	Ordinariat.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Stundenzahl.
1. Prof. Dr. Köpke.	Director.	I.	6 Latein. 3 Deutsch. 3 Geschichte u. Geogr.					2 Latein.	14.
2. Dr. R. Schultze.	Oberlehrer. 1.	II.	2 Religion. 3 Französisch	2 Religion. 6 Griechisch. 3 Französisch	3 Französisch	3 Französisch			22.
3. Dr. Hasper.	2.		6 Griechisch.	8 Lateinisch. 3 Geschichte u. Geogr.			5 Französisch		22.
4. Dr. Joh. Müller.	3.		4 Mathemat. 2 Physik.	4 Mathemat. 1 Physik.	3 Mathemat. 2 Naturgesch.	3 Mathem. u. Rechnen.			19.
5. Biermann, (auch Turnlehrer)	Ordentl. Lehrer. 1.	III.			10 Latein. 2 Deutsch.	6 Griechisch.			20.
			2 Turnen.						
6. Heydler. Cand. minist.	2. Adjunct I.	V.	2 Hebräisch.	2 Hebräisch.	2 Religion.	2 Religion.	3 Religion. 10 Latein. 2 Deutsch.		23.
7. Dr. Lange.	3. Adjunct II.	VI.			6 Griechisch. 3 Geschichte u. Geogr.			8 Latein. 2 Deutsch. 2 Geogr.	21.
8. Vacat.	4.								
9. Dr. Mewes, Schulamts-Cand.	provis. Adjunct.	IV.	2 Horaz.	2 Vergil. 2 Deutsch.			10 Latein. 2 Deutsch. 3 Geschichte u. Geogr.		21.
10. Gersdorf.	5. Gymnas.-Elementar-Lehrer.						2 Gesang. 3 Rechnen. 3 Schreiben. 2 Geographie.	3 Religion. 4 Rechnen. 3 Schreiben. 2 Naturkunde.	24.
11. Hauptstock (commissar. beschäftigt als Zeichenlehrer.)	Technischer Lehrer. 1.			1 Zeichnen.					
			1 Zeichnen.	1 Zeichnen.	1 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	10.
12. Spiegel, (Tanz- und Fechtlehrer.)	2.			2 Fechten.		1 Tanzen.			

Die Kasse der Ritter-Akademie verwaltete der Rendant des Evangelischen Hochstifts Brandenburg, Major a. D. Herr Derling. — Arzt der Anstalt ist der Stadtphysikus, Herr Geheimer Sanitätsrath Dr. Steinbeck.

Schüler.

Die Frequenz war im Sommerhalbjahr 1865 in	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	5.	24.	34.	27.	27.	32.	= 149.
davon giengen ab	1.	2.	4.	1.	2.	1.	= 11.
Es blieben also am 1. Octob. 1865	4.	22.	30.	26.	25.	31.	= 138.
Nach den Versetzungen u. der Aufnahme neuer Schüler war die Frequenz im Winterhalbjahre 1865/6	12.	26.	37.	31.	27.	26.	= 159.
Davon sassen in							

Prima:

Anton von Ziegesar Z. S.
Karl Ratz.
Friedrich Seyffert.
Hans von Meyerinck Z. S.
Paul Niedlich.
Justus Schumann.

Hans von Bredow-Briesen Z. S.
Hasso von Bredow-Briesen Z. S.
Gustav Schneider.
Friedrich von Stülpnagel Z. S.
Sigismund von Quast Z. S.
Paul Lange.

Secunda:

I. Kuno von Wulffen.
Louis Bieger.
Max Copien.
Ernst Buchholtz.
Max Fink Z.
Christian von Rohr Z. S.
Wilhelm Ulrich.
Leo von Heyking Z.
Matthias von dem Knesebeck Z.
II. Paul von Bredow-Stechow Z.
Johannes Mühlmann.
Richard Metzenthin.
Albert Hampke.

Theodor von Rohr-Meyenburg Z.
Paul Nouvel.
Karl von Plüskow Z.
Leo Oenicke.
Paul Zander.
Hermann Gens.
Richard Gotthart.
Franz Copien.
Achim von Klitzing Z.
Max Geier.
Johannes Geier.
Hans von Arnim-Kröchlendorf Z.
Paul von Höpfner.

Tertia:

I. Hermann Schneider.
Otto Habedank.
Ernst Janicke.
Paul Schoene.
Otto von Rohr-Wolletz Z.
Bernd von Arnim-Criewen Z.
Oskar von Parpart Z.
Otto von Rohr-Meyenburg Z.
Paul Brunswick.
Friedrich von Winterfeld Z.
Friedrich Schumann.
Max von Roeder Z.
Hermann Loose.
Albrecht Graf von Itzenplitz Z.

II. Albrecht Graf von der Goltz Z.
Albert Miersch.
Eugen Schulz.
Karl von Pieschel Z.
Richard Goerz.
Max Pouet.
Adalbert Schroeder.
Franz Wiese.
Max Wollank.
Paul Bendel.
Adolf Karbe Z.
Albrecht von Alvensleben Z.
Berthold Blechen.
Achim von Arnim-Criewen Z.

Albert von der Marwitz Z.
Walter von dem Knesebeck Z.
Felix Buchholtz.
Ernst Baethge.
Friedrich Meuss

Paul Lucke.
Max von Klitzing.
Hubert Scheffler.
Paul Geyer.

Q u a r t a:

- I. Reinhold Christiani.
Karl von Rohr-Wolletz Z.
Johannes Schneider.
Hermann Steinwender.
Richard Steinwender.
Theodor Günther.
Max Borchardt.
Max Ventzki.
Adolf Volland.
Friedrich Krueger.
Eberhard von der Marwitz Z.
Wilhelm von Katte Z.
Johannes Schröder.
- II. Hans Schoene.
Otto Gericke.
Karl Loebner.

Paul Metzenthin.
Otto Copien.
Eugen Lehmann.
Albert Keil.
Paul Töpfer.
Louis Müller.
Paul Christiani.
Otto Schüler.
Konrad Spener.
Wilhelm Nauhaus.
Paul Demmer.
Heinrich Kellermann.
August Boehme.
Otto Graf von der Recke.
Gustav Schmidt.

Q u i n t a:

- I. Ernst Bendel.
Eduard Kerney.
Bruno Bieger.
Max Behrendt.
Kuno von Knoblauch.
Franz Kaufmann.
Albert Schultze.
Friedrich von Rauch.
- II. Karl Keltz.
Adolf Kratzenberg.
Max Elster von Elstermann.
Max Salenz.
Paul Schüler.
Julius Müller.

Paul Horn.
Johannes Balthasar.
Friedrich Knütter.
Hans Spitta.
Gustav Copien.
Wilhelm Sennecke.
Hermann Haensel.
Richard Mentz.
Johannes Ventzki.
Louis Schultze.
Johannes Metz.
Johannes Typke.
Wilhelm Bollensdorf.

S e x t a:

- I. Richard Schröder.
Hans von Massenbach.
Wilhelm Saggau.
Max Drewien.
Otto Gantzer.
Karl Schroeder.
Paul Metz.
Karl Grünefeld.
Hermann Koehne.
Otto Beau.
Otto Koeber.
- II. Max Gericke.
Hermann Witte.

Udo Lietzmann.
Hans von Unger.
Emil Kerney.
Waldemar Graff.
Paul Schultze.
Otto Dornstedt.
Benno Lazarus.
Otto Eppers.
Waldemar Koschel.
Otto Grönger.
Robert Wischhusen.
Paul Copien.
Johannes Thalwitzer.

NB. Die 32 mit einem Z. bezeichneten Schüler sind Zöglinge der Ritter-Akademie. S. bezeichnet unter diesen einen Senior. — Die übrigen Schüler sind Hospiten. Zöglinge werden erst von Quarta an aufgenommen.

Zu Michaelis 1865 bestand die Abiturientenprüfung und wurde am 28. September feierlich entlassen:

Wilhelm Julius Hildebrand, geboren zu Götlin bei Rathenow den 10. Mai 1844, Evangelischer Confession, Sohn des im J. 1862 verstorbenen Predigers Herrn Hildebrand zu Götlin. Er trat zu Michaelis 1862 als Hospes in die Obersecunda der Ritter-Akademie, war 3 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahre in Prima. Er studiert Theologie zu Berlin.

Zu Ostern 1866 haben die Reife zu Universitätsstudien erlangt und sind am 22. Februar feierlich entlassen worden:

1. Anton Freiherr von Ziegesar, geboren zu Weimar den 19. Juli 1846, Evangelischen Bekenntnisses, Sohn des im Jahre 1856 zu Weimar verstorbenen Hofmarschalls Herrn Freiherrn von Ziegesar. Er trat zu Ostern 1862 in die Secunda der Ritter-Akademie, war 4 Jahre Zögling der Anstalt, und 2 Jahr in Prima. Er tritt als Avantageur in das Magdeburgische Kürassier Regiment (Nr. 7.).

2. Karl Friedrich Wilhelm Ratz, geboren zu Kleinkreutz den 25. Oct. 1846, Evangelischen Bekenntnisses. Sohn des Pastors zu Barnewitz bei Brandenburg, Herrn Ratz. Nachdem er bereits $\frac{1}{2}$ Jahr in der Prima des Städtischen Gymnasiums gesessen, trat er als Hospes in dieselbe Klasse der Ritter-Akademie zu Michaelis 1864, war $\frac{1}{2}$ Jahr auf unsrer Anstalt, sass jedoch im Ganzen 2 Jahr in Prima, und wurde ohne mündliche Prüfung für reif erklärt. Er geht um die Theologie zu studieren nach Berlin.

3. Johannes Paul Friedrich Seyffert, geboren auf dem Dome zu Brandenburg den 7. März 1842, Evangelischen Bekenntnisses, Sohn des Organisten am Dome, Königlichen Musikdirectors Herrn Seyffert. Nachdem er $2\frac{1}{2}$ Jahr in der Prima des Gymnasiums zu Luckau gesessen trat er zu Michaelis 1865 als Hospes in dieselbe Klasse der Ritter-Akademie, und gehörte ihr $\frac{1}{2}$ Jahr an. Er gedenkt zu Berlin Philologie zu studieren.

Ausser den Genannten haben die Ritter-Akademie verlassen 1. im Sommersemester 1865, aus Secunda Richard Lüdicke um Oekonom und Georg Schneider um Apotheker, aus Tertia Max Köhler um Kaufmann zu werden. Auf andere Lehranstalten giengen aus Tertia George von Stülpnagel, Bruno von Britzke, Alfred Büchner, aus Quarta Hans Palm, aus Quinta Fritz von Lüderitz, Franz Dietze, aus Sexta Max Hennige.

2. Im Winterhalbjahr sind abgegangen: Aus Prima Sigismund von Quast, aus Secunda Paul von Bredow-Stechow, beide um als Avantageurs in die Armee Sr. Majestät zu treten, aus Tertia Max von Roeder auf das Gymnasium zu Cassel.

B. C h r o n i k.

Am 22. März 1865 feierten wir den Allerhöchsten Geburtstag Sr. Majestät in der im letzten Programm angegebenen Weise. Die Festrede hielt der Oberlehrer Dr. Müller. Derselbe sprach von der politischen Stellung Shakespears und den eindringlichen Lehren, welche er zu Gehorsam und Treue giebt.

In dem Lehrer-Collegium der Ritter-Akademie haben während des verflossenen Schuljahrs wesentliche Veränderungen nicht Statt gefunden. Die prov. Adjuncten Heydler und Dr. Lange wurden zu unsrer Freude definitiv angestellt und am 7. Sept. feierlich vereidigt. — Der Zeichenlehrer Hertzberg wurde vom 1 Oct. ab auf sechs Monate beurlaubt zur interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Inspectors und Rendanten an der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Der Zeichenlehrer Alexander Hauptstock erhielt von dem Königl. Schul-Collegium das Commissorium, den Beurlaubten zu vertreten, und hat mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit und mit erweckender Lehrkraft sich seines Auftrags erledigt. — Die Oberlehrer Dr. Schultze und Dr. Müller wurden je auf 8 Tage dem Unterricht durch Einberufung als Geschworene entzogen.

Am 1. September schenkte uns der Civil-Lehrer bei der Königl. Centralturnanstalt zu Berlin, Herr Eckler seinen Besuch, um im höheren Auftrage den Turnunterricht an der Ritter-Akademie einer Revision zu unterziehen. Wir danken ihm eine Reihe bewährter Rathschläge.

Als Königlicher Commissarius war bei den Abiturientenprüfungen am 20. Sept. 1865 und 21. Febr. 1866 der Provinzial-Schulrath Herr Gottschick gegenwärtig. Seine mehrtägige Anwesenheit verwendete er vom 18. Sept. an zu einer eingehenden Revision der Ritter-Akademie und ihrer Einrichtungen in Schule und Haus, und gab uns reichliche Veranlassung zu aufrichtigem Danke für die mannichfache Förderung, welche er unsrer Thätigkeit zu Theil werden liess.

Zu den Maturitätsprüfungen war zur Vertretung des Curators von dem Hochwürdigem Dom-Capitel des Evangelischen Hochstifts Brandenburg, als dem Patron der Ritter-Akademie Sr. Excellenz der Königl. Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister a. D., Herr von Westphalen delegiert worden. Die warme Theilnahme Sr. Excellenz an unserm Werk verpflichtet uns zu erneuter Dankbarkeit gegen ihn und gegen die Patronatsbehörde, die Er vertreten.

Die Ferien wurden nach Maassgabe der Verfügung vom 14. Jan. 1865 angeordnet.

Aus dem inneren Leben unserer Erziehungsanstalt theile ich mit, dass der Zögling Oskar von Parpart am 5. April in der St. Paulikirche von dem Pastor Herrn Dransfeld, und der Zögling Albrecht Graf von der Goltz am 9. April im Dome von dem Oberdomprediger Herrn Dr. Schröder eingeseget wurde.

Der Zögling Otto von Rohr-Meyenburg wurde, nachdem er durch den Unterricht des Herrn Pastor Dransfeld vorbereitet worden auf dem väterlichen Gute confirmiert.

Am Sonntag, 22. Oct. 1865 nahmen die Lehrer mit ihren Familien in Gemeinschaft mit den eingesegeten Schülern das heilige Abendmahl aus den Händen des Oberdompredigers Herrn Dr. Schröder.

Am 21. März d. J. wurden in der St. Paulikirche durch den Pastor Herrn Dransfeld die Zöglinge Hans und Hasso von Bredow-Briesen, Christian von Rohr-Trieplatz, Matthias von dem Knesebeck, Bernd von Arnim-Criewen und Adolf Karbe eingeseget. — Fritz von Winterfeld, welcher mit den Genannten den Unterricht getheilt hatte, wurde bei den Seinen in Potsdam eingeseget.

Auch im vorigen Jahre hatten wir wieder eine schmerzliche Veranlassung, am Sonntag, den 26. Nov., das Gedächtniss der Verstorbenen in der hergebrachten Weise zu begehen. Der Oberlehrer Dr. Hasper feierte in seiner Rede das Andenken des am 28. Juli verstorbenen Curators der Ritter-Akademie Herrn Friedrich Dijon Freiherrn von Monteton.

Die erschütternde Kunde seines Todes gelangte während der Sommerferien an den Director. Am 7. Aug., als die Schüler wieder zur Fortsetzung ihrer Studien zusammenkamen, eröffnete derselbe den wiederbeginnenden Unterricht mit einer Trauerfeierlichkeit, in welcher er vor den Schülern, den eingeladenen Beamten, und den Dienern der Ritter-Akademie die nachfolgende Gedächtnissrede hielt:

Als wir vor nunmehr einem Jahre nach der uns gesetzlich gewährten Ruhe zur Aufnahme unsrer gemeinschaftlichen Arbeit wieder zusammentraten, da startete uns das bleiche Bild des Todes mit allen seinen frischen Schrecken entgegen. Euch empfing statt des fröhlichen Grusses, den Ihr gehofft, die Nachricht von dem Heimgange eines geliebten Lehrers; unser erster Dienst war, das Gedächtniss eines entschlafenen Freundes zu feiern, Euer erstes Geschäft war, den zur Gruft zu tragen, der, mitten aus einem noch jugendkräftigen Leben gerissen, mit frommer Selbstverläugnung und fast übermenschlicher Selbstüberwindung von den Seinen und von seinem Amte geschieden war, das er — wie selten Einer — voll und ganz ausgefüllt.

Es ist eine schwere Schickung Gottes, dass wir nach Jahresfrist zu gleichem Werke

zusammentreten sollen. Auch heute empfängt Euch an der Schwelle unsres Hauses der Tod; mein erster Dienst ruft mich, Euch an das Wort des Apostels zu mahnen: „Alles Fleisch ist wie Gras und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grases Blume. Das Gras ist verdorret, die Blume abgefallen.“ Eure erste Pflicht ist es, in Eurem Herzen zu ehren-dem Gedächtniss das Bild eines Mannes aufzurichten, der, Manchem von Euch von Angesicht zu Angesicht noch wohlbekannt, uns Alle mit gleicher Liebe, mit gleicher väterlicher Sorge umfasste. Sein Amt hatte ihn dahingestellt, dass Keiner von uns Lehrern und Beamten seines Berufes hier wartet, ohne von ihm gewählt und in gewissem Sinne zu seinem Dienste gesegnet zu sein, Keiner von Euch als Zögling oder als Schüler über dieses Hauses Schwelle jemals getreten, dessen Eintritt er nicht durch seine Zustimmung als berechtigt anerkannt, als willkommen bezeichnet hat. Keiner von Euch hat an den Wohlthaten dieser Schule einen mitgeniessenden Antheil gewonnen, ohne von ihm persönlich der Königlichen Huld empfohlen zu sein. Es ist kein Stein in die Mauer gefügt, kein Lehr-, kein Wohnzimmer eröffnet, keine wärmende Flamme auf dem gastlichen Heerde dieses Hauses entzündet, ohne dass er die Weihe vollzogen. Er war der freundliche Wirth dieser Lehrstätte, der zum Eintritt einlud und Jedem von uns die Möglichkeit gab, sich hier zu stärken, zu kräftigen, und sich seinen Kräften gemäss für die Bedürfnisse des Lebens zu entwickeln oder in seiner Eigenart auszuleben.

Die ernste Feier gilt heut dem Gedächtniss des Curators der Ritter-Akademie und Dom-Capitulars des Evangelischen Hochstifts Brandenburg, Herrn Freiherrn von Monteton. Er starb am 28. Juli, Frühmorgens um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachdem er sich zwei Tage vor seinem Tode etwas unwohl gefühlt und sein Zustand dem Arzte keinerlei Bedenken eingeflösst. Der Herr hat ihn in Gnaden zu sich genommen, ohne ihm durch Schmerzen das Scheiden zu erschweren; er ist sanft und selig hinübergeschlummert in seinem 80. Lebensjahre, in geistiger Klarheit bis an das Ende, uns vielverehrt bis über das Grab hinaus.

Wenn Greise nach wohl vollbrachtem Tagewerk in die Gruft sinken, so verliert der Tod das Mark und Bein Erschütternde. So stehen wir heute, nicht wie vor einem Jahre, gefassten Herzens an der Bahre; die Erfüllung des ewigen Naturgesetzes Gottes schliesst das Entsetzen aus; nur die stille Wehmuth ist es, mit der wir das Gedächtniss des treuen Sorgers und Freundes segnen. „Unser Leben währet siebzig Jahre und wenn es hochkommt, so sind es 80 Jahre, und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen.“ Dies Wort aus dem Gebete des Mannes Gottes klingt uns hier nicht wie eine Klage über die Kürze der menschlichen Dauerbarkeit, sondern wie ein Danklied aus dem Sarge des Heimgegangenen entgegen, ein Danklied für alle die reiche Gnade Gottes, deren er in einem langen Leben theilhaftig geworden und die ihn bereitet hat, so sanft und selig in dem Herrn zu entschlafen. „Wie Gott will,“ so lautete stets das schöne Wort, mit dem der vielverehrte Greis jeden herzlich gemeinten Wunsch auf Linderung des Leidens, welches ihn in den letzten Jahren fern von uns hielt, oder auf weitere lange Lebensdauer beantwortete. Das milde, zufriedene „Wie Gott will“ lächelte mit stillem Danke aus seinem freundlichen Auge; es verklärte die Tage der Schmerzen zu jener schönen Ruhe und Gefasstheit, an welcher die Noth des Lebens vergeblich rüttelt. „Wie Gott will,“ diese freudige und anspruchslose Unterordnung unter den, ohne dessen Wissen kein Haar von unserm Haupte fällt, gab seinem ganzen Leben, seiner Thätigkeit in und ausser dem Amte jene bescheidene Zufriedenheit, jene gemüthvolle Behaglichkeit, jene sichere Zuversicht, mit der er sich im Diesseit und Jenseit in gleicher Weise einbürgerte und sein Daheim hier wie dort zu finden wusste. Eine wunderbare Klarheit legte Jenes „Wie Gott will,“ über sein Leben, über sein Sterben und so ist er denn, wie er schön gelebt hat, auch selig gestorben. Seine edle Seele kannte keinen anderen Ehrgeiz als den der bereiten Fügung unter Gottes Willen.

Karl August Friedrich Dijon Freiherr von Monteton stammte aus einer Familie französischer Refugiés, welche sich aus Frankreich, um ihren reformirten Glauben vor

der zwangsweisen Bekehrung zum Katholizismus zu retten, unter den Schutz des grossen Kurfürsten geflüchtet hatte. Die Barone von Monteton und St. Seurin waren Herren von Passac im Thal der Dordogne gewesen und hatten schon in den Hugenottenkriegen um des Glaubens willen das Schwert geführt. Der ererbte kriegerische Sinn führte die Söhne dieses Hauses in die Armée unsrer Könige und die Treue, mit welcher sie lieber das Vaterland mieden, als vom Glauben lassen wollten, blieb eine Erbtugend ihres Geschlechts, mit welcher sie auch den Hohenzollern Fürsten sich ergaben, welche der freien Ausübung ihres Bekenntnisses eine Stätte gern eröffnet hatten. Schon im J. 1715 stand ein Dijon Baron v. Monteton und St. Seurin als Preuss. Oberst in Magdeburg. Sein Sohn Peter, der schon in jüngerm Lebensalter in fremdem Dienst vor Barcellona Lorbeern geerntet, wurde wegen neuer Beweise eines seltenen Muthes von Friedrich II. mit Uebergehung der Zwischenstufen vom Hauptmann zum Obersten befördert; der jüngere Bruder Jean Jacques nahm 1745, nachdem er bei Chotusitz schwer verwundet war, als Oberst und Commandeur eines Dragoner-Regiments seinen Abschied. Vermählt war dieser mit Gasparde Henriette de Laurieux Baronne de Vernezobre, der von dem Könige Friedrich Wilhelm I. nur unter der Bedingung gestattet wurde, ihre Hand nach ihrer Neigung zu verschenken, dass ihr Vater, ein Preuss. Geheimer Rath, sich verpflichtete, um der Baulust des Königes, zu genügen, jenen Palast in der Wilhelmstrasse aufzuführen, welcher jetzt zur Wohnstätte des jüngsten Bruders unsres Königes gewürdigt ist. Sie ist die Grossmutter des Verstorbenen und liegt an der Seite ihres Gemahl zu Priort bei Potsdam begraben, welches dieser, der erste von den Montetons, im Jahre 1742 käuflich an sich gebracht hatte. Hier ist der Vater des Verstorbenen Erbherr gewesen. hier hat er selbst seine Jugend verlebt, hier im Mannesalter seine landwirthschaftliche Thätigkeit entwickelt, seine tiefen Studien in der Landesökonomie begonnen und sich in diesem wissenschaftlichen Gebiete zu jener Autorität herangebildet, als welche er unter den Männern seines Faches gegoten; hier liegt er nun selber beigesetzt bei den Seinen, einer fröhlichen Auferstehung wartend.

Als Friedrich von Monteton im Jahre 1800, mütterlos, 14 Jahr alt von dem damaligen Rector Arnold, zugleich mit seinem jüngern Bruder Wilhelm, als 515. Zögling in die Ritter-Akademie hieselbst aufgenommen wurde, schrieb er selbst in das Album unsrer Anstalt: „den 31. Aug. bin ich Carl August Friedrich von Monteton, geboren den 4. Febr. 1786 hier angekommen und am 1. Sept. aufgenommen worden. Mein Vater ist Johann Ludwig Friedrich Digeon Baron von Monteton, Königl. Preuss. Lieutenant bei dem jetzigen Regiment von Zenge in Frankfurt a/O. gewesen, jetzt Erbherr auf Priort. Meine Mutter war Johanne Wilhelmine von Byern aus dem Hause Parchim.“ Auch spricht er in einer französisch geschriebenen Erklärung feierlich seine Absicht aus, fleissig zu sein, um den Wünschen seines guten Vaters zu entsprechen und sich für seinen Beruf würdig zu machen. Falls er gesund bleibe, so schliesst er, glaube er, dass ihm dies gelingen und er die Freundschaft seiner Cameraden und das Vertrauen seiner Lehrer gewinnen werde. Sein jüngerer Bruder Wilhelm erklärt sich in einer ähnlichen Schrift bereit, dem guten Beispiel seines älteren Bruders zu folgen, ein schönes Bild der Achtung, welche sich der Knabe bereits erworben. Und wahrlich er verdiente sie! Mit welchen Hindernissen hatte der Verewigte in unsrer Ritter-Akademie zu kämpfen. Im Jahre 1801 erkrankte er hier am 18. Jan. an den natürlichen Blattern. Sie nahmen freilich einen guten Verlauf, hielten ihn aber 6 Wochen dem Unterrichte fern; in treuer Dankbarkeit gedachte er stets der Pflege seines Tutors, des nachmaligen Predigers Frosch in Potsdam, der nicht von seinem Lager gewichen sei. Im Februar 1803 zog er sich in der Pflege seines jüngeren Bruders das Scharlachfieber zu. Und obschon auch hier sein Fortschritt gewaltsam unterbrochen wurde, so erreichte er es dennoch, dass er, wie Arnold schreibt, gut vorbereitet am 29. Juli 1803 entlassen werden konnte, um sich auf der damaligen Universität zu Frankfurt a/O. dem Studium der Rechte zuzuwenden. Dieses Ziel konnte er innerhalb dreier Jahre nur durch einen rastlosen Fleiss und fast übermässige Anstrengungen erreichen. Dass dieselben aber auch bei seinen Leh-

ern volle Anerkennung fanden, versteht sich von selbst; es ist dies aber auch diplomatisch verbürgt durch die Berichte über die Prüfungen, welche sich zur Zeit noch in unserm Archiv befinden. Im Sommer des J. 1801 wusste er in der 2. Latein-Klasse den Curtius nicht ohne Geschick zu übersetzen, auch that er sich bei dem Vater unsres Pastors Dransfeld in der Verdeutschung der Adelphe des Terenz, und im Jahre 1802 in der Übersetzung des Ovid und Horaz zu seinem Lobe hervor. In der Mathematik erwarb er sich das Prädicat „Vorzüglich“; und in den Anreden, mit welchen der Rector das Examen schloss, wurde er stets als einer der Fleissigsten des gesammten Coetus genannt; seine speziellen Censuren sind der rühmenden Anerkennung voll. Die Treue seines Fleisses, die Zuverlässigkeit seiner sittlichen Führung wurde anerkannt und belohnt. Aber es scheint doch, dass in Folge der überstandenen Krankheiten eine Reizbarkeit der Haut, eine Schwäche seiner Gesundheit zurückgeblieben, welche die grösste Schonung, eine besonnene und nüchterne Lebensführung, eine Vorsicht nöthig machte, welche ihm im Lauf der Jahre so zur andern Natur wurde, dass wir und Andere uns seiner nicht anders erinnern können als mit jener durch seine Neigung zu Erkältungen wohlberechtigten Rücksichtnahme auf Witterung und Temperatur, als unter dem Schutze jener Mittel, welche eine wohlthätige Industrie zur Abwehr der bösen Einflüsse der Luft oder der Feuchtigkeit von Haupt und Fuss erfunden hat. Vor Allem aber war und blieb er ein Muster jener Leidenschafts- und Begierdenlosigkeit, jener Mässigkeit, welche von den Alten schon gepriesen, ihm nicht etwa ein widerwillig dargebrachtes Opfer war, sondern ein Sieg des Geistes über die Schwäche einer Natur, die zum Dienste, zur Dauerbarkeit nicht anders gezwungen werden konnte. Diese Erkenntniss von einer nur schwächlichen Beschaffenheit seines wenn auch biegsamen und geschmeidigen doch fein gebauten Körpers mag denn auch neben der Unzufriedenheit mit dem Gange der öffentlichen Ereignisse damals die Veranlassung gewesen sein, dass er sich von der militärischen Tradition seines Hauses abwandte. Freilich hat auch er zu den Waffen gegriffen. Von Frankfurt aus trat er, als der Krieg des J. 1806 gegen Napoleon erklärt wurde, als Offizier in das Regiment Gensd'armes; in der Unglücksschlacht von Jena sah er sich in der Mitte eines feindlichen Quarrées, aus dem er sich mit Entschlossenheit herausah. Aber er quittierte den Dienst, und wurde von seinem Vater zur Bewirthschaftung seines Erbguts berufen. Hier hatte er schwere Zeiten durchzukämpfen. Die Occupation der Franzosen, der Befreiungskrieg mit seinen schweren Folgen lastete noch viele Jahre wie auf dem gesammten Vaterlande so besonders auf den Gütern der Mark mit einer Wucht, die abzuschütteln einen eisernen Willen, ein unverzagtes Herz, eine seltene Umsicht nöthig machten. Der Verstorbene besass das schöne Gottvertrauen, mit welchem er freudig an die ungeheure Arbeit gieng; aber er besass auch die geistige Kraft nicht bloss sich zu helfen, sondern auch andern seine Erfahrungen und Hilfsmittel mitzuthemen. Seine ritterlichen Genossen erkannten dies auch dankbar an. Er wurde zum Ritterschaftsrath erwählt und stieg in dem ständischen Institut im J. 1838 bis zu der Würde eines Haupt-Directors der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft; unermüdetlich war sein Eifer, bedeutend sein Einfluss auf den Communallandtagen, durchgreifend und organisatorisch seine Thätigkeit im ritterlichen Creditverbande, für den er bis zum Schluss seines Lebens 40 Jahre lang thätig gewesen ist. Aber nicht bloss in diesem mittelbaren Staatsdienst war er für das Wohl der ländlichen Bevölkerung thätig. Fast 22 Jahre gehörte er als technisches Mitglied der Königlichen General-Commission für die Auseinandersetzung und Ablösung der bäuerlichen Verhältnisse an, während welcher Zeit er nicht nur sehr viele örtliche Revisionen in Betreff streitig gewordener technischer Fragen vorzunehmen und zahlreiche Spruchrelationen zu erstatten, sondern auch die noch gültige technische Instruction für die General-Commission auszuarbeiten, sowie in besonderen Aufträgen des vorgeordneten Ministeriums die technischen Instructionen für die Auseinandersetzungsbehörden anderer Provinzen des Preussischen Staats theils auszuarbeiten, theils zu begutachten hatte. Namentlich war es der Minister von Brenn, der in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre eine

umfassende Verwendung von seinen Kräften und Erfahrungen machte, aus denen das bedeutende Werk: Technische Erwägungen über die Abschätzungsgrundsätze, welches der Verewigte unsrer Bibliothek unter dem 27. April 1863 zum Geschenke gab, hervorgegangen ist. Auch zum Director der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ward er ernannt. Er nahm seinen Aufenthalt in Berlin; dort lebte er in einer schönen, vom Segen Gottes getragenen Häuslichkeit, die er sich an der Seite seiner verehrten Gattin gegründet hat. Dort ist er heimgegangen, umgeben von seinen Söhnen und Enkeln, welche ihm die reinsten Freuden in den Abend seines Lebens woben, da er denn gern dem Spiele der Kinder folgte, nicht bloss um aus denen die Eigenart ihres frischen Wesens kennen zu lernen, sondern auch um selbst wieder in der Erinnerung an die eigne Jugend sich zu verjüngen.

Und gerade diese Empfindung verband den Verewigten auch mit uns. In unsern Räumen ist er sich seiner Jugend bewusst gewesen, hier hat er gespielt, gelernt; hier eine Heimath gefunden, deren Eindrücke ihn in das Leben hinein begleitet und auf dasselbe bestimmend gewirkt haben. Aus dieser Empfindung heraus war es ihm Genuss der höchsten Freude, eine wahre Herzenserquickung, wenn er in unsrer Mitte weilen und sich in Vergleichen des Früher und Jetzt — nicht zu unserm Nachtheile — ergehen konnte. Wir fühlten es ihm an, wie er unter uns wieder an jugendlicher Kraft gewann; die Erinnerung an die eigne Jugend machte ihn denn auch zum Vorkämpfer, als es galt, die an unsrer Ritter-Akademie verübte Unbill des J. 1848 wieder auszugleichen. Seinen Rechtsanschauungen widersprach jede Gewaltthätigkeit, und als Gewaltthat musste es bezeichnet werden, wenn Verpflichtungen, welche die Kurmärkische Ritterschaft durch Darlehne den Königen Preussens im vorigen Jahrhundert auferlegt hatte, mit einem Striche und ohne Weiteres sollten aufgehoben werden. Vornehmlich auf seinen Betrieb ist von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft die Bitte um Wiedereröffnung der Ritter-Akademie Sr. Maj., dem Könige Friedrich Wilhelm IV. vorgelegt worden. Der König erkannte die von seinen Vorfahren übernommenen Verpflichtungen als zu Recht bestehend an; die Ritter-Akademie wurde im Herbst des Jahres 1856 wieder eröffnet, und als der Freiherr von Monteton in seinem 71. Lebensjahre als Curator an die Anstalt zurückgeführt war, der er die Erziehung seiner Jugend verdankte, da erstarkte seine Kraft an dem Wort des Königs, welcher sich hier in diesem Saale glücklich pries, ein himmelschreiendes Unrecht wieder gut machen zu können; sie belebte sich zu neuer Frische an der Erinnerung der hier dabingebrachten Knabenjahre so, dass er unermüdlich in Wort und That, mit ergreifender Hingabe an das Gefühl einer schönen Pietät, mit der ganzen Energie seines Willens und der Kunst seiner Deduction die Existenz der Akademie in jenen Zeiten im Herrenhause und vor Gericht vertheidigte, als dieselbe nach dem Tode König Friedrich Wilhelm des IV. in gehässiger Weise von Leuten angegriffen wurde, die unter der Maske, sich von allen Vorurtheilen frei zu halten, gerade so vorurtheilsvoll waren, die einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit zu verneinen. Der Kampf war für den Heimgegangenen oft ein unerquicklicher, stets ein schwerer und angestrebter, weil er den Verstorbenen nöthigte, aus der stillgeschäftigen Zurückgezogenheit in die Öffentlichkeit hervorzutreten.

Aber nie verliess ihn der Muth, und das Gottvertrauen floss in ihm so reich und so stark, dass er in die zagende Brust manches Zweifelnden einen beruhigenden Strom konnte hinüber leiten. Dass wir sind, — verdanken wir ihm, aber auch wie wir sind. Denn nicht bloss an der Haus- und Tagesordnung, wie sie jetzt gehandhabt wird, hat er einen fördernden Antheil, auch die Berechtigung zur freien Aufnahme von Hospiten hat an ihm einen warmen Vertreter gefunden. Und so gross seine Entschiedenheit und Festigkeit da war, wo er das Recht gekränkt glaubte oder wo er für die Ritter-Akademie neue Gebiete zu gewinnen suchte, wie anspruchslos war er, wie milde und freundlich da, wo sein Urtheil über Fernerliegendes, wo seine Hülfe und sein Beistand für jeden Einzelnen, der zu der Akademie in Beziehung stand, angesprochen wurde: es ist keiner unter uns, an dessen persönlichem Geschick er nicht einen inneren Antheil genommen hätte. Es war ja eben

der Grundzug seines ganzen Wesens die Treue, die Treue so gegen sich selbst, wie gegen Andere, so in geistlichen wie in weltlichen Dingen, so in Kirche, wie gegen den Staat. Er hielt sich für Christi Diener und für einen Haushalter über Gottes Geheimnisse, und an denen sucht man ja nicht mehr, denn dass sie treu erfunden werden. Diese Treue war ihm geläutert und rein von seinen Ahnen überkommen, probehaltig war sie erfunden, als um des Bekenntnisses willen die Seinen der Heimath Fluren hinter sich liessen, aber probehaltig und rein hat auch Er sie bewahrt und vererbt. Oder war es nicht Treue, wenn er die Lücken seines Wissens, welche Krankheit gerissen, mit Anstrengung auszufüllen wusste; nicht Treue, wenn er wider ihren Willen seine Natur zwang, sich den Anforderungen des Geistes oder den Pflichten des Amtes unterzuordnen; nicht Treue, wenn er den Männern, die seine Jugend geführt, eine Dankbarkeit zollte, in der er nicht ohne Thränen ihrer gedachte? war es nicht Treue wenn er der Anstalt, die seine Erziehung geleitet, seine Pietät in der Art weihte, dass sie bis in die letzten Tage seines Lebens — seine letzte Verfügung ist 13 Tage vor seinem Tode erlassen — die Spuren seiner vorsorgenden und fördernden Thätigkeit aufzuweisen hat? Ein treuer Freund war er nicht bloss diesem Hause und seinem Zweck, ein treuer Freund war er auch uns, die wir mit ihm gemeinschaftlich arbeiteten. Unzählige Beweise liegen vor, wie er sich innig freute über die Befriedigung eines jeden Wunsches, den Einer oder der Andere von uns mochte gehegt haben. Unter der Form eines herzlich gemeinten Glückwunsches lehnte er von vorn herein jeden Dank für seine eigne Mitwirkung in ergreifender Bescheidenheit ab; ja selbst wo er abschlagen musste, geschah es in einer Weise, die immer noch Hoffnung liess, es werde sich Alles nach Wunsch gestalten. Etwas unendlich wohlthuendes lag in dieser milden und weichen Form, welche nicht Überlegung und Berechnung, sondern das Herz in seiner liebenswerthen Natürlichkeit gefunden hatte, das Herz, welches keinen andern Schlag kannte als den der unverbrüchlichen Treue gegen das, was er lieb zu gewinnen sich nicht entbrechen konnte. Mit dieser Liebe und Treue hieng der Heimgegangene auch an seinem Könige und Herrn.

Es ist ein Vorzug der Familien, deren Glieder im Kriegsdienst unsrer Könige gestanden, dass sie die persönlichen Beziehungen zu unsern Fürsten pflegen und aufrecht erhalten, sich um die Beweise ihrer Huld, welche sich von Vater auf Sohn vererben, sammeln oder an dem aner kennenden Wort, welches der Landesherr in entscheidendem Augenblick an Einen der Ihren gerichtet, sich aufrichten können. Die Tradition dieser persönlichen Beziehungen macht es überaus leicht, die rein persönliche Treue — und das ist ja die festeste und unverbrüchlichste weil unmittelbarste — dem Landesfürsten zu bewahren; ja schon in dem frühesten Kindesalter, da Vater und Mutter von sich und ihren Ältern erzählen, baut sie sich eine Stätte in dem Herzen des Knaben an, der mit dem Bewusstsein heranwächst, dass sein Name vor den Ohren des Landesherrn einen guten Klang hat. Mit diesem Bewusstsein durfte auch der Entschlafene heranwachsen und die Beziehungen persönlicher Bekanntschaft und ererbter Huld beweihe mochten es ihm leicht machen, mit inniger Treue dem Könige ergeben zu sein; aber nicht ruhete er aus unter dem sichern und behaglichen Schatten dieser Empfindung; er wusste wohl, dass die Treue nicht Genuss ist, sondern Pflichten enthalte, welche zu erfüllen er sich in erstem Dienste wohl vorbereitet hatte. Seine Treue bewahrte sich die Selbständigkeit der Wahrhaftigkeit; er blieb sich selber treu, da er dem Herrn Treue erwies; und ohne unsicher oder schwankend zu werden in jenen Tagen, da selbst Fürsten in den Strom einer unberechtigten Bewegung zum Schaden ihrer Würde und ihres Amtes fortgerissen wurden, und Diener in muthlosem Verzagen sich furchtsam verkrochen, um die Bewegung über ihrern Häuptern dahingehen zu lassen, bauete er mit rühriger Emsigkeit an den Dämmen, an denen die Bewegung unschädlich verlaufen sollte; in treuster Ergebenheit half er die Grundfesten des Thrones hüten, und wieder und immer wieder wies er in Schrift und Rede auf die geschichtlich gegebenen Einrichtungen unsres Vaterlandes hin, aus deren Ausbau einzig

und allein der wahre Fortschritt gewonnen werden könne. Mit einer Energie und Entschiedenheit, welche den feinen und schwächlichen Körper durchbebte, mit einer Lebhaftigkeit, die in dem Auge funkelte und das greise Haupt mit der Aureole einer jugendlichen Frische umgab, vertrat er die Ansicht, dass der germanische Staat den Grund seines Daseins auch in den Grund-Bedingungen des Christenthums habe, und dass demnach nicht sein letzter Zweck der Genuss oder das äusserliche Wohlbefinden seiner Bürger sein könne, sondern die sittliche Veredlung derselben durch neue und frische Belebung der christlichen Glaubenssätze. Abfall von diesen oder nur Gleichgültigkeit gegen dieselben schien ihm die Untreue, welche den Hochverrath gegen sich selbst und gegen das Vaterland zur Folge hat. „Lasst uns besser werden, gleich wird's besser sein,“ diesem Worte Göthes wusste er eine christliche Deutung zu geben und denjenigen entgegen zu halten, welche dem Kaiser nicht geben wollten, was des Kaisers ist. Wahrlich, nur aus dem frommen Glauben und der Kraft seiner Segnungen erwachsen dem Verklärten seine Hoffnungen und Wünsche über den Gang der Weltereignisse, sein unverbrüchliches Vertrauen, dass kein geschriebenes Gesetz, keine weltkluge Erfindung, keine schlaue Rechtsverkläusulirung, „kein Blatt Papier,“ dem Menschen den Frieden geben würde, dessen er zur wahren Freiheit braucht, sondern dass nur der Glaube an den Gekreuzigten und Auferstandenen den Menschen frei macht. „Denn so Euch der Sohn frei machet, so seid Ihr recht frei.“ Diese Gewissheit, zu der sich schon der Jüngling bekannte, da er in der reformirten Lehre unterwies, hieselbst von dem französisch-reformirten Prediger Bock am 17. Oct. des J. 1801 eingeseget wurde, diese Gewissheit gab seinem Leben den sichern festen Halt, in ihr wurzelte jene Treue allüberall gegen sich und andere, in der er, wie er Vertrauen schenkte, so auch ein unbedingtes Vertrauen erweckte; sie gab ihm jene Wahrhaftigkeit, vor der jede Unwahrheit als eitel und nichtig zusammenbrach; sie gab ihm jene Selbstlosigkeit, in der er gern und willig einen Irrthum bekannte oder vor einer bessern Meinung ohne Eitelkeit oder Eigensinn zurücktrat; sie gab ihm jene Milde des Urtheils, wie sie sich schon in seiner äussern Haltung aussprach, wenn er das leicht zur Seite geneigte Haupt, mit freundlichem Lächeln lauschend, vorwärts bog, und mit unverkennbarer Theilnahme den Antworten der Schüler folgte; sie gab ihm jene wahre und ächte Menschenliebe, mit der er unser aller Geschick auf seinem treuen Herzen trug.

So — treu wie Gold, und um der Treue willen wahrhaft und fest, opferfreudig und gewissenhaft, wohlwollend und milde, getragen und durchleuchtet von dem ihm wohlstandehenden und wohlberechtigten Standesgefühl war er ein wahrer Edelmann vom Scheitel bis zur Sohle; ihm eignete jene Noblesse der Gesinnung, die den Werth des Adels nicht in Äusserlichkeiten sucht, sondern ihm Pflichten auferlegt von um so grösserem Umfange und um so intensiverer Kraft, je nachdrücklicher er Rechte in Anspruch nehmen will. Jene Karrikatur des Adels, wie sie sich in dem sogenannten Junkerthum ausspricht, war ihm in der Seele verhasst; darum sorgte er auch hier wie überall, dass nur ja mit dem Standesbewusstsein das Pflichtenbewusstsein wachse und auch unsre Schule es vermöchte, die Kraft des Willens und die Masse des Wissens zu geben, den Familientraditionen in des Worts eigentlichster Bedeutung Ehre zu machen. In diesem Sinne sprach er es aus: Wenn der Adel in der heutigen Zeit Etwas gelten will, so muss er Viel sein!“

Und er war viel. So ist er dahingegangen; sein Scheiden ist der einzige Schmerz, den er uns bereitet; sein Andenken ist ein gesegnetes unter uns, ein geweihtes, denn in ihm leuchtete das Vorbild einer edlen Menschennatur, zu dem wir auch Euch, die ihr ihn nicht kanntet, gern heranerziehen möchten. Sein reines, faltenloses Leben liegt wie ein Muster vor unserm geistigen Auge. Wohl an, arbeiten wir ihm nach! Dann wird auch unser sein der Lohn, der da verheissen ist: Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben.

Du aber, Herr, unser Gott, der du die Menschen lässtest sterben und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder, der du auch unsern theuren Entschlafenen wieder zu Dir ge-

nommen hast, Du willst Dich seiner Seele in Gnaden erbarmen. Rechne ihm, was er an Sünde hatte, nicht zu, sondern vergieb ihm, was er in menschlicher Schwäche gefehlt hat; mache ihn selig, nicht um der Gerechtigkeit seiner Werke willen, sondern nach der Barmherzigkeit Deines einigen Sohnes, von dem er bekannt hat ein gutes Bekenntniss vor aller Welt, da er lebte. Siehe seinen Glauben an, dass er das ewige Leben habe. Tröste die Hinterbliebenen, die da Leid tragen; richte sie auf zu ihrer Kraft, dass sie Deinen Namen preisen und Dir danken für alle Güte, die du ihnen durch den Heimgegangenen geschenkt; kräftige auch uns, festzuhalten an dem Vorbilde Deines treuen Arbeiters; stärke uns im Glauben an den, der gesagt hat: Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe. Und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Amen!

Das Denkmal unseres im Jahre 1864 vorangegangenen Collegen Scoppewer ist am Montag, d. 29. Mai 1865 auf dem neustaedtischen Kirchhofe hieselbst unter dem Gesange befreundeter Männer enthüllt worden. Im Namen des Collegiums danke ich allen denen, welche zu der würdigen Herrichtung desselben mit Rath und That beigetragen haben.

C. Verordnungen.

Von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg sind ausser den die Lectionspläne, das Abiturientenexamen und dergl. Interna bestimmenden Rescripten folgende Circular-Verfügungen ergangen.

1. Vom 23. März 1865. Empfehlung von Martus Mathematischen Aufgaben.
2. Vom 4. Juli 1865. Befohlen wird die Anwendung einer doppelten Ziffer-Colonne in der den Programmen beigegebenen Übersichtstabelle über die Lehrer, um deren wirkliches Verhältniss an der Anstalt und zum Etat derselben erkennen zu lassen.
3. Vom 4. Juli 1865. Bei Präsentation von Schulamts-Candidaten zur Anstellung sind die Zeugnisse über ihr Probejahr und ihre militärischen Verhältnisse beizufügen.
4. Vom 5. Juli 1865. Bei Einreichung des Lectionsplans sind fortan diejenigen Lehrer übersichtlich namhaft zu machen, welche Religionsunterricht erteilen; auch ist der Umfang der durch Zeugnisse nachgewiesenen Qualification derselben zu bezeichnen.
5. Vom 13. Juli 1865. Den Anträgen auf Anstellungen ist jedesmal eine von dem Vorgeschlagenen verfasste kurze Selbstbiographie beizufügen.
6. Vom 14. Juli 1865. Mittheilung des Ministerialerlasses vom 7. Juli 1865, den Beginn des sechsmonatlichen Cursus an der Central-Turnanstalt betreffend.
7. Vom 22. Juli 1865. Ankündigung einer Revision des Turnunterrichts durch den Civillehrer der Königl. Central-Turnanstalt Eckler.
8. Vom 28. Juli 1865. Sammlungen durch die Lehrer zu Geldgeschenken für die Schuldienor sind allerorten verboten.
9. Vom 26. September 1865. Empfehlung von Troschels Zeichenschule in Wandtafeln.
10. Vom 31. Oct. 1865. Mittheilung des Ministerialerlasses vom 11. Oct. 1865 enthaltend eine Vorschrift über die Form der Zeugnisse, welche behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst den Schülern der Secunda ertheilt werden.
11. Vom 22. Nov. 1865. Empfehlung von Hahns Geschichte Friedrichs des Grossen.
12. Vom 13. Dec. 1865. Auskunft wird verlangt über die Termine der Meldung, Prüfung und Entlassung der Abiturienten im J. 1865.
13. Vom 14. Dec. 1865. Von den Schülern veranstaltete alljährlich wiederkehrende mehr oder weniger in die Öffentlichkeit tretende, mit Geldausgaben verbundene Ehrenbezeugungen gegen Lehrer sollen untersagt werden.
14. Vom 15. Dec. 1865. Vorschrift über die äussere Form der dem Königl. Schul-Collegio einzureichenden Berichte.
15. Vom 22. Dec. 1865. Bericht wird verlangt über die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich des Beginns der Lectionen und Beaufsichtigung der Schüler während der unterrichtsfreien Zeit in der Schule.
16. Vom 8. Januar 1866. Die Ferien für das laufende Jahr werden bestimmt:

1. Oster-Ferien.

Schluss des Wintersemesters — Sonnabend, den 24. März c.
 Beginn des Sommersemesters — Montag, den 9. April c.

2. Pfingst-Ferien.

Schulschluss — Freitag, den 18. Mai c.
 Schulanfang — Donnerstag, den 24. Mai c.

3. Sommer-Ferien.

Schulschluss — Sonnabend, den 7. Juli c.
 Schulanfang — Montag, den 6. August c.

4. Michaelis-Ferien.

Schluss des Sommersemesters — Sonnabend, den 29. September c.
 Beginn des Wintersemesters — Montag, den 15. October c.

5. Weihnachts-Ferien.

Schulschluss — Sonnabend, den 22. December c.
 Schulanfang — Montag, den 7. Januar 1867.

17. Vom 25. Januar 1866. Fortan sind 263 Exemplare des Jahresprogramms an das Königl. Schul-Collegium einzureichen,

D. Bibliothek und Lehrmittel.

I. An Geschenken ist der Lehrerbibliothek von dem Königl. Ministerium zugegangen: Bouterweck: Geschichte der Latein. Schule zu Elberfeld und des aus dieser erwachsenen Gymnasiums.

Durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium: Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, voll I, II., Haupt: Zeitschrift für Deutsch. Alt. XII, 3., zur Gesch. und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des Kaiserl. Russ. Ministeriums der Volksaufklärung, 1865.

Von Herrn von Alvensleben auf Erxleben: Stammtafeln des von Alvenslebenschens Geschlechts.

Durch die gütige Vermittlung des Herrn Major Derling ist die Bibliothek aus der Nachlassenschaft des Dom-Capitulars, General-Lieutenants Herrn von Jagow Excellenz um folgende Werke bereichert worden:

Von Lossau: Ideale der Kriegführung I, II, III, 1. — v. Clausewitz: Vom Kriege, 3 voll. — v. Clausewitz: Strategische Beleuchtung etc. 2 voll. — v. Ochs: Betracht. über die neuere Kriegskunst. — Förster: Beiträge zur neuern Kriegsgeschichte, 2 Bde. — Kriegsgeschichtliche und kriegswissenschaftliche Monographien, seit 1792, 2 voll. — Denkwürdigkeiten für die Kriegskunst und Kriegsgeschichte, 6 Hefte. — 28 Beihefte zum Militärwochenblatt. — v. Decker: Der Feldzug in Italien 1796, 1797. — Grundsätze der Strategie, erläutert an dem Feldzug von 1796, 3 voll. — v. Clausewitz: Der Feldzug von 1796 in Italien. — v. Clausewitz: Die Feldzüge von 1799 in Italien und d. Schweiz. — Der Feldzug in den Niederlanden unter Coburg 1793. — Der Krieg in Ostindien 1803. — v. Pradt: Historische Denkwürdigkeiten der Revolution in Spanien. — v. Staff: Befreiungskr. der Catalonier 1804—14. — Foy: Histoire de la guerre de la Péninsule sous Napoléon, 3 voll. — v. Voss: Entwurf einer Diversion der Nordmächte wider Frkr. 1805. — Preussen in d. J. 1806 und 1807. Ein Tagebuch. — Darstellung der Schlacht bei Jena und Auerstedt. Aus dem Frz. — Aus dem Tagebuch des Gen. v. Wachholtz, (1809.) — v. Clausewitz: Der Feldzug von 1812 in Russland. — v. Seydlitz: Tagebuch des Yorkschen Corps. 1812. — v. Hofmann: Die Schlacht bei Borodino. — Renner: Beiträge zur Rückerinnerung an die Feldzüge 1812—1815. — v. Beulwitz: Gedrängte Darst. des Kriegs gegen Nap. Bonap. — Douville: Abriss der Gesch. Nap. und seiner Heere. — Skizzirte Gesch. der Blokade von Danzig, 1843. — Der Feldzug in Mecklenburg und Holstein, 1813. — v. Odeleben: Napoleons Feldzug in Sachsen, 1813. — Aster: Schlacht bei Dresden. (ohne Pläne.) — Instruction für die Truppen des Blücherschen Corps. Hauptq: Rochlitz. — de Vaudoncourt: Hist. de la guerre soutenue par les Français en Allem. en 1813. — C. v. W.: Napoleons Strategie im J. 1813. — C. v. W.: Betrachtungen über die gross. Operat. und Schlachten a. 1813, 1814. — v. Plötho: Der Krieg in Deutschland und Frankreich 1813. und 1814, 3 voll. — Die Schlacht bei Arcis. — Koch: Mém pour serv. à l'hist. de la camp. de 1814, 3 voll. — v. Plötho: Der Krieg gegen Frankreich 1815. — Gourgaud: La Campagne de 1815. — Übersicht des Feldzugs im J. 1815, 1. Abth. in Italien. — *r: Der Krieg der Franzosen gegen Russland, Pr. Ostr. 1815. — Siborne: Gesch. des Kriegs in Frkr. und Belg. 1815. — Athenstaedt: Europa und sein Monarchenthum, 2 voll. — Les Souverains de l'Europe en 1830. — v. S. Betracht. über die letzte Revolüt. in Eur. — de Montlosier: Dénonciation. — Krug: Handschrift von St. Helena. — v. Pradt: Die Botschaft im Herzogthum Warschau 1812, 2 Thle. — Franceschetti: Mém. sur les évén., qui ont précédé la mort de Joachim I., roi de deux-Sic. — Die denkwürdigsten europäischen Weltereignisse von 1789—1829, 6. Auflage, 4. voll. — Geschichte der Kriege in Europa seit 1792 als Folgen der Staatsumwälzung in Frkr. voll. 1—4, 6, 1, 7, und 8. — Chateaubriand: Der Congress zu Verona etc. übersetzt von C. W. 2 voll. — v. Keyserlingk: Krit.-gesch. Übers. der Ereign. in Eur. seit 1789—1822. — Geschichte unserer Zeit, I, II. (1815.) — Buchholtz: Gesch. der Europ. Staaten seit dem Wiener Fr. Bd. 14, 16. — v. Zedlitz: Europa

im J. 1829. — K. Fischer: Das Jahr 1839. Polit. Taschenb. — Schneller: Oestreichs Einfluss auf Deutschland und Europa. 2 voll. — Chowanetz: Oestreich und seine Gegner. — Tablettes autrichiennes. — Weber: Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. 4. voll. — v. Decker: Mittheilungen einer Reise 1839. — v. Rumohr: Reise durch die Bundesstaaten etc. 1838. — de Pradt: l'Europe et l'Amerique en 1821. — Reise des Herzog Bernhard von S.-W. durch Nordamerika. — Louis: Westindien und der Kontinent von Südamerika. 2. Ausg. 2 voll. — Mansfeld: Reise nach Brasilien im J. 1826. 2 Theile. — v. Kotzebue: Reise um die Welt. 2 voll. — v. Salvandy: Don Alonso oder Spanien. 4 voll. — Dr. t: Die Spanische Frage. 1837. — Paris: Betrachtungen über die jetzige Krise des Ottom. Reichs 1822. — Das Interesse und die Macht von Russland in Beziehung auf die Türkei. 1828. — Marochetti: Theilung der Türkei. 1828. — Buchholtz: Über die Seeschlacht bei Navarin. — Original-Nachrichten und Betrachtungen über den russ.-türk. Kriegsschauplatz. 1828. — v. Witzleben: Der russisch-türkische Feldzug. 1828. — v. Wussow: Übers. des Kriegsschauplatzes der europ. Türkei 1828. — v. Valentini: Der Türkenkrieg. 2. Ausg. — v. Manstein: Historische, politische u. militärische Nachrichten von Russland 1727—1744. — Pabel: Russland in neuester Zeit 1830. — v. Custine: Russland im J. 1839. 3 voll. — Lyell: Die russischen Militärcolonien. — v. Olberg: Herbstübung bei Wosnessensk. 1837. — Stürmer: Der Tod des Grafen Diebitsch Sabalkanski. — Die Erstürmung von Warschau durch die Russen 1831. (Preuss. Generalstab.) (Plan fehlt.) v. Dankbahr: Der Übertritt der polnischen Corps. 1832. — Über die polnische Sache. 1847. — Nouvelle carte chorogr. des Pays-Bas autrichiens. 17 Blätter 1777. — Wandkarte der beiden Hemisphären von Sydow. — Mila: Berlin. — Gesch. des Potsdam. Militärwaisenhauses. — v. Ledebur: Gesch. der Königl. Kunstkammer. — Heffter: Geschichtl. und artist. Beschreibung der St. Katharinenkirche. — Behrends: Neuhaldenslebische Kreis-Chronik. 2 voll. — König: Alphabet. Verzeichniss sämtlicher Ortschaften im Regbez. Merseburg. — 5 Jahresberichte des altmärk. Vereins für vaterländ. Gesch. und Industrie. — Entwicklung der produktiven und commerz. Kräfte des Pr. St. — L. Müller: Tableau des guerres de Fr. II, trad. par Ms. de la Vaux. — Denkwürdigkeiten von Charakter. der Pr. Armée unter Friedr. II. — v. Orlich: Gesch. der Schles. Kriege. 2 voll. — v. Lützwow: Die Schlacht bei Hohenfriedberg. — Reglement vor die Kön. Preuss. Infanterie. 1726. — Kurze Gesch. des Preuss. Heeres von seiner Entst. bis 1807. — v. Ciriacy: Chronologische Übersicht des Preuss. Heeres. — Darstellung der Grundsätze der alten und gegenw. Preuss. Kriegsverf. 1817. — Wegner: Das Dragoner-Regiment von Werther seit 1717. — v. Schöning: Die Preuss. Generale von 1640—1840. — v. Gentz: Friedrich Wilhelm III. 1797. — Preussen in den Jahren der Leiden und der Erhebung unter Fr. W. III. — Ordensliste für d. J. 1832. — v. Gagern: Ansprache an d. dtische Nation über den Vorgang zu Cöln. 1838. — Kahlldorf: Berlin und Rom. — Der Erzbischof von Cöln, Clem. Aug. v. Droste - V. seine Prinzipien und Oppos. — Die Cölnner Frage, geprüft nach rhein. Gesetzen. 1838. — v. Jassmund: Versuch über die Jesuiten. — Eichmann: Der Legationssecretär. (Übertr. des Herz. von Anhalt-K. zum Kath.) — Lebensbilder aus den Befreiungskriegen. 1. 2. — v. Massenbach: An alle deutsche Männer. 1817. — H. Steffens: Die gute Sache. — v. Raumer: Über die Preuss. Städteordnung. 1828. — Der 1. u. 2. Westphälische Landtag. 2 Hfte. — Wie ist es? Was ist Noth? 1831. — Fr. v. Raumer: Rede zur Gedächtnissfeier Fr. II. — Beantwortung der Brosch. „Aphorismen über den Rechtszustand in Pr.“ 1842. — Die preussische Verfassungsfrage. 1845. — Die Preuss. Verf. vom 3. Febr. 1847. — Simon: Annehmen oder Ablehnen. — Widerlegung der Simonschen Schrift: Ann. oder Abl. — Thronrede Sr. Maj. 11. Apr. 1847. — An die Wahlmänner, Gallerie der demokr. Volksvertreter. 1849. — Thomson: Heinrich VIII. Jugendjahre. — Authentische Nachrichten über die 1822 in Stockholm wegen Hochverraths zur Verant. gezog. Baron v. Vegesack und v. Düben. — v. Manger, über ihn und seine Festungshaft. — Herr von Bourienne und Sahla. — Muehler: Denkwürdigkeiten der Marquise de la Rochejaquelin. 2 voll. — Mémoires de M. le duc de Lauzun. — Mémoires de P. L. Hanet Cléry. 2 voll. — Krug: Cannings Denkmal. — Schneidawind: Grey, Talleyrand, Fox, Pitt, Canning. — Röse: Joh. Friedr. VI. Herz. zu Sachsen. — Schröter: Karl Aug. Grossh. von Sachsen. — Friedrich August der Gerechte, Kön. v. Sachs. — v. Montbel: Der Herzog von Reichsstadt. — v. Horn: Ad. Ludw. von Ochs. — Joh. Voigt: Der Pr. Staatsmin. Graf zu Dohna-Schlobitten. — von Motz, eine Biographie. — Dorow: Joh. von Witzleben. — Gen. v. Thielmann, eine biogr. Skizze. — Widerlegung der von v. Rhoden gegen den verst. Kriegsmin. von Witzleben erhobenen Beschuldigungen. — Oberreit: Zur Charakteristik des Gen. Freih. v. Thielmann. — Rauschnick: Marschall Vorwärts. — Preussens Helden I. Scharnhorst. — v. Schöning: Des Feldmarsch. v. Natzmer Leben. — Weimarscher genealogisch-histor.-statist. Almanach 2. 3. 6. 11. 15. Jahrg. — Genealogisch-diplomatisches Jahrbuch für den Pr. Staat. 2 voll. 1841. 1842 — Magazin für die Ltrtr. des Auslandes 1. 2. 5—8. 13—16. in 5 Bde. — v. Seckendorff: Nachricht von einigen bei Zingst gef. Alterthümen. — Schmits: Theorie der Politik. — Bretschneider: Sendschreiben an einen Staatsmann. — Tzschirner: Protestantismus und Katholizismus, aus dem Standp. der Politik. 2. Aufl. — Tzschirner und Krug: Briefe eines Deutschen über Gegenst. der Relig. u. Politik. — Aus dem Jahre 1520. — Katechismus über die Unterscheidungslehren der Prot. und Kath. — Rückblicke ins Leben, veranlasst durch Niemeyers Jubelfest 1827. — Draesecke: Predigt. — Draesecke: Worte bei Enthüllung des Gustav-Ad.-Denkmals. — Draesecke: Einige Predigten. — Blume: Vier Schulreden.

Allen Geschenkegebern sage ich im Namen der Anstalt den verbindlichsten Dank.

Durch Ankauf sind erworben worden:

A. Die Fortsetzungen von Stiehls Centralblatt, Herrigs Archiv, Pfeiffers Germania, Jahns Jahrbüchern,

Zarncke's Centralblatt, Schloemilch's Ztschrft. für Mathem., vom Philologus, dem Rhein. Museum, der Berliner Ztschr. für das Gymnasialwesen, den Monatsberichten der Berliner Akademie, den Fortschr. der Physik, Foss's histor. Ztschrft. und andern Werken. — B. Eusebii Pamph. histor. eccles. ed. Laemmer. — v. Wasserschleben: Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. — Hagenbach: Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrh. 3. Aufl. 2 voll. — Stahl: Der Protestantismus als politisches Prinzip. — F. W. Schultz: Die Schöpfungsgeschichte nach Naturwissenschaft und Bibel. — Haevernick: Commentar zum Daniel. — Haevernick: Commentar zum Ezechiel. — Hengstenberg: Commentar zu den Psalmen. 4 voll. — Hengstenberg: Die Offenbarung Johannis. — Stiehl: Die drei Preussischen Regulative. 5. Aufl. — Mushacke: Reglements, Instructionen u. s. w. — Schwartz: Gedenkblätter an das 500jährige Jubiläum des Gymnas. zu Neu-Ruppin. — Geschichte der Wissenschaften III. Fraas: Gesch. der Landbau- und Forstwissenschaften. — Geschichte der Wissenschaften IV. Peschel: Gesch. der Erdkunde. — Lobecks Akademische Reden von Lehnerdt. — Mone: Celtische Forschungen. — Meyer: Die noch lebenden Keltischen Völkernschaften, Sprachen und Litteraturen. — Holtzmann: Kelten u. Germanen. — Brandis: Kelten u. Germanen. — Gervinus: Angelsachsen. — R. Köpke: Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. — Aschbach: Geschichte der Westgothen. — Pallmann: Geschichte der Völkerwanderung. I. II. — Friedlaender: Münzen der Vandalen. — v. Reumont: Beiträge zur Italien. Geschichte. 6 voll. — v. Reumont: Catharina de' Medici. — v. Reumont: Die Carafa von Maddaloni. — Pabst Clemens XIV. Ganganelli seine Briefe und seine Zeit. — Theiner: Geschichte des Pontificats Clemens XIV. — v. Westphalen: Geschichte der Feldzüge Ferdinands von Braunschweig. — Bechstein: Mythe, Sage, Mär und Fabel. — Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. I. — Kudrun herausgegeben von K. Bartsch. — Heliand: Nach dem Altsächsischen von Simrock. — W. Grimm: Graf Rudolf. 2. Ausg. — Der Winsbeke herausg. von Haupt. — Vilmar: Zur Litteratur Joh. Fischarts. 2. Aufl. — Grimms Hausen: Der abenteuerliche Simplicissimus. 4 voll. von A. Keller. — v. Liliencron: Historische Volkslieder der Deutschen. — Anthologie von Fr. Schiller. Herausgeb. von v. Bülow. — v. Eichendorff: Der deutsche Roman des 18. Jahrh. — Holland: Crestien von Troies. — Jubinal: Nouveau recueil de Contes, Dits etc. 2 voll. — Diez: Leben und Werke der Troubadours. — Percy: Reliques of ancient English poetry. — Leo: Beiträge und Verbesserungen zu Shakespeare. — Ranke: Zur Geschichte der Italien. Poesie. — Aeliani var. hist. ed. Kuehn. 2 voll. — Aeschinis Oratt. ed. Ferd. Schultz. — Arati Phaenomena ed. Ph. Buttmann. — Heitz: Die verlorne Schriften des Aristoteles. — Diogenes Laertius ed. Hübner. 2 voll. — Commentarii in Diog. ed. Hübner. 2 voll. — Euclidis Elem. ed. August. 2 voll. — Roudiez: De Heraclide Pontico. — Gomperz: Herkulanische Studien I. — Oratores Attici. vol I in 2 prts. edd. Car. Müller, Baiter, Ahrens. Paris. Didot. — Pindari Thebani Epitom. ed. H. Weitingh. — Rennell: Geschichte des Feldzugs des jüngeren Cyrus von A. Lion. — Xenophon Ephes. ed. Locella. — Luzac: Lection. Atticae. — Catoniana. ed. Fleckeisen. — Cicero pro Marcello ed. Wolf. — Claudian. cum not. Heinsii ed. P. Burmann. — Jul. Obsequens edd. Scheffer et Oudendorp. — Quintilian. ed. P. Burmann. — Suetonius. ex recens. Oudendorpii. 2 voll. — Suetonius ed. Fr. A. Wolf. 4 voll. — Taciti Dialog. ed. Dronke. — M. Terent. Varro. ed. Riese. — Weichert: De L. Vario et Cassio Parmensi. — Wichert: Lateinische Stillehre. — Krebs: Antibarbarus. 4. Aufl. von Allgayer. — Th. Mommsen: Die unteritalischen Dialekte. — I. Friedländer: Die Oskischen Münzen. — Peter: Geschichte Roms. Band I. — Zumpt: Kriminalrecht der Römer. I. 1. 2. — Napoléon III. Histoire de Jules César I. und Atlas I. — Welcker: Griechische Götterlehre. 3 voll. — Grote: Geschichte Griechenlands. Übers. von Meissner. 5 Bände. — Blass: Die Griechische Beredsamkeit von Alex. bis August. — Volkmann: Hermagoras. — Curtius: Attische Studien. I. — Faselius: Der attische Kalender. 2. Aufl. — Bachofen: Das Lykische Volk. — Overbeck: Pompeji. 2. Aufl. I. — Lübke: Geschichte der Architectur. 3. Aufl. — Wiener: Vielecke und Vielfache. — Clausius: Mechanische Wärmetheorie. I. — Wüllner: Lehrbuch der Experimentalphysik. 3 Theile. — Martus: Mathematische Aufgaben und Resultate. 2 voll. —

II. Für das physikalische Cabinet wurden einige Apparate repariert und ergänzt, ausserdem einige Chemicalien neu beschafft.

III. An Musikalien sind theils die Stimmen zu bereits vorhandenen Werken vervollständigt, theils neue Motetten und Psalmen von Grell, Mühlring und Andern angeschafft worden.

IV. Der Schülerbibliothek sind geschenkt worden von Herrn Ludw. von Platho: Prellers Griech. Mythol. 2. Aufl. 2 Bdn. Von Andern: Hahn: Kamerad Hechel, Gabr. Ferry: Der Waldläufer, Koerber: Gutenberg, und Nr. 5 und 7 der Volksschriften des Norddeutsch. Vereins.

Angekauft wurde:

Dickens: David Copperfield. 3 voll. — Ferry: Amerikanische Reisenovellen. — Henneberger: Griechische Gesch. in Biographien. — Reuter: Olle Kamellen. 5 Bände. — Heffter: Geschichte Braudenburgs. — Vernaleken: Mythen u. Bräuche des Volks in Östreich. — Vernaleken: Östereichische Kinder- und Hausmärchen. — Stahmann und Züllich: Inhalts Sagen. — Pröhle: Sagen und Märchen aus dem Harz. — Kuhn und Schwartz: Norddeutsche Sagen. — Brüder Grimm: Deutsche Sagen. 2. Aufl. — Brüder Grimm: Kinder- und Hausmärchen. 3 voll.

Das Sommersemester beginnt am Montag, den 9. April. Im Laufe des vorhergegangenen Sonntags müssen die Zöglinge in die Ritter-Akademie zurückkehren. Sowohl an diesem als auch an den vorhergehenden Tagen ist der Director bereit, Neuaufzunehmende zu prüfen. — Anmeldungen nimmt derselbe indess zu jeder Zeit entgegen.

Am 22. März gedenken wir das Allerhöchste Geburtsfest Sr. Majestät des Königs am Vormittage um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in herkömmlicher Weise durch Gesang und einen Redeact in der Aula der Ritter-Akademie feierlich zu begehen.

Nach einem einleitenden mehrstimmigen Chorale werden Schüler der verschiedenen Klassen Declamationsstücke vortragen.

Der Primaner Hans von Meyerinck wird über die Verse Homers *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίῃ εἰς κοίρανος ἔστω, εἰς βασιλεὺς ᾧ ἔδωκε Κρόνου παῖς ἀγκυλομήτεω*. II. II, 204 reden.

Auf den Gesang des „Salvum fac regem“ folgt die deutsche Festrede des Adjuncten Dr. Lange.

Ein mehrstimmiger Gesang macht den Beschluss der Feier.

Zur Theilnahme an diesem Schulfeste beehre ich mich die vorgeordneten Königlichen Behörden, Ein Hohes Ministerium, den Oberpräsidenten, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Jagow Excellenz, und das Hochlöbliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg, ferner den Dechanten des Hochwürdigen Evangelischen Hochstiftes, Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und Staatsminister a. D. Herrn Grafen von Arnim-Boytzenburg Excellenz, sämtliche Herrn Mitglieder des Dom-Capitels sowie der Kurmärkischen Ritterschaft, ferner die geehrten Ältern, Verwandten und Vormünder unsrer Zöglinge und Schüler, und alle Freunde und Gönner der Ritter-Akademie hiedurch gehorsamt und ehrerbietigst einzuladen.

Auf dem Dome zu Brandenburg. Im Maerz 1866.

Der Director der Ritter-Akademie.

Dr. Köpke.

Die am 1. d. M. d. J. 1871 in der Stadt...

Die am 1. d. M. d. J. 1871 in der Stadt...

Die am 1. d. M. d. J. 1871 in der Stadt...

Die am 1. d. M. d. J. 1871 in der Stadt...

Die am 1. d. M. d. J. 1871 in der Stadt...